Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf eines Gewerbe-Gesetzes für das Großherzogthum Baden

Karlsruhe, 1861

urn:nbn:de:bsz:31-15801

Visual Library

5

Entwurf

eines

Gewerbe-Gesetzes

für das

Großherzogthum Baden.

(Als Manuscript gedruckt.)

STEUER DIRECTION

Karlsruhe.
Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.
1861.

No. 689. 95

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

042B62,3215 RH

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Abschnitt.

Von der Befugniß zum Gewerbebetrieb.

Artikel 1.

Gewerbefreiheit und Freizügigkeit.

Jede vertragsfähige Person, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, und in einer Gemeinde des Großherzogthums Heimathsrecht besitzt, ist zum selbstständigen Gewerbebetrieb im ganzen Umfang des Staatsgebiets berechtigt.

Der Zunftzwang ist aufgehoben.

Artikel 2.

Umfang der Gewerbebefugniß.

Die Berechtigung zum selbstständigen Gewerbebetrieb enthält die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte, insbesondere neben Handwerk und Fabrikation auch den Handel, gleichzeitig, an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Ortes zu betreiben, von einem Gewerbe zum anderen überzugehen, und Hilfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl zu beschäftigen.

Artikel 3.

Nachsichtsertheilung vom Alterserforderniß.

Von dem im Artikel 1 festgesetzten Alterserforderniß kann aus dringenden Gründen nach Anhörung der Gemeindebehörden des Heimaths- und des Niederlassungsorts durch die Verwaltungsbehörde Nachsicht ertheilt werden.

Artikel 4.

Ausnahmen vom Alterserforderniß bei Frauenspersonen.

Das gesetzliche Alterserforderniß fällt weg bei Wittwen, welche das Gewerbe ihres verstorbenen Gatten fortbetreiben, und bei anderen Frauenspersonen, welche sich mit sogenannten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weiblichen Arbeiten (z. B. mit der Anfertigung und dem Verkauf von Frauenkleidern, Putzgegenständen, Stickereien und dergleichen) beschäftigen.

Artikel 5.

Einsprachen der Gemeindebehörden gegen die gewerbliche Niederlassung Ortsfremder.

Gegen die gewerbliche Niederlassung in einem Orte, in welchem der Gewerbtreibende das Heimathsrecht nicht besitzt, ist die Gemeindebehörde dieses Ortes berechtigt, bei der Verwaltungsbehörde Einsprache zu erheben, wenn derselbe:

1) durch den öffentlichen Ruf als ein schlechter Haushalter bezeichnet, oder der Trunksucht oder eines ausschweifenden Lebenswandels bezichtigt ist, oder
2) zu einer peinlichen Strafe verurtheilt worden ist, oder
3) zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei oder Bettels zu irgend einer andern Strafe verurtheilt wurde, und sich nicht zwei Jahre hindurch seit erstandener Strafe klaglos verhalten hat, oder
4) wegen eines Verbrechens, das nach Ziffer 2 und 3 eine Einsprache zur Folge haben kann, in Untersuchung steht, oder
5) sich als Pflegling in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befunden und sich nicht zwei Jahre seit seiner Entlassung aus derselben klaglos verhalten hat.

Artikel 6.

Aufenthaltskündigung.

Dem ortsfremden Gewerbtreibenden kann innerhalb der ersten fünf Jahre nach erfolgter Niederlassung der Aufenthalt von der Ortsgemeindebehörde mit einer angemessenen, mindestens drei Monate betragenden Frist gekündigt werden, wenn bei ihm in dieser Zeit einer der im Artikel 5 Ziffer 1, 2, 3 und 5 genannten Fälle eintritt, oder wenn er mit der Erfüllung seiner gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen die Aufenthaltsgemeinde länger als ein Jahr im Rückstand haftet, oder wegen Verarmung aus öffentlichen Kassen Unterstützung bezieht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Leistet der Ortsfremde in einem solchen Falle der Aufkündigung keine Folge, so hat die Verwaltungsbehörde auf den Antrag der Gemeindebehörde seine Ausweisung zu verfügen.

Artikel 7.

Ausländer.

Die Gewerbebefugnisse eines Inländers kommen auch den Angehörigen derjenigen deutschen Bundesstaaten zu, in welchen den Angehörigen des Großherzogthums gesetzlich die gleichen Befugnisse eingeräumt sind.

Angehörige anderer Staaten sind zum selbstständigen Gewerbebetrieb im Großherzogthum nur in so weit befugt, als dies durch Staatsvertrag oder durch eingeholte besondere Staatserlaubniß ihnen zugestanden ist.

Der Besuch der Messen und Jahrmärkte ist den Ausländern in gleicher Weise wie den Inländern gestattet.

Artikel 8.

Oeffentliche Diener und Militär.

Die höheren und niederen Diener der Hof- und Zivilstaatsverwaltung, sowie die Militärpersonen, die in Ruhestand versetzten nicht ausgenommen, bedürfen zur Ausübung eines Gewerbes in eigener Person oder durch Mittelspersonen der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Artikel 9.

Prüfungen.

Die Leitung von Neubauten und von Veränderungen oder Ausbesserungen in den Haupttheilen von Gebäuden ist nur denjenigen gestattet, welche eine Prüfung im Fache genügend bestanden haben.

Das Prüfungsverfahren wird durch die Regierung geordnet.

Artikel 10.

Persönliche Mängel.

Personen, welche wegen eines der in den Titeln XXVI. bis XXXVII. des Strafgesetzbuchs genannten Verbrechen bestraft worden sind, oder wegen unredlicher Handlungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weise einen von ihnen bekleideten öffentlichen Dienst verloren haben, sind zum Betrieb s. g. Kommissions- oder Geschäftsbureau's nicht befugt.

Gleiches gilt von dem Makler-, Boten-, Packer-, Trödler- und Pfandleihergewerbe.

Personen, welche wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit bestraft worden sind, oder welche im Rufe der Trunksucht oder eines ausschweifenden Lebenswandels stehen, dürfen sich gewerbsmäßig mit dem Verdingen von Gesinde, Arbeitsgehilfen und Lehrlingen, mit dem Vermiethen von Schlafstellen, mit der Kostgeberei, mit der Errichtung und dem Betrieb von öffentlichen Bädern, Belustigungen, Schaustellungen, Tanzschulen u. dgl. nicht befassen.

Artikel 11.

Obrigkeitliche Erlaubniß.

Der Hausirhandel und alle Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden, dürfen nur nach erlangter Staatserlaubniß und mit Beobachtung der hierüber bestehenden oder künftig von der Regierung zu erlassenden Verordnungen ausgeübt werden.

Artikel 12.

Fortsetzung.

Die dermalen geltenden Vorschriften über die mit der Presse zusammenhängenden Beschäftigungen, einschließlich des Haltens von Leihbibliotheken und Lesekabinetten, über die Feuerversicherungs- und Auswanderungs-Agenturen, über die Kaminfegerei, über den Handel mit feuergefährlichen Gegenständen, mit Waffen und Munition, mit Salz, mit Giften und Arzneistoffen, über das Apothekergewerbe, über den Kleinhandel mit geistigen Getränken, über die Wirthschaften, über das Eisenbahn- und Telegraphenwesen, über die Schifffahrt und Flößerei, die Fischerei, die Wasenmeisterei und über den Gewerbsbetrieb im Zollgrenzbezirk, erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung.

Die Regierung bleibt ermächtigt, diejenigen der hierunter begriffenen Bestimmungen, welche im Verordnungsweg erlassen worden sind, auf gleichem Wege umzugestalten oder ganz zu beseitigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 13.

Anmeldungsverfahren.

Jeder, der irgend ein Gewerbe selbstständig betreiben will, hat vor dessen Beginn sein Vorhaben bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes, an welchem der Betrieb stattfinden soll, unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse anzumelden.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn mit dem bisherigen eines der in den Artikeln 9, 10, 11 und 12 genannten Gewerbe verbunden oder vertauscht werden will.

Die Gemeindebehörde übergibt die Anmeldung der Verwaltungsbehörde, welche die Eröffnung des Geschäfts untersagt, wenn die gesetzlichen Erfordernisse nicht nachgewiesen sind, andernfalls darüber, daß dieselbe keinem Anstande unterliege, eine Bescheinigung ertheilt.

Artikel 14.

Wegfall der Gewerbebefugniß.

Die fernere Ausübung eines bereits im Betrieb befindlichen Gewerbes ist durch die Verwaltungsbehörde einstellen zu lassen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen der Gewerbebefugniß hinwegfallen.

II. Abschnitt.

Vom gewerblichen Hilfspersonal.

Artikel 15.

Privatrechtliche Natur der Dienst- und Lehrverträge.

Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gewerbtreibenden und ihres Hilfspersonals (einschließlich der Lehrlinge) ist Gegenstand der vertragsmäßigen Uebereinkunft.

Zur Verhandlung und Entscheidung deßfallsiger Streitigkeiten sind die bürgerlichen Gerichte zuständig.

Artikel 16.

Dienstordnungen.

Gewerbtreibende, welche regelmäßig mehr als zwanzig

Personen in ihren Werkstätten und Magazinen beschäftigen, sind verpflichtet, eine Dienstordnung aufzustellen, welche jedem Arbeiter bei seiner Anstellung bekannt zu machen, und in den Arbeitsräumen anzuschlagen ist.

Dieselbe muß enthalten:

1) Die nöthigen Bestimmungen über die verschiedenen Klassen des Arbeitspersonals und ihre Dienstverrichtungen,
2) über die Arbeitszeit,
3) die allgemeinen Verhaltungsregeln zur Verhütung von Streit, Unsittlichkeiten, Feuersgefahr u. dgl.,
4) die Befugnisse des Aufsichtspersonals,
5) die Abrechnungszeiten,
6) die Kündigungsfristen und Entlassungsgründe,
7) die Konventionalstrafen (Lohnabzüge),
8) Bestimmungen über die Behandlung der Erkrankten oder Verunglückten.

Diese Dienstordnung und jede Abänderung derselben ist der Verwaltungsbehörde vorzulegen, welche die Beseitigung gesetzwidriger Bestimmungen anzuordnen hat.

Artikel 17.

Subsidiäre Regeln.

Für diejenigen Fälle, in welchen das Rechtsverhältniß des Gewerbtreibenden zu seinem Hilfspersonal sich weder in dem abgeschlossenen Dienst- und beziehungsweise Lehrvertrag, noch in einer denselben ersetzenden oder ergänzenden Dienst- oder Hausordnung vollständig festgesetzt findet, ist die Regierung ermächtigt, die maßgebenden Regeln im Verordnungswege aufzustellen.

Artikel 18.

Unerlaubte Vertragsbestimmungen.

Jede Vertragsbestimmung, durch welche eine Hilfsperson an der vorgeschriebenen Benützung der im Orte eingeführten Unterrichtsanstalten (Volks-, Fabrik-, Fortbildungs-, Sonntags-, Gewerbschulen 2c.) gehindert, oder zur regelmäßigen Versäumung der Religionspflichten ihrer Konfession angehalten würde, ist nichtig, und überdies jeder Zwang zu einer solchen Unterlassung polizeilich strafbar.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 19.

Beschäftigung von Kindern.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 4. März 1840 über die Beschäftigung von Kindern in Fabriken erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung.

Artikel 20.

Verlassen der Arbeit.

Gegen das Hilfspersonal, welches die Arbeit während der regelmäßigen Arbeitszeit verläßt und müßig geht, kann auf Antrag des Geschäftsherrn polizeilich eingeschritten werden.

III. Abschnitt.

Von der Art des Gewerbebetriebs.

Artikel 21.

Verfahren bei Errichtung von Gewerbsanlagen und Betriebsstätten.

Die Anlage von Wasserwerken, sowie die Errichtung oder Verlegung von solchen Gewerbsanlagen und Betriebsstätten, welche auf die Benützung öffentlicher Anstalten, auf die Erreichung der am Orte vorherrschenden Lebenszwecke, auf bereits bestehende Gewerbsanlagen, oder auf das Eigenthum, die Gesundheit, die Sicherheit oder die Ruhe der Nachbarschaft von nachtheiligem Einfluß sein können (wie z. B. von Färbereien, chemischen Fabriken und Laboratorien, Schlachthäusern, Gerbereien, Talg-, Leim- und Knochensiedereien, Knochenlagerplätzen, Düngerfabriken, Gasbereitungsanstalten, Fabriken und Niederlagen von Spirituosen und anderen leicht entzündlichen Gegenständen, Pulvermühlen, Dampfmaschinen, Schmieden, Hammerwerken und dergleichen), darf nicht eher erfolgen, als bis die Verwaltungsbehörde von dem Vorhaben unter Vorlage einer näheren Beschreibung in Kenntniß gesetzt worden ist, und dasselbe für unbeanstandet erklärt hat.

Vor der deßfallsigen Entscheidung ist den Betheiligten Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Einwendungen geltend zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 22.

Fortsetzung.

Ist von dem Unternehmer entweder die vorgeschriebene Anzeige unterlassen, oder eine ihm günstige Entscheidung durch wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben erschlichen, oder von ihm überschritten worden, so kann die betreffende Anlage auf seine Kosten durch die Verwaltungsbehörde wieder gänzlich oder theilweise beseitigt, beziehungsweise der Betrieb eingestellt werden.

Andernfalls aber kann, wenn eine Gefährdung der im Artikel 21 gedachten Interessen erst zu Tage tritt, nachdem die für unbeanstandet erklärte Anlage bereits in Betrieb gesetzt worden ist, im Verwaltungswege dem Eigenthümer die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die entsprechenden Nachtheile zu heben oder doch thunlichst zu verringern, und welche keinen mit der Einträglichkeit des Gewerbs außer billigem Verhältniß stehenden Aufwand erfordern.

Artikel 23.

Veränderungen bei Gewerbsanlagen und Betriebsstätten.

Auf wesentliche Veränderungen in der Einrichtung oder Verwendung bereits bestehender Wasserwerke und anderer Gewerbsanlagen und Betriebsstätten finden unter den gleichen Voraussetzungen die Bestimmungen der Artikel 21 und 22 ebenfalls Anwendung.

Artikel 24.

Vorrichtungen zum Schutz des Arbeitspersonals.

Jeder Gewerbsunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten in den Arbeitsräumen, an den Maschinen, in der Behandlungsweise der zu bearbeitenden Haupt- und Hilfsstoffe u. s. w. alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit oder Leben erforderlich sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 25.

Vorbehalt allgemeiner oder lokaler Verordnungen zum Vollzug der Artikel 21 bis 24.

Die Regierung ist befugt, für einzelne Arten von Gewerbsanlagen allgemeine Vorschriften über die Bedingungen zu ertheilen, an welche die Ausführung und der Betrieb derselben zu knüpfen ist.

Auch ist es zulässig, durch Lokalverordnungen ein- für allemal bestimmte Ortstheile zu bezeichnen, in denen gewisse Gewerbsanlagen und Betriebsstätten gar nicht oder nur unter geeigneten Beschränkungen errichtet werden dürfen.

Artikel 26.

Beaufsichtigte Gewerbe.

Die in Artikel 10 Absatz 2 und 3 benannten Gewerbe können von der Verwaltungsbehörde unter besondere Aufsicht genommen werden.

Artikel 27.

Fortsetzung.

Wo die örtlichen Verhältnisse oder außergewöhnliche Ereignisse es erheischen, können die Gewerbtreibenden, welche sich mit der Zurichtung und mit dem Verkauf der nothwendigsten Lebensbedürfnisse befassen, sowie die einer regelmäßigen Personen- oder Güterbeförderung (mittelst Droschken, Fiakern, Omnibus, Fähren u. dgl.) dienenden Privatunternehmungen bei Verlust der Gewerbsbefugniß zu einem ständigen, polizeilich regulirten Betrieb angehalten und periodisch bestimmten Taxen unterworfen werden.

Auch kann denselben jederzeit aufgegeben werden, ihre Preise periodenweise festzubestimmen und durch offenen Anschlag das Publikum damit bekannt zu erhalten.

Artikel 28.

Waarenfälschungen.

Der Verkauf gefälschter Waaren, welche vorzugsweise für den unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind, im Wege des Hausirens, auf Märkten und in offenen Läden wird, insofern nicht ein gerichtlich strafbares Verbrechen vorliegt, mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Konfiskation, Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe, in Wiederholungsfällen mit zeitlicher Einstellung des Gewerbsbetriebs polizeilich geahndet.

Artikel 29.

Vorbehalt der Zoll-, Steuer- und allgemeinen Polizeivorschriften.

Im Uebrigen ist jedes Gewerbe hinsichtlich der Art seines Betriebs nur den bezüglichen Zoll- und Steuer-Gesetzen und Verordnungen, sowie den allgemeinen Landes- und Lokalvorschriften der Wohlfahrts-, Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Sittlichkeits-, weltlichen Kirchen-, Straßen-, Markt-, Feuer-, Bau-, Maß- und Gewichtspolizei unterworfen.

IV. Abschnitt.

Von gewerblichen Genossenschaften.

Artikel 30.

Rechtliche Stellung der gewerblichen Genossenschaften im Allgemeinen.

Die bereits vorhandenen oder künftig entstehenden Verbindungen von Gewerbtreibenden zu gewerblichen Zwecken (gewerbliche Genossenschaften) verwalten als freie Vereine ihre Angelegenheiten selbstständig.

Artikel 31.

Besondere Verpflichtungen einzelner Arten von gewerblichen Genossenschaften.

Alle diejenigen Genossenschaften von Gewerbtreibenden, welche

1) die Wahrung und Förderung allgemeiner Interessen des Gewerbestandes oder einzelner Gewerbszweige,
2) die Festsetzung und gemeinschaftliche Befolgung gleichmäßiger Grundsätze hinsichtlich des Verhältnisses der Genossen zu ihrem Hilfspersonal, insbesondere auch hinsichtlich der Behandlung und Ausbildung ihrer Lehrlinge,

3) die Erhebung von Beiträgen des Hilfspersonals zu Armenunterstützungs-, Krankenverpflegungs- und Begräbnißkassen,

4) die gütliche Beilegung der zwischen den Genossen und ihrem Hilfspersonal entstehenden Streitigkeiten,

zum Gegenstand haben, sind gehalten, in schriftlichen Satzungen den Zweck, die Verfassung und Einrichtung der Genossenschaft, die Bedingungen des Eintritts, die Pflichten und Rechte der Mitglieder genau zu bezeichnen, und diese Satzungen nebst einem Verzeichniß der Vorsteher binnen drei Tagen nach der Gründung, etwaige Aenderungen jeweils binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten, gegen Empfangsbescheinigung der Verwaltungsbehörde vorzulegen, auch letzterer auf Verlangen jede sonstige, auf die Genossenschaft und deren Wirksamkeit oder die von ihr vertretenen Interessen bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Artikel 32.

Juristische Persönlichkeit.

Die bisherigen Zünfte und Innungen behalten die juristische Persönlichkeit, soweit sie solche bisher schon besessen haben.

Dieselbe kann auch anderen gewerblichen Genossenschaften von der Staatsregierung verliehen werden, wenn sie sich den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels unterwerfen.

Artikel 33.

Freiheit der Theilnahme.

Zum Eintritt in irgend eine gewerbliche Genossenschaft oder zum Verbleiben in einer solchen darf Niemand gezwungen werden, unbeschadet der privatrechtlichen Verbindlichkeiten, für welche ein austretender Genosse etwa schon vor seinem Austritt haftbar gewesen ist.

Auch darf an der Ausübung aller oder einzelner in dem gegenwärtigen Gesetze begründeter Gewerbebefugnisse Niemand um deßwillen gehindert oder beschränkt werden, weil er an einer der bereits vorhandenen oder künftig entstehenden gewerblichen Genossenschaften keinen Theil nimmt oder von ihr ausgeschlossen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 34.

Außer Kraft tretende Artikel der Zunft- und Innungsstatuten.

Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, verlieren diejenigen Artikel und Satzungen bereits bestehender gewerblicher Genossenschaften, insbesondere der bisherigen Zünfte und Innungen, welche mit dessen Bestimmungen im Widerspruch stehen, ihre verbindliche Kraft.

Artikel 35.

Vereinigung und Aufhebung von Genossenschaften.

Die Vereinigung einer bisherigen Zunft oder Innung mit einer ähnlichen oder anderen gewerblichen Genossenschaft, sowie ihre gänzliche Auflösung kann durch eine zu diesem Zweck berufene Generalversammlung, und zwar, wenn ihre Satzungen nicht für diese Fälle maßgebende Bestimmungen enthalten, mittelst einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Ist die Zahl ihrer Mitglieder durch Einzelabgänge bis auf zwei herabgesunken, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, ihre Auflösung zu verfügen.

Artikel 36.

Genossenschaftsvermögen.

Das Vermögen einer bisherigen Zunft oder Innung bleibt, so lange sie fortbesteht, den erlaubten Gesammtzwecken der Genossenschaft gewidmet, und darf auch im Falle ihrer Auflösung nicht unter die Mitglieder vertheilt, sondern nur für dauernde gewerbliche Zwecke entweder einer anderen gewerblichen Genossenschaft oder einer Gewerbekammer oder einer öffentlichen Anstalt oder einer Gemeinde überwiesen werden.

Deßfallsige Bestimmungen werden durch die Generalversammlung auf die im vorhergehenden Artikel angegebene Weise mit Staatsgenehmigung oder, wenn ein solcher Beschluß überhaupt nicht zu Stande kommt, durch die Verwaltungsbehörde beschlossen, und im einen wie im andern Fall unter der Aufsicht der letzteren zum Vollzug gebracht.

Diese Vorschriften finden auch auf die dermalen bestehenden Gesellenkassen Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Abschnitt.

Von den Gewerbekammern.

Artikel 37.

Errichtung von Gewerbekammern.

Die Regierung ist, wo sie es als ein Bedürfniß erkennt, ermächtigt:

1) für einen Verwaltungsbezirk oder für eine Stadt, in welcher mindestens 500 selbstständige Gewerbtreibende ansäßig sind,
2) für einen oder für mehrere andere Orte oder für mehrere Verwaltungsbezirke zusammen, wenn mindestens je ein Dritttheil der daselbst ansäßigen selbstständigen Gewerbtreibenden ausdrücklich darum nachsucht,

die Errichtung einer Gewerbekammer anzuordnen.

Artikel 38.

Geschäftskreis der Gewerbekammern.

Eine Gewerbekammer hat die Aufgabe, die Gesammtheit der Gewerbtreibenden eines solchen Gewerbebezirks zu vertreten und deren gemeinsame Interessen wahrzunehmen und zu fördern, insbesondere:

1) sowohl unaufgefordert die hierauf abzielenden Mittheilungen und Anträge bei Staats- und Gemeindebehörden einzubringen, als auch
2) auf Verlangen denselben Auskunft oder Gutachten über gewerbliche Verhältnisse und damit zusammenhängende Fragen zu ertheilen;
3) die Gewerbtreibenden selbst durch Rath und Vorschlag zu nützlichen Unternehmungen und Verbindungen anzuregen;
4) für gehörige Behandlung und Ausbildung der Lehrlinge thätig zu sein, und
5) in bürgerlichen, auf gewerbliche Verhältnisse bezüglichen Streitigkeiten, wenn die Kammer von den Parteien dazu aufgerufen wird, das Schiedsrichteramt zu üben, oder durch Abgeordnete aus ihrer Mitte üben zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 39.

Zahl der Mitglieder.

Eine Gewerbekammer soll mindestens neun und nicht mehr als achtzehn Mitglieder zählen.

Artikel 40.

Innere Abtheilung.

Je nach den Bedürfnissen eines Gewerbebezirks wird die Gewerbekammer in Abtheilungen, z. B. eine für die Angelegenheiten des Großhandels und der Fabrikindustrie und eine für jene der übrigen Gewerbe, oder eine für die Angelegenheiten des gesammten Handelsstandes und eine für jene der großen und kleinen Gewerke ꝛc., gesondert.

In diesen Fällen ist jede Abtheilung befugt, ihre besondere Aufgabe selbstständig zu lösen, und nur die gemeinsamen Angelegenheiten werden im vollen Rath, beziehungsweise von Abgeordneten aus jeder Abtheilung verhandelt.

Artikel 41.

Besondere Kammern.

Wenn die Verhältnisse eines Gewerbebezirks es räthlich erscheinen lassen, können auch — statt einer die Gesammtheit des Gewerbestandes vertretenden Gewerbekammer mit der im Artikel 40 bezeichneten Einrichtung — für die einzelnen Hauptklassen des Gewerbestandes mehrere besondere Kammern, welche unter sich in keinem organischen Zusammenhang stehen, z. B. eine Kammer für den Handelsstand und eine solche für die übrigen Gewerbe, gebildet, oder es kann sich auf die Bildung blos einer Art solcher besonderen Gewerbekammern beschränkt werden.

Artikel 42.

Wahl der Mitglieder.

Die Mitglieder der Gewerbekammer werden von den Gewerbtreibenden des Gewerbebezirks unmittelbar und durch geheime Abstimmung gewählt. Dabei entscheidet die relative Stimmenmehrheit der bei der Wahlhandlung Erschienenen, bei Stimmengleichheit das Loos.

Die Gewerbekammer erneuert sich auf diese Weise alljährlich zu einem Dritttheil.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wahlberechtigt und wählbar sind alle diejenigen badischen Staatsbürger und im Großherzogthum liegenschaftlich angesessenen Ausländer, welche die allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse zum selbstständigen Gewerbebetrieb besitzen und in dem Gewerbebezirk wenigstens seit einem Jahr entweder ein Gewerbe selbstständig betreiben oder in einem solchen als Fabrikdirektoren, Faktoren, Werkführer, Buchhalter oder Kassiere angestellt sind. Ausgenommen sind die Frauenspersonen, ferner diejenigen:

1) welche wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe, oder
2) innerhalb der letzten fünf Jahre zu einer Arbeitshausstrafe oder durch richterliches Erkenntniß zur Dienstentlassung oder Entziehung der Gewerbeberechtigung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden sind;
3) welche mit ihren schuldigen Beiträgen zur Kasse der Gewerbekammer seit einem Jahre im Rückstand haften;
4) welchen die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit durch ein anderes Gesetz ganz oder theilweise entzogen ist.

Von der Wählbarkeit allein sind überdies ausgeschlossen diejenigen:

1) über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens und fünf Jahre nach dem Schlusse desselben, sofern sie nicht früher nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;
2) welche innerhalb der letzten zwei Jahre wegen wiederholter Zuwiderhandlung gegen das Gewerbegesetz polizeilich bestraft worden sind.

Artikel 43.

Fortsetzung.

In den Fällen des Artikel 40 werden die Mitglieder jeder einzelnen Abtheilung von den Wahlfähigen derjenigen Klasse von Gewerbtreibenden für sich gewählt, deren besondere Interessen von der betreffenden Abtheilung zu vertreten sind.

Bei den Wahlen für die nach Artikel 41 eingerichteten besonderen Kammern ist auf gleiche Weise zu verfahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 44.

Ersatzwahlen.

Wird eine Stelle vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so wählt die Gewerbekammer, beziehungsweise die betreffende Abtheilung aus der Zahl der Wählbaren (Artikel 42 und beziehungsweise Artikel 43) einen Ersatzmann, welcher so lange im Dienst bleibt, bis die nächste regelmäßige Wahlhandlung der Gewerbtreibenden selbst stattfindet. Von diesen ist alsdann für das ausgetretene Mitglied eine Ersatzwahl auf die Dauer seiner noch nicht abgelaufenen Dienstzeit vorzunehmen.

Artikel 45.

Leitung der Wahlen ꝛc.

Die erstmalige Wahl wird von einer durch die Verwaltungsbehörde bestellten Commission geleitet, und sofort durch das Loos bestimmt, welche der Gewählten nach einjähriger und welche nach zweijähriger Amtsdauer auszutreten haben.

Alle folgenden Wahlen geschehen unter der Leitung einer Commission der Gewerbekammer.

Beschwerden über die Gültigkeit einer Wahl entscheidet die Verwaltungsbehörde.

Das weitere Wahlverfahren wird durch eine Verordnung bestimmt werden.

Artikel 46.

Annahme und Ablehnung der Wahl. Bußen.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Ausgenommen sind diejenigen:

1) welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) welche ein Gemeindeamt bekleiden,
3) welche ein solches oder das Amt eines Mitgliedes der Gewerbekammer innerhalb der letzten drei Jahre bekleidet haben,
4) welche andere Entschuldigungsgründe vorzubringen vermögen, die von der Gewerbekammer für erheblich erkannt werden.

Die Verweigerung der Annahme der Wahl ohne solche Entschuldigungsgründe und ebenso der Austritt vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit zieht die Erlegung eines von der

Gewerbekammer auszumessenden Beitrags von 25 fl. bis 150 fl. in ihre Kasse nach sich.

Wegen unentschuldigten Ausbleibens eines Mitgliedes aus den Sitzungen, sowie wegen unbegründeter Ablehnung eines Commissoriums kann ebenfalls von der Gewerbekammer selbst die Erlegung eines Beitrags in ihre Kasse bis zum Betrag von 5 fl. verfügt werden.

Gegen alle auf Grund dieses Artikels von der Gewerbekammer erlassenen Erkenntnisse findet die Beschwerdeführung an die Verwaltungsbehörde statt.

Der letzteren kommt es zu, jene Erkenntnisse erforderlichen Falles im Zwangswege zu vollziehen.

Artikel 47.

Aufhören der Mitgliedschaft.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

Artikel 48.

Reisekosten und Diäten.

Die Mitglieder der Gewerbekammer verwalten ihr Amt unentgeltlich. Für Verrichtungen außerhalb ihres ständigen Aufenthaltsortes haben dieselben nebst dem Ersatz der nothwendigen Reisekosten die nach dem allgemeinen Diätenreglement den Mitgliedern des Ortsgemeinderaths zukommenden Gebühren aus der Kasse der Gewerbekammer anzusprechen.

Artikel 49.

Wahl der Vorsitzenden, Schriftführer und Rechner.

Für die Stelle ihres Vorsitzenden schlägt die Gewerbekammer, und in dem Falle des Artikel 40 für die Stelle des Abtheilungsvorsitzenden jede einzelne Abtheilung aus ihrer Mitte der Regierung drei Kandidaten vor, von welchen alsdann durch die letztere je einer als Vorsitzender der Kammer, beziehungsweise der Abtheilung, und je ein anderer als ständiger Stellvertreter bestätigt wird.

Die Besorgung der Geschäfte des Schriftführers und des Rechners kann von der Gewerbekammer auch Nichtmitgliedern gegen entsprechende Belohnung anvertraut werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 50.

Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung der Gewerbekammer wird von ihr selbst festgesetzt und der Regierung zur Bestätigung vorgelegt.

Artikel 51.

Körperschaftsrechte.

Jede nach Maßgabe dieses Gesetzes errichtete Gewerbekammer besitzt die Rechte einer Körperschaft.

Sie darf jedoch als solche kein Gewerbe betreiben.

Artikel 52.

Deckung der Kosten. Rechnungswesen.

Die Kosten der Gewerbekammer werden aus dem Erträgnisse ihres etwaigen Vermögens, aus den gemäß Artikel 46 erkannten und den freiwillig geleisteten Beiträgen, endlich, soweit nöthig, aus einer jährlichen Umlage auf die Gewerbsteuerkapitalien der von ihr vertretenen Gewerbtreibenden bestritten.

Die Aufstellung des Voranschlags, die Ueberwachung der Kassenführung und die Rechnungsrevision wird von der Gewerbekammer selbstständig besorgt. Der Voranschlag und die Rechnung sind jeweils 14 Tage lang zur Einsichtsnahme durch die Umlagepflichtigen öffentlich aufzulegen.

Die Verwaltungsbehörde ist befugt, von den Akten und Rechnungen der Gewerbekammer Einsicht nehmen und die etwa hierbei wahrgenommenen Gesetzwidrigkeiten abstellen zu lassen.

Artikel 53.

Zusammenwirken mehrerer Gewerbekammern.

Sobald in einem durch gleichartige Verhältnisse des Handels und der Industrie zusammenhängenden Landestheile eine größere Anzahl von Gewerbekammern gebildet sind, können dieselben alljährlich einmal zum Austausch der auf ihre Geschäftsaufgabe bezüglichen Erfahrungen, Ansichten und Wünsche Abgeordnete zusammentreten lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein zeitweiser oder außerordentlicher Zusammentritt von Abgeordneten mehrerer oder sämmtlicher Gewerbekammern kann auch durch die höhere Verwaltungsbehörde veranlaßt werden.

VI. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Artikel 54.

Erzwingen gemeinschaftlicher Steigerung oder Herabdrückung von Preisen, Löhnen ꝛc.

Wer gegen Hilfspersonen eines Gewerbtreibenden oder gegen Arbeiter, welche bei öffentlichen Bauten oder vom Staat betriebenen Gewerben beschäftigt sind, thätliche Gewalt oder ernstliche Drohungen mit Gefährdung an Leib, Leben, Ehre oder Vermögen anwendet, um dieselben zur Arbeitseinstellung behufs der Erlangung höherer Löhne, der Verkürzung der Arbeitszeit oder ähnlicher Zugeständnisse zu bestimmen, wird von den Gerichten mit Geld oder Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung gegen denjenigen, der einen selbstständigen Gewerbtreibenden auf gleiche Weise zu einer Handlung oder Unterlassung zu bestimmen sucht, wodurch eine Steigerung des Preises nothwendiger Lebensbedürfnisse oder eine Verschlimmerung der Lage der Arbeiter (z. B. Herabsetzung der Löhne, Erhöhung der Arbeitszeit u. dgl.) erzielt werden soll.

In leichteren Fällen der einen oder anderen Art ist die Polizeibehörde befugt, Strafen bis zu 50 fl. oder 4 Wochen Gefängniß zu erkennen.

Artikel 55.

Verbrechen mit Mißbrauch des Gewerbes.

Auch außer den in den §§. 144, 449, 469, 532 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fällen kann gegen einen Gewerbtreibenden, der mit Mißbrauch seines Gewerbes eine gerichtlich strafbare Handlung verübt, neben der sonstigen

gesetzlich angedrohten Strafe von den Gerichten auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten oder einem verwandten Gewerbe erkannt werden, und es muß dieses geschehen, wenn derselbe rückfällig wird.

Artikel 56.

Sonstige Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbegesetz.

Soweit die vorausgehenden Artikel nicht anderweit maßgebende Bestimmungen enthalten, haben die Verwaltungsbehörden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazu gehörigen Vollzugsvorschriften mit Verweisen oder Geldbußen bis zu 50 fl., in Wiederholungsfällen mit Geldbußen bis zu 100 fl. oder mit entsprechender Gefängnißstrafe, schwerere Verfehlungen mit zeitlicher Einstellung des Gewerbebetriebs bis auf die Dauer eines Jahres zu ahnden.

Schlußbestimmungen.

Artikel 57.

Grenze des Umfangs dieses Gesetzes.

Die Regalien des Staates erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keinen Abbruch.

Auch findet dasselbe auf die verschiedenen Arten der Beschäftigung im öffentlichen Dienst, ferner auf die Anwaltschaft, das Feldmessen, die Heilkunde (einschließlich des Wundarzneidienstes, der Geburtshilfe und des Veterinärwesens), auf Privat-Heil-, Unterrichts- und Erziehungsanstalten, auf die schriftstellerische Thätigkeit und die Ausübung der schönen Künste, auf Land- und Forstwirthschaft und auf den Bergbau, sowie mit Ausnahme der Artikel 21 bis 25 auf die vom Staat betriebenen Gewerbe keine Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 58.

Anfang der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes.
Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen.

Dieses Gesetz tritt mit dem ....ten ..... 18.... in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an sind alle demselben entgegenstehenden, in älteren Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen aufgehoben.

Die Ministerien des Handels, der Justiz und des Innern sind, jedes soweit es dessen Wirkungskreis angeht, mit dem Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den .....

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Allgemeine Begründung.

Einleitung.

Als mit dem VI. Constitutionsedict vom 4. Juni 1808, welches die dermalen geltenden gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerberecht enthält, die althergebrachte Zunftverfassung in der Hauptsache neu sanktionirt wurde, war der Landesregierung das entgegengesetzte System der Gewerbefreiheit wohl bekannt. Schon in der ersten Hälfte seiner Regierung hatte Karl Friedrich der Lehre von dem natürlichen Menschenrechte auf Freiheit der Arbeit mit Vorliebe sich zugeneigt, und fortan durch eine Reihe von Anordnungen dahin zu wirken gesucht, daß „die überall nicht „zu begünstigende Einschränkung der Staatsbürger unter einander in Betreibung ihrer Nahrungswege möglichst be„seitigt würde."

Die gewaltsamen Ereignisse in dem großen Nachbarstaate, deren Entwickelung auch auf die Verhältnisse von Baden so folgenreich geworden sind, hatten dort den mit dem Leben und mit den staatlichen Einrichtungen noch tiefer als bei uns verwachsen gewesenen Zünften den völligen Untergang gebracht; die nachher eingetretene Wiederherstellung so mancher zerstörten Ordnungen erstreckte sich nicht auf die früheren Beschränkungen der Gewerbebefugniß. Gleichwohl konnte man sich bei uns nicht entschließen, auf diesem Gebiete das Beispiel Frankreichs sofort nachzuahmen. Die Zunftverfassung sollte einstweilen noch beibehalten werden. Für Abschaffung von Zunftmißbräuchen war man seit mehr als einem halben Jahrhundert unausgesetzt thätig gewesen, Aenderungen in den zünftigen Einrichtungen und eine eingehende Staatsaufsicht auf das innere Leben der Zünfte wurden ausdrücklich vorbehalten, ebenso das Recht der Regierung, „Einzelnen zum Behuf einer fabrikartigen Betreibung ihres Gewerbes Nachsicht gegen den Zunftverband zu „gewähren."

Schon längst hatte die Regierung es sich angelegen sein lassen, die Entwickelung einer größeren Industrie und des Handels möglichst zu begünstigen. Es wurde daher auch fernerhin von dem letzterwähnten Vorbehalte reichlich Gebrauch gemacht. Zwar blieben Klagen der zünftigen Gewerbtreibenden über Beeinträchtigung ihres Nahrungsstandes durch Fabrikation und Handel nicht aus. Aber das Land durfte den reißenden Fortschritten und Erfolgen der mit der Industrie verbündeten Wissenschaft und Technik nicht verschlossen werden. Während die Meister der einen Zunft durch die Verbietungsrechte der anderen an einer vielseitigeren Entfaltung ihrer Kräfte und entsprechenden nutzbringenden Ausdehnung ihres Geschäftes vielfach gehindert blieben, erhielten zahlreiche Fabrikunternehmer freie Hand, mit all' den bekannten Vortheilen des fabrikartigen Betriebs dem Kleingewerbe die gefährlichste Konkurrenz zu machen, und während der Kaufmann, zumal seit dem Anschluß Badens an den Zollverein und seit der in früher nicht geahnter Weise eingetretenen Ausbildung der Verkehrsmittel, auch die Erzeugnisse der ausländischen Industrie massenhaft auf den inländischen Markt brachte und dem Handwerker durch billigere Preise oder lockendere Waare den Rang ablief, hatte dieser bei

jedem Versuch einer Erweiterung seines Handwerkskrams Einsprachen von allen Seiten, Prozesse und Strafen zu gewärtigen.

Die Behörden suchten zwar diesem bedauerlichen Zustande, wo es nur immer anzugehen schien, durch eine laxere Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen, durch Dispensationen und Konzessionen abzuhelfen. Aber nicht immer war Abhilfe möglich, wollte man sich nicht geradezu über das Gesetz hinwegsetzen; zudem waren die Ansichten der verschiedenen, zur Entscheidung der einzelnen Fälle berufenen Behörden nicht gleichförmig, oder sie wechselten bei einer und derselben Behörde. So konnte auch dieses Mittel keinen befriedigenden Zustand schaffen, ja nicht verfehlen, den Gewerbestand in einer höchst mißlichen Ungewißheit über seine Befugnisse zu erhalten, die Staatsbehörden aber dem Vorwurf der Willkühr auszusetzen. Die Beschwerden vermehrten sich; auf vielen Landtagen kamen Petitionen um eine definitive Ordnung dieser Verhältnisse ein; zu verschiedenen Malen wurden Motionen im gleichen Sinne gestellt. Auch die Regierung befaßte sich, besonders in den letzten 30 Jahren, wiederholt und ernstlich mit der Aufgabe einer neuen Gewerbegesetzgebung. Indessen gingen die Ansichten über das Ziel dieser Gesetzgebung und über die Mittel, es zu erreichen, in allen Kreisen noch weit auseinander; vor den Folgen der Gewerbefreiheit hegte man ernstliche Besorgnisse; eine zeitgemäße Reform des Zunftwesens stieß bei näherer Betrachtung der Frage, wie solche zu bewerkstelligen sein möge, auf die bedenklichsten Inkonsequenzen und Schwierigkeiten; es kamen die politischen Wirren, welche auch auf die Gewerbefrage ihren Einfluß äußerten und eine unbefangene, gerechte und haltbare Lösung derselben nicht erwarten ließen.

Die letzterwähnten Verhältnisse haben sich inzwischen bei uns und im übrigen Deutschland, wo sie in ähnlicher Weise bestanden, erheblich geändert; die Großh. Regierung durfte daher nicht länger zögern, eine allgemein als dringlich anerkannte Aufgabe ihrer Erledigung entgegenzuführen.

Um dieselbe gehörig vorzubereiten, hielt man es für angemessen, die Ansichten der mit dem Gewerbewesen betrauten Verwaltungsbehörden (Kreisregierungen und Bezirksämter), einer größeren Anzahl städtischer und ländlicher Gemeindebehörden, außerdem aber auch der Gewerbetreibenden selbst, als der vorzugsweise Betheiligten, zu vernehmen. Zu diesem Zweck erging der, durch die Presse seiner Zeit zur allgemeinen Kenntniß gelangte Erlaß des Großh. Handelsministeriums vom 10. Oktober 1860, mit welchem 11 Hauptfragen über das Prinzip des zu erlassenden Gewerbegesetzes und die Grundzüge seines speziellen Inhaltes zur Beantwortung hinausgegeben und zur Erleichterung des Verständnisses der Fragen, wie auch zur Vereinfachung der schriftlichen Bearbeitung der Antworten eine kurze, übrigens möglichst vollständige und objektiv gehaltene, Erläuterung und Darstellung der Gründe für und wider die eine oder die andere Art der Lösung verbunden wurde. Dieser Erlaß und seine Beigabe ist in der Anlage A. enthalten.

Bei dem Mangel einer gleichmäßigen und organischen Gliederung unseres heutigen Gewerbestandes, und bei der Verschiedenartigkeit der in demselben vorhandenen Interessen konnte kein ganz einfaches Verfahren eingehalten werden. Um aber doch mit möglichst wenig Weiterungen zum Ziel zu gelangen, schien es am passendsten, die bestehenden Handelskammern, ebenso die Gewerbevereine je für sich zu hören, sodann durch die Großh. Amtsvorstände die Obermeister aller in einem Bezirke vorhandenen Zünfte als deren gesetzliche Organe nebst einer entsprechenden Anzahl sonstiger Gewerbtreibender zu besonderen Versammlungen berufen zu lassen, jedoch mit der Bestimmung, daß in denjenigen Bezirken, in welchen Gewerbevereine bestehen, auch die eben genannte Kategorie von Gewerbtreibenden ausschließlich aus zünftigen Meistern genommen werden sollte, und zwar aus dem Grund, weil den Gewerbevereinen ohnehin schon besondere Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Ansichten geboten war, und weil man es für gerecht hielt, ihnen gegenüber auch die Stimmen der Zünfte in selbstständiger Weise zu hören. Dieses Verfahren bot zugleich den Vortheil, daß man so aus verschiedenartig zusammengesetzten Gruppen die wirklich herrschenden Ansichten der Gewerbtreibenden erfahren mußte.

Die Fragen des Handelsministeriums brachten eine lebhafte Bewegung hervor und wurden allenthalben eingehenden Berathungen unterzogen. Sie wurden beantwortet von

16 Handelskammern und Handelsinnungen, und 1 Handelsverein,
20 Gewerbevereinen,
23 Bezirksversammlungen blos zünftiger Meister,

43 Bezirksversammlungen zünftiger und nicht zünftiger Gewerbtreibender,
102 Behörden von Stadtgemeinden,
75 Behörden von Landgemeinden,
64 Bezirksämtern,
4 Kreisregierungen.

Wie zu erwarten gewesen, gingen die Ansichten, besonders in den speziellen Fragen, weit auseinander. Die absoluteste Gewerbefreiheit und die beschränkteste Reform des Zunftsystems hat ihre Vertheidiger, jede denkbare Abstufung zwischen beiden Extremen ihre Anhänger gefunden. Die Anlage B. enthält eine möglichst gedrängte und übersichtliche Zusammenstellung des Ergebnisses dieser Vorerhebungen. Es ist hieraus zu ersehen, wie von sämmtlichen Organen allerdings nur eine sehr kleine Zahl für die unbedingteste Gewerbefreiheit, dagegen die Mehrheit sich dafür ausgesprochen hat, daß die Zunftverfassung aufgegeben und das neue Gewerbegesetz zwar auf der Basis der Gewerbefreiheit, aber mit denjenigen Beschränkungen errichtet werden solle, ohne welche die sonstigen Aufgaben des Staates nicht erreicht werden könnten. Dabei verdient es schon hier hervorgehoben zu werden, daß für diese freiere Richtung, ohne die Besorgnisse ihrer Gegner zu theilen, nicht nur überhaupt die Mehrzahl der Gemeindebehörden, sondern insbesondere diejenigen der größten Städte und derjenigen Landesgegenden in die Schranken getreten sind, in welchen eine größere Industrie und Handelsthätigkeit mit allen ihren Folgen sich bereits ausgebildet hat, oder welche die Wirkungen eines freien Gewerbelebens in dem benachbarten Auslande aus unmittelbarer Nähe zu beobachten und selbst mitzuempfinden Gelegenheit gehabt haben.

Dies findet sogar auf die Mehrzahl der aus solchen Landestheilen eingelangten Gutachten der Gewerbtreibenden, die zünftigen nicht ausgeschlossen, Anwendung, was um so schwerer in's Gewicht fällt, als im Allgemeinen nicht zu verkennen ist, daß sonst unter den letzteren die Besorgnisse vor der Gewerbefreiheit und der mit ihr hereinbrechenden größeren Konkurrenz noch immer sehr verbreitet sind, und darum auch das lebhafte Bestreben an den Tag getreten ist, von den Vorrechten und sonstigen Behelfen des Zunftwesens noch so viel zu retten, als nur irgend möglich wäre. Daß dieses Bestreben vorzugsweise die Erhaltung der eigenen Interessen einer besonderen Klasse der Gewerbtreibenden im Auge hat, und auf die Interessen aller derjenigen, welche nicht schon im Besitze gleicher Rechte sind, wenig Rücksicht nimmt, durfte bei der Benützung der bezüglichen Gutachten nicht übersehen werden.

Am unbefangensten konnten ihrer Stellung nach nebst den Großh. Kreisregierungen die Bezirksverwaltungsbehörden urtheilen. Vermöge ihrer Geschäftsaufgaben stehen überdieß namentlich die letzteren mit dem Gewerbeleben unausgesetzt in so naher Berührung und mußten sie mit dessen Zuständen und Bedürfnissen so sehr vertraut werden, daß die von ihnen über die 11 Fragen erstatteten, zum großen Theil mit steter Rücksichtsnahme auf die besonderen thatsächlichen Verhältnisse des betreffenden Bezirkes ausführlich motivirten Berichte besondere Beachtung verdienen.

Sie haben sich mit Ausnahme von fünfen insgesammt für die Gewerbefreiheit ausgesprochen. Ebenso ohne Ausnahme die Großh. Kreisregierungen.

Auch die Landespresse hat sich, gleich beim Bekanntwerden der getroffenen Anordnungen, mit der Frage in anerkennenswerther Weise beschäftigt und sich, theilweise in ausführlichen Darstellungen, für das Prinzip der Gewerbefreiheit ausgesprochen.

Dieses vorausgeschickt wird es kaum der Bemerkung bedürfen, daß die Regierung es nicht als ihre Aufgabe erachten konnte, aus den eingelaufenen Beantwortungen die Stimmen zu zählen, und den Gesetzentwurf nach hieraus gezogenen Mehrheitsbeschlüssen ausarbeiten zu lassen. Das reichhaltige Material wurde aber sorgfältig benützt; und wenn eine nähere Vergleichung zeigt, daß der Entwurf in seinen Hauptzügen mit den von gewichtigen Gründen unterstützten Wünschen und Anträgen einer bedeutenden Majorität aus allen Theilen des Landes übereinstimmt, so werden die stärksten der Besorgnisse schwinden, welche bei jeder tiefgreifenden Thätigkeit der Gesetzgebung mit Recht darüber gehegt werden, ob sie denn auch dem herrschenden Bedürfnisse entsprechen und dem Ganzen frommen möge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebergehend zur allgemeinen Begründung des Entwurfs ist vor Allem die nahe liegende Einwendung zu beseitigen, daß derselbe eine eigentliche Begriffsbestimmung seines Gegenstandes nicht enthalte. Unter dem Ausdruck Gewerbe werden bekanntlich, je nachdem er im engeren oder weiteren Sinne gebraucht wird, sehr verschiedenartige Kreise von Thätigkeiten zusammengefaßt. Es ist aber weder üblich noch sachgemäß, wissenschaftliche Definitionen in ein Gesetz einzuführen. Hier wäre dies um so bedenklicher gewesen, als gerade auf dem Gebiete des vorliegenden Gesetzes eine lebhafte Bewegung stattfindet, und, wie zu hoffen, fortdauern wird. Es schien daher angemessener und dem praktischen Bedürfnisse zu genügen, wenn der Umfang des Gesetzes nur dadurch näher begrenzt wurde, daß man diejenigen Arten von Beschäftigungen, auf welche dasselbe keine Anwendung finden solle, durch Aufzählung im Einzelnen ausschied (Artikel 57), wobei man sich allerdings an die sowohl in der Wissenschaft, als im gemeinen Sprachgebrauch herrschende Anschauung gehalten hat, und daß man eine weitere Erwerbsart, welche nicht selten von dem Begriff des Gewerbes im engsten Sinne ausgeschieden wird, aber ihrer Natur nach auf das innigste mit demselben verwandt ist, und nicht füglich einer besondern gesetzlichen Behandlung hätte unterworfen werden können, den Handel ausdrücklich mit in den Bereich des Gewerbegesetzes aufnahm (Artikel 2, 40, 41).

Der Entwurf beruht auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit, und sucht denselben mit allen seinen Folgesätzen und Forderungen, soweit sie mit dem Staatszweck irgend verträglich sind, durchzuführen. Er beseitigt daher nicht nur den Zunftzwang, indem er jedem Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts und des Bekenntnisses die Gewerbebefugniß im ausgedehntesten Umfang einräumt, ohne den Nachweis eines bestimmt vorgeschriebenen Bildungsganges (Lehrzwang, Wanderzwang, Meisterprüfung), oder den Eintritt in eine gewerbliche Genossenschaft zu verlangen, sondern er öffnet zugleich, indem er das Recht der Freizügigkeit anerkennt, jedem Gewerbtreibenden zur Ausübung jener Befugnisse alle Gemeinden des ganzen Staatsgebiets.

I. Gewerbefreiheit.

Grundprinzip. Wenn auch, wie schon bemerkt, in dem obenbezeichneten reichhaltigen und bunten Material die Ansichten und Wünsche im Einzelnen weit auseinander gehen, den Satz hat Niemand bestritten, daß in einem Staate, der, wie der unserige, die persönliche Freiheit des Staatsbürgers und die Gleichberechtigung Aller vor dem Gesetze gewährleiste, Keiner verhindert werden solle, von seinen natürlichen Kräften und Fähigkeiten, von den erlangten Fertigkeiten und Kenntnissen, sowie von seinem Kapitale jeden freien Gebrauch zu machen, der mit der Freiheit aller Anderen verträglich ist. Das Grundprinzip der Gewerbefreiheit, von der Wissenschaft zum Sieg geführt und die öffentliche Meinung beherrschend, konnte heutzutage nicht mehr angefochten werden. Die theoretischen Gründe für dasselbe beizubringen, ist hier nicht die Aufgabe. Stellt man sich auf den rein praktischen Standpunkt, betrachtet man unsere gewerblichen Verhältnisse, wie sie sich in der Wirklichkeit bereits gestaltet haben, und die nicht mehr zu beseitigenden Thatsachen, unter deren Einfluß sie stehen, vor Allem die zunehmende Vervollkommnung der Technik, die rastlosen Fortschritte der großen Industrie, die Beschleunigung und Erleichterung der Zufuhr fremder Produkte durch die noch im Wachsen begriffenen und jetzt schon die weitesten Länder umspinnenden neuen Verkehrsmittel, die internationale Begünstigung der Handelsthätigkeit, die Verbindung des Kapitals mit der Unternehmungslust und Geschicklichkeit, so erkennt man sofort, daß Beschränkungen der Erwerbsfreiheit, wie sie die alte Gewerbeverfassung zum Schutze des Nahrungsstandes der Genossen aufgestellt hatte, diesen Zweck nicht mehr zu erreichen, die Wirkungen der Konkurrenz nicht mehr aufzuhalten vermögen, und daß im eigenen Interesse des Gewerbestandes, vornehmlich desjenigen Theils desselben, welcher zur Zeit noch durch mancherlei rechtliche, technische und örtliche Schranken beim Beginn und bei der Ausübung seiner Thätigkeit eingeengt ist, Nichts übrig bleibe, als die allgemeine Gewerbefreiheit einzuführen. War doch die Macht der genannten Thatsachen bis jetzt schon so groß, daß ein Theil jener Schranken vor ihnen gefallen ist, und die Verwaltungsbehörden, wie oben in der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Einleitung angedeutet wurde, genöthigt waren, einen allerdings nach keiner Seite hin befriedigenden Mittelweg zwischen dem alten Schutzsystem und der freiheitlichen Richtung einzuschlagen. Wir beobachten denselben Gang der Dinge in andern deutschen Staaten und sehen, wie einer um den andern eine neue gesetzliche Regelung der gleichen Frage als ein Bedürfniß erkennt, und nicht umhin kann, diese neue Gesetzgebung auf das Prinzip der Gewerbefreiheit zu gründen. Auf der weitesten Ausdehnung seiner Grenzen gegen das Ausland hin ist das Großherzogthum von Ländern umgeben, in welchen dasselbe Prinzip bereits in Geltung ist, und auf die Beziehungen des wechselseitigen Verkehrs und das inländische Gewerbeleben seinen Einfluß äußert.

Damit ist auch uns keine andere Wahl mehr gelassen; wir sind, ganz abgesehen von den Lehren der Wissenschaft, durch die Umstände genöthigt, bei der vorliegenden Aufgabe der Gesetzgebung die Erwerbsfreiheit zum Ausgangspunkt zu nehmen.

Hierdurch ist aber nicht auch die zweite Hälfte des vorangestellten Grundprinzips erledigt, es bleibt vielmehr noch die Frage übrig, in wie weit die freie Gewerbebefugniß des Einzelnen mit der Freiheit aller Andern verträglich, welchen Beschränkungen also jene Befugniß im Interesse der staatlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt fortan unterworfen sein solle. Diese Frage ist die schwierigere. Sie ist es auch eigentlich, um welche sich alle Meinungsverschiedenheiten in den Vorerhebungen gruppirt haben.

Ein Theil der Presse verlangt volle Gewerbefreiheit und erblickt in jeder Beschränkung eine schädliche Verkümmerung des Prinzips, eine halbe Maßregel, eine Konzession an die Anhänger des alten Systems, eine Befestigung des Polizeistaates und der Beamtenwillkühr.

Man darf sich durch diese und ähnliche, wenn auch noch so wohlgemeinte Ausstellungen nicht irre machen lassen. Die Gesetzgebung hat nicht die Aufgabe, irgend einen wissenschaftlichen Grundsatz zu einem möglichst kunstgerechten und symmetrischen System auszubilden. Sie soll Bedürfnissen, wie sie im staatlichen Zusammenleben sich geltend machen, gerecht werden, sie soll nicht über der Erfüllung einer besonderen Aufgabe die Zwecke des Ganzen aus dem Gesicht verlieren, und wenn sie auf einem Gebiet Neues schafft, nicht rücksichtslos und ohne Noth in andere Gebiete zerstörend eingreifen. Sie kann daher — und das hat sie mit der Wissenschaft, die nicht einseitig ist, gemein — öfter in die Lage kommen, vor den äußersten Konsequenzen eines unumstößlich richtigen Grundsatzes da Halt zu machen, wo diesen Konsequenzen jene eines nicht minder wahren anderen Grundsatzes in den Weg treten. Sie muß hier weise abwägen, und Maß halten, wo es gilt, sonstige bewährte Einrichtungen zu schonen. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieses Verfahrens waltet denn auch in der überwiegenden Mehrzahl gerade derjenigen unter den eingekommenen Gutachten vor, welche sich unumwunden für Entfesselung der Arbeit ausgesprochen haben, und nach der Stellung ihrer Urheber keine Befangenheit annehmen lassen.

Die Aufgabe des Entwurfs war somit: nur diejenigen, aber auch alle diejenigen Schranken zu beseitigen, welche einer mit unserer staatlichen Ordnung harmonirenden Freiheit des Erwerbs noch im Wege stehen.

Dahin gehört vor Allem der Zunftzwang.

Aufhebung des Zunftzwangs, insbesondere der zünftigen Arbeitsgebiete und Verbietungsrechte.

Es ist schon oben auf die üble Lage hingewiesen worden, in welche gegenüber der Großindustrie und dem Handel das zünftige Handwerk, das bei uns die meisten und die am stärksten besetzten Gewerbe umfaßt, durch die Abgeschlossenheit der Arbeitsgebiete und die gegenseitigen Verbietungsrechte der Zünfte unter einander gerathen ist. Ein Rückschritt zum Nachtheil der Großindustrie und des Handels wäre, wenn er überhaupt je hätte gemacht werden dürfen, heutzutage ein Ding der Unmöglichkeit. Die Schranken des Zunftzwangs sind es daher vor Allem, welche beseitigt werden müssen, um dem Kleingewerbe Raum zur freien Bewegung und allseitigen Verwerthung seiner Kräfte zu schaffen. Man hat ihm, entgegen dem Privilegium der Handelszunft, schon früher das Recht eingeräumt, nicht blos mit den Erzeugnissen der eigenen Arbeit, sondern auch mit dem gleichartigen fremden Fabrikat Handel zu treiben. Viele Meister leben schon jetzt mehr von diesem Handel, als von ihrem Handwerk. Warum soll diese Befugniß aber nicht auf die Rohstoffe und Halbfabrikate, warum nicht auf die mehr oder weniger verwandten Erzeugnisse anderer Gewerbe ausgedehnt werden dürfen? Wo sind die durch die Natur der Sache gesteckten unverkennbaren Grenzen der Arbeits-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gebiete der verschiedenen Holzarbeiter (Zimmerleute, Bauschreiner, Möbelschreiner, Drechsler ꝛc.), wo jene der Metallarbeiter (Blechner und Kupferschmiede, Schlosser und Schmiede ꝛc.), der Kleidermacher und Kürschner u. s. w.? Findet der Hafner seine Rechnung dabei, das Beiwerk der von ihm verfertigten Oefen durch unmittelbar von ihm selbst angestellte Klempner- und Schlossergesellen verfertigen zu lassen; findet der Tapezier Gehilfen, welche ihm die Gestelle zu seinen Polstermöbeln in seiner Werkstatt herrichten; kann der Sattler die Einrichtung treffen, daß die Karosse alle Stadien ihrer Entstehung bis zur gänzlichen Vollendung bei ihm durchlaufe, welcher vernünftige Grund ist vorhanden, nicht nur dem Unternehmungsgeiste dieser Leute in den Weg zu treten, sondern auch das Publikum um die Annehmlichkeit und den Vortheil des billigeren Ankaufs solcher Erzeugnisse zu bringen; welcher Grund, denjenigen Unternehmer derartiger Geschäfte, welcher sich eine Fabrikkonzession erworben hat, frei gewähren zu lassen, den Anderen aber in den Zunftzwang zu spannen? Die Beispiele könnten zur Unzahl vermehrt werden, denn es gibt heutzutage kaum noch ein Gewerbe, welches nicht schon fabrikartig mittelst der Vereinigung verschiedenartiger Arbeiten unter einer Leitung betrieben würde. Auch ist ein Abschluß hier noch nicht erfolgt und wird wohl nie eintreten. Darum haben sich auch die anderwärts gemachten Versuche, die Arbeitsgebiete der Zünfte um Etliches zu erweitern und mehrere verwandte Zünfte jeweils in eine einzige zu vereinigen, nicht als ausreichend erwiesen. Hier ist auf keine andere Weise zu helfen, als durch die Anerkennung des Rechts jedes Gewerbsmannes, mehrere Gewerbe (den Handel nicht ausgeschlossen) gleichzeitig betreiben, zu diesem Zwecke Gehilfen aus verschiedenen Gewerben beschäftigen, auch ungehindert von einem Gewerbe zum andern übergehen zu dürfen (Artikel 2).

Aufhebung des Lehr-, Wander- und Prüfungszwangs.

Mit der Anerkennung dieses Rechtes, in der auch hier die überwiegende Mehrzahl der eingelangten Gutachten übereinstimmt, ist es folgerichtig nicht mehr vereinbar, dem Gewerbsmann den Nachweis einer bei Meistern seines Gewerbes zugebrachten Lehr- und Wanderzeit und die Erstehung einer Meisterprüfung als allgemeine gesetzliche Bedingung seiner Gewerbebefugniß auferlegen zu wollen. Es hieße Unmögliches verlangen und darum das ebenerwähnte Recht in einem Athem wieder aufheben, wollte man Demjenigen, der sein Geschäft zu erweitern oder gänzlich zu vertauschen für gut oder nöthig findet, zumuthen, daß er auch in dem neuen oder nun mit dem seitherigen zu verbindenden Gewerbe die Lehre und Wanderzeit durchgemacht und die Meisterprüfung bestanden haben müsse. Kann auf einer solchen Zumuthung bezüglich der Ausdehnung oder des Wechsels des Gewerbes nicht bestanden werden, so muß man sie überhaupt fallen lassen. Denn ihr wahrer und allein haltbarer Grund könnte doch nur der sein, gesetzliche Vorsorge dafür zu treffen, daß eine bestimmte Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes nothwendig sind, erworben und der Beweis hierüber geliefert werde. Wäre dieses für das eine Gewerbe erforderlich, so würde derselbe Grund bei jedem anderen ebenfalls anschlagen; man dürfte daher für diese nicht nachsehen, was man für jenes als Erforderniß erklärt hätte.

In der That ist weder für den Gewerbestand, noch für das Publikum irgend eine Gefahr dabei, wenn das Gewerbegesetz von einem allgemeinen Lehr-, Wander- und Prüfungszwang Umgang nimmt. Damit ist ja nicht gesagt, daß, wer ein Gewerbe betreiben wolle, überhaupt der technischen Ausbildung nicht mehr bedürfe. Im Gegentheil, je freier die Konkurrenz walten, je mehr dem Talent und der Erwerbslust, dem Fleiß und der Geschicklichkeit Raum und Gelegenheit, sich zu entfalten und Kundschaft zu gewinnen, gegeben sein wird, desto ernster wird für den künftigen Geschäftsmann die Aufgabe, frühzeitig seine Kräfte zu üben, und um dereinst im Wettkampf um die Existenz nicht zu erliegen, sogar mehr zu lernen, als vordem in der zünftigen Lehre der Fall gewesen. Niemand findet eine Staatsvorschrift nöthig, wodurch die Wahl irgend eines Erwerbszweiges überhaupt zu einer gesetzlichen Nothwendigkeit erklärt würde. Gleichwohl sehen wir die Jugend bei Zeiten ihren künftigen Lebensberufen sich widmen. Auf welche Weise aber die zum Gewerbebetrieb nöthigen Kenntnisse erworben werden, kann für den Staat im Allgemeinen ganz gleichgiltig sein. Der mehrjährige Aufenthalt in einer Werkstätte als eingeschriebener Lehrjunge ist nicht gerade das unerläßliche Erforderniß. Erklärt man es aber dafür, so bleibt der Uebelstand, daß es nicht leicht ist, den Lehrling in ein Verhältniß zu bringen, in welchem er vor der so häufig über Zweck und Maß hinausgehenden Ausbeutung durch den Meister geschützt ist, oder es wird manche auf anderem Wege ausgebildete Persönlichkeit ohne triftigen inneren Grund

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vielleicht zum Schaden des Standes oder der Allgemeinheit vom Handwerk oder einem auf gleicher Stufe stehenden Erwerbszweig ausgeschlossen.

Wo es nöthig ist, wird es wie für die Berufswahl, so auch für die gehörige Benützung der Lehre, selbst an einem geeigneten Zwang nicht fehlen. Eltern und Vormünder behalten in der Erziehungsgewalt das Recht und die Pflicht, ihre dem Gewerbestand gewidmeten Kinder bei einem tüchtigen Lehrherrn, und zwar mit solchen Bedingungen unterzubringen, welche für den einen Theil nicht unbilliger sind, als für den andern, und stets so auf sie einzuwirken, daß die Lehrzeit nicht verloren werde; der Lehrherr selbst muß seinen Lehrling zu Fleiß und Fortschritt anhalten, um daraus für sich selbst statt Nachtheils Nutzen zu ziehen. Die Regierung wird fortan dem anerkannt bewährten und nun in seiner Bedeutung wachsenden Institut der Gewerbeschulen die sorgfältigste Pflege angedeihen lassen, sie wird die jungen Leute auf thunliche Weise zu einer mehrere Jahre hindurch fortgesetzten Benützung des Gewerbeschulunterrichtes anhalten und in diesen Anstalten alle zulässigen Mittel, welche geeignet sind, den Eifer und Fleiß der Zöglinge anzuspornen, also namentlich die Abhaltung regelmäßiger öffentlicher Schulprüfungen und die Ausstellung von Schulzeugnissen, nöthigenfalls auch Strafen in Anwendung bringen lassen.

Der aus der Lehre entlassene Jüngling wird, sei es aus eigenem Antrieb, sei es unter dem Einflusse seiner Angehörigen und Freunde in der Heimath oder auf Reisen sich in seinem Gewerbe zu vervollkommnen suchen; mindestens aber wird die überwiegende Mehrzahl dieser jungen Leute schon deßhalb unausgesetzt und eine ziemlich lange Reihe von Jahren hindurch der Arbeit, die an sich selbst die beste und strengste Schule der Weiterbildung und Vervollkommnung ist, sich ergeben, und durch tüchtige Leistung die Arbeitgeber zu befriedigen suchen müssen, weil in dieser ganzen Zeit vom Arbeitslohn ihre Lebsucht abhängt. Die stündlich gegenwärtige drängende Mahnung, die in der Nothwendigkeit liegt, für die Bedürfnisse und wohl auch für die Genüsse des Lebens sorgen zu müssen, wird so schon frühzeitig und anhaltend ein mächtigerer Zwang und Sporn zum Fleiß, zur Strebsamkeit und zur Bemühung um die nöthigen Kenntnisse und Vortheile des Handwerkes, als der Gedanke an die erst nach einer Reihe von Jahren zu erstehende Meisterprüfung, wenn je dieser Gedanke in der Zeit der Wanderjahre bisweilen einmal auftaucht. Darum ist es auch eine reine Täuschung über den wirklichen Gang der Dinge, wenn Manche von Denen, welche sonst dem freien Uebergang von einem Gewerbe zum andern das Wort reden, der Meinung sind, daß die Furcht vor einer dereinstigen Meisterprüfung der Trägheit und dem jugendlichen Leichtsinn entgegenwirke, daß somit dieses Institut schon allein durch sein Bestehen auf den Bildungsgang des Gewerbestandes einen äußerst wohlthätigen Einfluß übe, weßhalb man fortan verlangen müsse, daß ein Gewerbsmann wenigstens in einem Gewerbe eine Prüfung zu bestehen habe.

Es ist ferner eine selbst von zünftigen Meistern eingestandene Thatsache, daß je nach Umständen den tüchtigsten Gesellen bei den Meisterprüfungen Chikanen und Schwierigkeiten aller Art bereitet und ihre Niederlassung zu hintertreiben oder zu verzögern gesucht, schwachen Subjekten aber durch die Finger gesehen wird. Während es nichts Seltenes ist, daß ein sog. Pfuscher um seiner brauchbaren Arbeit willen sich Kundschaft zuzieht und erhält, hört man nur zu oft das Publikum über die bei geprüften Meistern bestellten Arbeiten klagen.

Bisher gab es in unserem eigenen Lande eine Reihe von Gewerben, welche an einem Orte zünftig waren, am anderen nicht (so z. B. die Uhrmacherei, welche auf dem Schwarzwalde von je her frei, in den meisten Städten dagegen stets zünftig gewesen ist); noch größer ist, ganz abgesehen von den Fabriken, eine Anzahl von Gewerben, welche nie und nirgends im Lande zünftig gewesen sind. Die unmittelbaren und mittelbaren Vortheile der Meisterprüfung oder des Prüfungszwangs müßten also bei diesen Gewerben ausgeblieben sein. Und doch sehen wir nicht, daß ihre Leistungen hinter jenen der zünftigen Handwerke zurückgeblieben, oder daß ihre Aufgaben etwa weniger schwierig wären. Im Gegentheil liefern viele von ihnen Erzeugnisse, die in ihrem Werth und in ihrer Bedeutung weit über Das hinausragen, was die geprüften Meister zu bieten vermögen. Auch die Aufgaben unserer landwirthschaftlichen Bevölkerung, zumal jene, welche sich auf die Kultur der Handelsgewächse, auf die Zubereitung von Tabak, Hanf, Wein u. s. w. beziehen, sind zum Theil viel schwieriger und vielseitiger, als die mancher Handwerker, und doch verlangt Niemand von ihnen eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Meisterprüfung, noch erwartet Jemand, daß sie, wenn ihnen eine solche auferlegt wäre, darum ihre Aufgaben besser als ohne sie lösen würden.

Zu demselben Ergebniß endlich führt ein Blick auf andere Länder, in welchen der Prüfungszwang längst nicht mehr besteht, aus welchen wir aber Erzeugnisse hervorgehen sehen, welche denen unserer zünftigen Gewerbe nicht nur nicht nachstehen, sondern diese im Durchschnitt an Schönheit und Brauchbarkeit weit übertreffen.

Die Mehrzahl der eingekommenen Gutachten hat sich denn auch für die Aufhebung des Lehr-, Wander- und Prüfungszwangs entschieden ausgesprochen. Doch können immer noch Manche sich der Befürchtung nicht erwehren, daß, wenn man den Prüfungszwang aufgebe, viele jüngere Leute, die noch gar nicht die erforderliche geschäftliche Ausbildung und Routine erlangt haben, im Leichtsinn oder Uebermuth sich selbstständig niederlassen, durch schlechte Arbeit aber das Publikum betrügen, oder mittelst Spottpreisen an sich zu locken suchen, auf diese Weise die Ehre des ganzen Handwerks in Gefahr bringen, demselben sogar pekuniären Nachtheil zufügen und schließlich doch sich selbst ruiniren und ihrer Heimath zur Last fallen würden. Wenn das bisherige Prüfungsverfahren bei den Zünften dagegen allerdings auch keinen ausreichenden Schutz gewährt habe, so solle man dasselbe einer gründlichen Reform unterwerfen, namentlich durch richtige Besetzung der Prüfungskommission dafür sorgen, daß es unpartheiisch dabei hergehe, auch nicht sowohl auf das Meisterstück das Hauptgewicht legen, als vielmehr eine eigentliche Prüfung über die gesammte Tüchtigkeit des Kandidaten für den erwählten Beruf vornehmen. Dadurch werde alsdann jenen leichtsinnigen Niederlassungen unbefähigter Menschen und allen daran sich knüpfenden Gefahren wirklich gesteuert werden können. Es muß bezweifelt, ja bei näherem Eingehen geradezu verneint werden, daß diese Idee sich wirklich praktisch ausführen lasse, daß es namentlich möglich sei, eine Prüfungsbehörde für den hier vorliegenden Zweck zu bestellen und ein Verfahren bei derselben einzuführen, wobei die mit der bisherigen Meisterprobe verbunden gewesenen, oft und bitter genug beklagten Verzögerungen und pekuniären Opfer fern gehalten, und dem angehenden Gewerbsmann sein ohnehin sorgenvoller Anfang nicht gerade so sehr oder gar noch mehr als bisher erschwert würde. Ueberdieß ist sofort klar, daß dieses Verfahren, wäre es noch so billig und noch so rein von Mißbräuchen, einen geschickten, aber zugleich leichtsinnigen und unzuverlässigen Menschen nicht von der selbstständigen Niederlassung abzuhalten und den nachmaligen Eintritt all' der oben angedeuteten Eventualitäten zu verhindern vermöchte. Ueberhaupt aber ergibt sich aus dem früher Gesagten, daß andere Motive zur Genüge vorhanden sind, den jungen Mann zur tüchtigen Erlernung seines Gewerbes anzuspornen, daß somit für den Staat keine Nothwendigkeit vorliegt, dem Gewerbtreibenden die Erstehung von auch nur einer einzigen Meisterprüfung zur Bedingung zu machen.

Bleibt es aber etwa für die Gewerbtreibenden selbst oder einzelne Klassen derselben wünschenswerth, daß fernerhin wenigstens die Möglichkeit gegeben sei, einer Prüfung sich unterwerfen zu können, vielleicht um sich unter Berufung auf den Meisterbrief bei dem Publikum einzuführen, oder um den Nachweis eines genügenden Nahrungszweiges zum Behuf der Bürgerannahme leichter erbringen zu können, oder weil unter den Standesgenossen eine gewisse Ehre darin gefunden werden mag, so wird das Bedürfniß die Wege dazu finden, auch ohne daß der Staat sich ins Mittel legt. Der Entwurf hat zwar den Zunftzwang aufgehoben, er läßt aber die bisherigen gewerblichen Korporationen, bei voller Freiheit der Selbstauflösung oder des Austritts ihrer Mitglieder, als gewerbliche Genossenschaften fortbestehen. Es kann ihnen selbstverständlich so wenig, als irgend einem anderen Verein untersagt sein, denjenigen, welche sich ihnen anschließen wollen, gewisse Bedingungen der Aufnahme vorzuschreiben. Nichts hindert sie, unter diese Bedingungen auch die aufzunehmen, daß der Eintretende bei einem Meister des Handwerks als Lehrling und als Geselle in Arbeit gestanden sein und ein Meisterstück oder eine Prüfung ablegen müsse. Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, kann freilich nicht Mitglied einer Genossenschaft werden, die Solches verlangt; an den Vortheilen dieser Mitgliedschaft hat er alsdann keinen Antheil; an seinen gesetzlichen Gewerbsbefugnissen aber leidet er darum nicht den mindesten Abbruch. Es ist wohl denkbar, daß gerade der letztere Umstand, neben welchem kaum noch die Möglichkeit bestehen kann, die Meisterprüfungen zu egoistischen Zwecken zu mißbrauchen, denselben einen reineren Charakter und für Manchen einen wirklichen Werth verleihen werde. Jedenfalls schien kein Grund vorhanden zu sein, den Zünften und Innungen, wenn und

wo sie sich unter den veränderten Verhältnissen forterhalten — und es wird dieses allerdings bei manchen unter ihnen und an vielen Orten der Fall sein — die Beibehaltung der genannten Aufnahmsbedingungen, insbesondere die der Meisterprobe zu untersagen.

Es ist hier der Ort, schließlich eines Einwurfes zu gedenken, welcher vorzugsweise von den Organen der Zünfte gegen das Aufgeben des gesetzlichen Prüfungszwanges vorgebracht wird. Sie sagen, damit werde Leuten, die von einem Handwerk gar nichts verstünden, Spekulanten, Kaufleuten, Kapitalisten, das Recht eingeräumt, Arbeiter einzustellen, und auf ihre, der Unternehmer, Rechnung oder in ihrem Lohne ein solches Handwerk betreiben zu lassen. Derartige Unternehmungen würden die Herrschaft des Kapitals über die Arbeit vollenden, die Selbstständigkeit der Handwerker und damit die der Gemeinde und dem Staat so nützliche Mittelklasse des Bürgerstandes vernichten, ja vielmehr solche in ein gefährliches Proletariat umwandeln.

Viele ältere Zunftstatuten enthielten Artikel, welche darauf abzielten, sämmtliche Meister der nämlichen Zunft möglichst auf dem gleichen Niveau zu erhalten und die Ueberflügelung des Einen durch den Andern zu verhüten. Es war dadurch in der That möglich, auch den schwächsten Mitgliedern eine gewisse Selbstständigkeit zu sichern. Da die Zunft wesentliche politische Rechte übte und jedem Mitglied bedeutende, in Person zu leistende, politische Pflichten auferlegen mußte, so konnte es billig und für die Leistungsfähigkeit der Körperschaft selbst nothwendig erscheinen, durch gewisse Beschränkungen, denen sich Alle zu unterwerfen hatten, dafür zu sorgen, daß Keiner in seinem Theil an der Handwerksnahrung irgendwie verkürzt würde. Diese Verhältnisse bestehen längst nicht mehr. Man würde es in der heutigen Gesellschaft als ein Unrecht erkennen, wollte man irgend Einem zumuthen, seinem Unternehmungsgeiste Schranken zu stecken, oder ihn verhindern, mit all' den geistigen und materiellen Mitteln, die ihm zu Gebote stehen, auf die fernsten Ziele loszusteuern, und einen höheren Lohn zu erringen, als Andere, die entweder nicht Willens oder nicht in der Lage waren, von der gleichen Berechtigung den gleichen Gebrauch zu machen. Wir sehen darum auch jetzt schon in dem Kreise einer Zunft Gewerbsleute mit großartigem Geschäftsbetrieb neben gänzlich verkommenen Meistern. Die Letzteren hat die Meisterprüfung mit allen sonstigen zünftigen Einrichtungen nicht vor dem Fall geschützt; die Ersteren mögen leicht die Blüthe ihres Geschäftes nebst der eigenen Strebsamkeit und Tüchtigkeit dem fremden Kapital zu verdanken haben, das sich ihnen eben wegen dieser Eigenschaften gerne anvertraut hat. Das Kapital arbeitet — wird zu einer lebendigen Kraft — nur in der Hand des Menschen, der es geschickt zu verwenden gelernt hat; es unterstützt die Arbeit, statt sie zu überwältigen; je mehr Verbindungen es mit ihr eingeht, desto mehr verbessert sich die Lage Derer, die Nichts besitzen, als was die Natur ihnen geschenkt, und was sie selbst erlernt haben.

Betrachtet man die Lage des vom Fabrikherrn „abhängigen" Fabrikarbeiters und diejenige so manches „selbstständigen" Handwerkers etwas näher, so wird man zweifelhaft, ob wirklich von einer Selbstständigkeit des Letzteren noch gesprochen werden kann, und ob nicht der Erstere unendlich besser und freier gestellt ist. Es besitzt nun einmal nicht Jeder so viel Vermögen, so viel natürliche Begabung, so viel Kenntnisse und so viel Umsicht, als erforderlich ist, ein Gewerbe mit wirklichem Erfolg und Nutzen selbstständig betreiben zu können. Solche Leute verzichten am besten zu ihrem eigenen Vortheil auf die selbstständige Niederlassung. Sind sie aber als Gehilfen in einem größeren Geschäfte all' der Sorgen enthoben, welche der Ankauf der Rohstoffe, die Unterhaltung der Werkstätte und Werkzeuge, die Beschäftigung von Gesellen und Lehrlingen, die Bedienung der Kunden, die Einrichtung eines Verkaufslokales, der Absatz der Waare und der Einzug der Ausstände verursacht, so sind diese mit Unrecht so genannten Proletarier im Stande, dafür um so strenger sich an die Arbeit selbst zu halten, ihre Geschicklichkeit zu vervollkommnen und sich einen Lohn zu verdienen, der sie und ihre Familie reichlich nährt, auch im öffentlichen und Gemeindeleben ihnen eine Stellung sichert, welche mindestens so selbstständig und ehrenhaft ist, als die sehr vieler vermeintlich unabhängiger und doch von unzähligen Sorgen darniedergedrückter Meister. Es ist bekannt, wie manche der Letzteren schon bisher genöthigt waren, ihre Zuflucht in einer Fabrik oder bei einem ihrer früheren zünftigen Konkurrenten mit gänzlichem Verlust ihres selbstständigen Gewerbebetriebs zu suchen, und sie dort gefunden haben. In Nichts von der Lage dieser Leute verschieden ist jene der zahlreichen Maurer und Zimmerleute, welche Jahr aus Jahr ein bei einem wohlhabenderen Meister ihr Brod finden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und ohne ihn, beim Mangel eines zur Uebernehmung von Bauten unumgänglich erforderlichen Kapitals oder Kredits, auf dem erlernten Handwerk verkommen würden. Umgekehrt hindert Nichts den befähigten Fabrikarbeiter, zu einem selbstständigen Geschäftsbetrieb überzugehen, oder sich mit einer Mehrzahl Anderer zu einem solchen zu verbinden. Auch lehrt die Erfahrung, daß das selbstständige Kleingewerbe neben den großen Fabriken, und zum Theil gerade durch sie, sehr wohl gedeiht. Dasselbe hat also vor dem „Kapitalismus" sich nicht zu fürchten, sondern nur zu hoffen, daß, je freier es sich zu bewegen im Stande ist, um so mehr auch ihm das Kapital sich anschließen und von den unter den Genossen der Zünfte schon jetzt vorhandenen wirklichen „Proletariern" zu ihrem und der Gesellschaft Heil eine nicht geringe Zahl zu besseren Zuständen werde emporgehoben werden.

Wäre der Mangel oder Wegfall des Zunftzwanges als Ursache sozialer Schäden zu betrachten, so müßte aus denjenigen Bezirken des Landes, in welchen bereits ein freies Gewerbeleben und Fabrikindustrie vorherrscht, oder welche in den anstoßenden Nachbargebieten die Wirkungen eines noch stärker entwickelten gewerbfreien Zustandes unmittelbar vor Augen haben, das Verlangen nach Aufrechterhaltung schützender zünftiger Einrichtungen am dringendsten laut geworden sein. Statt Dessen ist, wie schon in der Einleitung angedeutet wurde und aus der Beilage B. des Näheren zu ersehen ist, gerade dort in allen Kreisen das Gegentheil eingetreten. Aber auch die Gutachten aus den anderen Landestheilen sind, wie schon bemerkt, in ihrer Mehrzahl gegen den Prüfungszwang ausgefallen. Von den Bezirksämtern, welchen gerade über diesen Punkt eine reiche Erfahrung zu Gebote stand, haben nur dreizehn geglaubt, demselben noch das Wort reden zu können. Die Kreisregierungen haben ohne Ausnahme seine Beseitigung beantragt.

Wie nun nach all' diesen Erwägungen es eben so unnöthig als nachtheilig und unthunlich erschien, dem Gewerbsmann fernerhin allgemein als gesetzliche Vorbedingung für den selbstständigen Betrieb seines Geschäftes den Nachweis eines bestimmten Bildungsganges und eine Prüfung aufzuerlegen, vielmehr am füglichsten Jedem überlassen bleibt, sich selbst zu prüfen, ob er es in seinem Gewerbe so weit gebracht, daß er im Stande sein werde, den Anforderungen des Publikums zu genügen und die Konkurrenz zu bestehen, so konnte auch im Allgemeinen nicht der Besitz eines guten
Leumund. Leumundes für eine nothwendige Voraussetzung der Gewerbebefugniß erklärt werden. Wohl ist es wünschenswerth, daß der ganze Gewerbestand nur durch achtbare Persönlichkeiten vertreten werde. Hätte man aber eine solche Bedingung in das Gesetz eingeführt, so würde man die Verhältnisse, wie sie nun einmal sind, nicht gehörig gewürdigt haben. Auch dem übel Beleumundeten kann sammt den Seinigen das Recht auf die Existenz nicht abgeläugnet werden. Ja, man verlangt vielmehr auch von ihm alles Ernstes, daß er sich und seine Familie nicht durch Unthat, Bettel und öffentliche Unterstützung, sondern durch ehrliche Anwendung seiner eigenen Kräfte zu ernähren suche. Ihm darf daher die Gelegenheit hiezu, und damit wohl auch zur Wiedererlangung seines guten Namens nicht durch das Gesetz selbst abgeschnitten werden.

Daß von diesen grundsätzlich angenommenen Regeln in Ansehung der persönlichen Erfordernisse zum Gewerbebetrieb einige Ausnahmen gemacht werden mußten (Alterserforderniß, Prüfung der persönlichen Befähigung bei gewissen Gewerben), soll hier nur angedeutet, wegen des Näheren aber auf die specielle Begründung (zu Artikel 1 u. ff., 9 u. ff.) verwiesen sein.

II. Freizügigkeit.

Von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung ist die Lösung der Aufgabe, die Interessen des Gemeindebürgerthums mit der von dem Grundsatz der Erwerbsfreiheit unzertrennlichen Freizügigkeit zu vereinbaren.

Das Recht auf Freiheit der Arbeit und des Erwerbs ist, an sich betrachtet, kein Ausfluß aus dem Gemeindebürgerrecht; vergebens würde man sich heutzutage, wo ein von dem Gemeindebürgerrecht verschiedenes und davon unabhängiges Staatsbürgerrecht anerkannt wird, welches nicht an einen bestimmten Ort gebunden ist, und seiner Natur nach auf dem ganzen Staatsgebiet muß ausgeübt werden können, nach Gründen umsehen, welche die entgegengesetzte Behauptung zu rechtfertigen vermöchten. Sobald jeder Staatsgenosse als von Natur berechtigt erkannt

wird, sein Leben zu fristen und die Mittel dazu aus seiner körperlichen und geistigen Arbeit zu erwerben, so muß ihm auch das gleiche natürliche Recht zuerkannt werden, die Arbeits- und Erwerbsgelegenheit im ganzen Umfang des Staatsgebiets aufzusuchen und seine gewerbliche Niederlassung überall da zu nehmen, wo er sein Ziel erreichen zu können glaubt. Nicht Jeder ist in der Lage, von dem weiten Umfang der Gewerbebefugniß Gebrauch zu machen, welchen die Gewerbefreiheit ihm einräumt; Manchem fehlen hiezu die erforderlichen Mittel oder Kenntnisse, die nöthige Vielseitigkeit und Gewandtheit; er könnte aber anderwärts mit seiner selbst auf den engsten Kreis eines bestimmten Handwerkes beschränkten Thätigkeit ein Auskommen finden, welches ihm in der Heimath oder sonstwo nicht geboten ist. Andere besitzen an sich alle persönlichen Eigenschaften zu einem schwunghafteren Betrieb, die örtlichen Verhältnisse der ersten Niederlassung sind aber einem solchen nicht günstig. Eine Beschränkung der Gewerbebefugniß auf einen bestimmten Ort würde daher die vollständigste Verwerthung der Arbeitskraft in hundert Fällen, und zwar zumeist dem ärmeren Manne unthunlich machen, damit aber auch das Streben nach der höchst möglichen Ausbildung und Vervollkommnung darnieder halten; sie würde leicht an dem einen Orte die Konkurrenz mit all den Wirkungen vereiteln, welche sie in ihrem Gefolge mit sich bringen muß, sollen die auf Gewerbefreiheit gegründeten Einrichtungen und Verhältnisse nicht nachtheilig werden, an einem andern Orte aber die Konkurrenz überspannen und hier statt zum allgemeinen Gedeihen zur allgemeinen Verarmung führen. Es ist also der oft gehörte Satz vollkommen wahr: „Keine Gewerbefreiheit ohne Freizügigkeit!“ Die eine muß die andere stützen und ergänzen.

Es bestehen aber sehr erhebliche Besorgnisse vor anderweitigen Folgen der Freizügigkeit. Man fürchtet nämlich, wenn das Gewerberecht nicht mehr, wie bisher in der Regel, von dem Antritt oder Erwerb des Gemeindebürgerrechts abhängig ist, so werden an manchen Orten, besonders in den größten Städten, Viele überhaupt nicht mehr in den Bürgerverband eintreten, es wird allmählig eine neue Art von Hintersaßen sich bilden, der Gewerbestand, welcher bisher den Kern der Bürgerschaften gebildet hat, wird sich davon mehr oder weniger ablösen, und, wenn noch dazu der Innungszwang wegfällt, seinen festesten Halt und Zusammenhang verlieren, die Gemeindekassen werden beträchtliche Einbußen an Bürgerrechtsantritts- und Aufnahmsgeldern erleiden, die Theilnahme des Gewerbestandes an dem verfassungsmäßigen Gemeindeleben wird schwinden, und die körperschaftliche Bedeutung der Gemeinden mehr und mehr im größeren Staatskörper aufgehen. Viele legen auf diese Bedenken ein solches Gewicht, daß sie verlangen, der Gewerbtreibende müsse fortan da, wo er sich niederlassen wolle, das Ortsbürgerrecht erwerben; die dabei nach den Bestimmungen unseres Bürgerrechtsgesetzes zu überwindenden Schwierigkeiten seien nicht so groß, daß man sagen könne, sie heben die Freizügigkeit auf. Andere, sehr zahlreiche und gewichtige Stimmen erklären dieses Verlangen denn doch für eine allzugroße Härte und Beeinträchtigung der Zwecke der Gewerbefreiheit; sie würden sich deßhalb damit begnügen, wenn der Gewerbsmann nur überhaupt in irgend einer Gemeinde des Landes sein Bürgerrecht angetreten oder ein solches erworben haben müßte, und ihm alsdann von da aus die Wahl jedes beliebigen andern Niederlassungsortes zum Betrieb seines Gewerbes gestattet wäre. Manche, die im Wesentlichen mit dieser Idee einverstanden sind, zugleich aber es als eine Unbilligkeit gegen die Niederlassungsgemeinde ansehen, wenn der ortsfremde Gewerbtreibende sich Zeit Lebens in dieser Gemeinde aufhalte, ohne mit ihr in einen engeren Verband zu treten, wünschen derselben das Recht verliehen zu sehen, daß sie den Ortsfremden nach mehrjährigem Aufenthalt zum Erwerb des Bürgerrechts unter Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften oder aber zum Wegzuge auffordern dürfe. Auch wird noch von Einigen diesem Verlangen als eine Art von Ausgleichung der Vorschlag hinzugefügt, daß nach einem solchen mehrjährigen Aufenthalt der Ortsfremde die Aufnahme unter günstigeren Bedingungen, etwa — mit Ausnahme des Einkaufs in den Bürgernutzen — unter denselben Bedingungen, welche zum Antritt des angeborenen Bürgerrechtes genügen, in Anspruch nehmen dürfe. Man hätte sich endlich auch auf die beiden letzten Vorschläge oder den ersteren von ihnen beschränken können, indem zugegeben würde, daß der Gewerbsmann einige Jahre hindurch, ohne ein Bürgerrecht zu besitzen, sein Geschäft an diesem oder jenem Orte betreiben dürfe, nach Umfluß dieser Zeit aber sich für die Erwerbung des Bürgerrechts in eben dieser oder in irgend einer andern Gemeinde entschließen müsse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schon die Mannichfaltigkeit dieser Vorschläge erregt einiges Mißtrauen; bei näherer Erwägung mußte in der That die Ueberzeugung die Oberhand gewinnen, daß sie dem Bedürfnisse nicht genügen, welches durch das neue Gewerbegesetz befriedigt werden soll.

Sieht man ganz ab von denjenigen Leistungen, welche in den mit einem Bürgernutzen ausgestatteten Gemeinden zum Behufe des Einkaufs in denselben vorgeschrieben sind (§. 37 u. f. des B.R.Ges.), so kann das Bürgerrecht von einem Ortsfremden in der Regel nur erworben werden, wenn er außer seinem Nahrungszweig den Besitz eines schuldenfreien Vermögens nachweist, dessen mindester Betrag je nach der Größe der Gemeinde bis auf 1000 fl. ansteigen kann, und überdies nebst den eingeführten Beiträgen an die bestehenden Armen-, Verpflegungs- oder anderen Lokalanstalten ein Bürgereinkaufsgeld entrichtet, welches, ebenfalls nach Umständen, die Höhe von 120 fl. erreicht. Diesen Bedingungen, welche sich bei etwa schon vorhandener Familie noch steigern (§§. 20, 27, 34, 35 des Bürgerrechtsgesetzes), vermag der Aermere nicht nachzukommen; ihm bleibt daher nach dem ersten Vorschlag eine solche Gemeinde verschlossen, obgleich er vermöge seiner persönlichen Eigenschaften gerade in ihr seinen passendsten Wirkungskreis gefunden haben würde. Nach dem zweiten Vorschlag würde er daher, um doch dort anzukommen, nur das Bürgerrecht in seiner Heimathsgemeinde antreten oder sich um eine andere Gemeinde umsehen, in welcher er mit dem allerniedrigsten Einkaufsgeld und mit dem Nachweis des Vermögensminimums von 500 fl. das Bürgerrecht erwerben kann. Aber er hat in dem einen wie in dem andern Falle noch immer seinen Nahrungszweig nachzuweisen. Diesen Nahrungszweig sollte gerade sein Gewerbe bilden; indessen er darf ja dieses nicht betreiben, so lange er noch nicht Bürger ist. Er befindet sich daher in einem Zirkel, und mit ihm die Gemeindebehörde, die über seinen Bürgerrechtsantritt oder seine Bürgeraufnahme entscheiden soll, die vielleicht gar nicht geflissentlich darauf ausgeht, ihn mit Schwierigkeiten und Ausflüchten hinzuhalten, aber wirklich, zumal beim Wegfall der Meisterprüfung und der Meisterrechtsertheilung, noch nicht in der Lage gewesen ist, sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob er von seinem vorhabenden Geschäfte wird leben und eine Familie erhalten können.

Ueberdies soll ja mit all den hier besprochenen Vorschlägen hauptsächlich Das erreicht werden, daß der Gewerbsmann als aktiver Bürger sich am Gemeindeleben betheilige, was er nicht kann, wenn er nicht gerade an dem Ort, wo er sein Gewerbe betreibt, Bürger geworden ist. Nicht selten, und weit häufiger als bisher, wird künftig der Fall eintreten, daß ein Gewerbsmann den für seine Thätigkeit günstigen Ort nicht gleich anfänglich richtig trifft; er wird daher wechseln müssen; er wird, um nun an dem neuen Niederlassungsorte die Rechte und Vortheile des dortigen Bürgers zu erlangen, hiefür neue Opfer zu bringen, die am ersten Orte aufgewendeten Mittel aber, welche er mit Nutzen in das Geschäft hätte stecken können, als verloren zu betrachten haben. So bliebe denn nur übrig, den Gewerbsmann einige Jahre hindurch ohne den Besitz eines aktiven Bürgerrechts seinem selbstständigen Erwerbszweig nachgehen zu lassen, nach deren Ablauf er erst genöthigt würde, ein solches anzutreten oder zu erwerben. Frägt man nun nach den in diesem Falle den Gemeinden zu Gebot stehenden Zwangsmitteln, so ergeben sich neue Verlegenheiten. Mit Strafen kann man hier unmöglich einschreiten wollen. Handelt es sich um die Erwerbung des Bürgerrechts von Seiten eines Ortsfremden, so müßte dieser, wenn er der Aufforderung nicht Folge leistet, wenn er die gesetzlichen Bedingungen noch oder zur Zeit nicht erfüllen kann, nun aus der Gemeinde weggewiesen werden, wo er inzwischen ein genügendes Auskommen gefunden, manche Geschäftseinrichtungen, die nicht ohne Schaden aufgegeben oder verlegt werden können, getroffen, möglicherweise unterstützt durch fremdes Kapital, ein liegenschaftliches Besitzthum erworben hat, das nicht so leicht wieder ohne Verlust zu veräußern ist. Handelt es sich aber um die Aufforderung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts, so müßte, wenn sie unbefolgt bleibt, der Geschäftsbetrieb eingestellt werden, denn die Heimathsgemeinde kann von der Wegweisung einem Angehörigen gegenüber keinen Gebrauch machen; die Einstellung des Geschäftsbetriebs wäre aber eine Maßregel, die nicht nur den davon betroffenen Ortsangehörigen, sondern die unterstützungspflichtige Heimathsgemeinde selbst auf das empfindlichste benachtheiligen, darum auch voraussichtlich nie oder höchst selten zur Anwendung gebracht würde.

Will man endlich den Ortsfremden dadurch zum Eintritt in den Bürgerverband zu locken suchen, daß man ihm

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nach mehrjährigem Aufenthalt in der Gemeinde die Aufnahmsbedingungen erleichtert, so wird es kaum ausbleiben, daß, was doch aus mehr als einem Grunde erwünscht wäre, nicht leicht mehr Einer schon früher um das Bürgerrecht nachsucht, sondern Jeder den äußersten Termin abwartet, mit welchem er um ein Billiges in dasselbe einrücken darf.

Nach all diesen Erwägungen durften die Vortheile der Freizügigkeit gegenüber von Nachtheilen, die sich nun einmal, wie in allen menschlichen Dingen, so auch hier allerdings nie vollständig werden beseitigen lassen, nicht zum Opfer gebracht, und es mußte darauf verzichtet werden, den einen oder andern der obigen Vorschläge in den Entwurf aufnehmen zu können. Man darf auch nicht allzu ängstlich sein. Die gegenwärtige Entwickelung unseres Staatslebens beruht nun einmal wesentlich auf der Grundanschauung, daß der reife Staatsbürger von der auf allen Schritten ihn begleitenden Staatsfürsorge emanzipirt, und mehr und mehr seiner Selbsteinsicht überlassen werden müsse. Unsere Gemeindeverhältnisse sind aber keineswegs so angethan, daß so leicht zu besorgen wäre, es möchte an die Stelle der regen Theilnahme, welche sich dafür allenthalben kund gibt, eine allgemeine Indolenz und Gleichgiltigkeit treten. Im Gegentheil ist daher zu hoffen, daß die Vortheile, welche das aktive Bürgerrecht nicht blos in Ansehung des Bürgernutzens, wo ein solcher vorhanden ist, sondern namentlich auch bezüglich des verfassungsmäßigen Lebens der Gemeinde, sowie des Einflusses auf den Gang der Gemeindeverwaltung und die dadurch wiederum vielfach berührten Interessen des Gewerbestandes gewährt, schon an und für sich ein um so stärkeres Anreizungsmittel zum Antritt und zur Erwerbung dieses Bürgerrechtes bilden werden, je mehr unter dem Einfluß der Gewerbefreiheit die Strebsamkeit und Selbstständigkeit der Gewerbtreibenden zur Entwickelung gelangt. Zudem ist an der gesetzlichen Regel, daß das aktive Bürgerrecht zur Verehelichung erforderlich sei, Nichts geändert; es wird daher diese Regel in Verbindung mit der Neigung zur Gründung einer Familie und mit der schon oben hervorgehobenen thatsächlichen Nothwendigkeit eines geordneten Hausstandes fortan als mächtiges Gegengewicht einer sonst wohl bei Einzelnen vorhandenen Gleichgiltigkeit gegen den Gemeindebürgerverband gegenüberstehen. Wilde Ehen werden auch künftig nicht geduldet werden.

Der Landwirth bedurfte schon bisher zum Betrieb seines Geschäftes des aktiven Bürgerrechts nicht. Doch haben wir nicht gesehen, daß darum die Bürgerschaften derjenigen Gemeinden, in welchen die Landwirthschaft vorherrscht oder sogar die ausschließliche Nahrungsquelle bildet, zusammengeschmolzen wären.

Damit hebt sich auch der Einwand, der auf die befürchtete Einbuße der Gemeindekassen an Antritts- und Einkaufsgeldern gestützt wird. Zu den Gemeindelasten hat ohnehin auch der ortsfremde Gewerbtreibende zufolge der Vorschriften der §§. 72, 74 und 75 der Gemeindeordnung gleich einem Gemeindebürger beizutragen.

Obgleich hiernach in den Entwurf keine Bestimmung aufgenommen werden konnte, welche die Gewerbsbefugniß förmlich von dem Bürgerrecht abhängig gemacht hätte, so hält es doch, wie aus dem Voranstehenden zu entnehmen, die Großh. Regierung für höchst wünschenswerth, daß die Gewerbtreibenden sich dem Gemeindebürgerthum nicht entziehen, und erwartet für die überwiegende Mehrzahl der Fälle, also im Allgemeinen, den erwünschten Erfolg von der fortdauernden Wirksamkeit der oben besprochenen Beweggründe. Sie hält es aber weiter für eine dringende Pflicht der Gesetzgebung, dafür zu sorgen, daß das Gemeindebürgerthum vor solchen Gefahren der Freizügigkeit geschützt werde, die nicht schon durch die Macht der natürlichen Thatsachen und anderweite gesetzliche Einrichtungen fern gehalten oder durch gegenüberstehende Vortheile vollständig aufgewogen werden. Dahin rechnet sie natürlich nicht die vielfach befürchtete Bedrohung des Nahrungsstandes der in einer Gemeinde einheimischen Bürger durch die Einwanderung ortsfremder Gewerbsleute. Eine solche Einwanderung wird gar nicht stattfinden, wo keine Aussicht auf nachhaltige Erwerbsgelegenheit vorhanden ist; sie wird andernfalls auf die Ausbildung und die Unternehmungslust der Einheimischen aneifernd einwirken und so zur Hebung des Gewerbelebens und aller sonstigen Verhältnisse der Gemeinde wohlthätig beitragen; der Abfluß überflüssiger Kräfte nach andern Seiten hin ist nicht gehindert. Ebensowenig kann auf die ebenfalls laut gewordene Befürchtung ein Gewicht gelegt werden, daß die Heimathsgemeinden darunter zu leiden haben, wenn ihre Angehörigen die kräftigere Zeit ihres Lebens in fremden Gemeinden verbringen, und diesen gegenüber ihre gesetzlichen Pflichten erfüllen, sobald aber das Alter oder die Tage der Noth herannahen, doch wieder die Heimath auf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

suchen müssen, und nun von dieser, der sie nichts geleistet haben, Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Meisten, welche auf diese Art am Abend ihres Lebens dem Almosen in der Heimathsgemeinde verfallen, hätten ihr auch, wenn sie stets zu Hause geblieben wären, nichts Erhebliches geleistet; Viele von ihnen aber hätten von Anfang an in der Heimath ihr Auskommen nicht gefunden, und wären ihr noch viel früher zur Last geworden; Gleiches würde bei Anderen der Fall gewesen sein, die nun anderwärts dauernd ihr Glück gemacht und nicht, wenigstens nicht als Bettler, wieder heimkehren. Wohl aber ist es eine von alle dem wesentlich verschiedene Gefahr, daß Leute, welche durch schlechte Aufführung in der Heimathsgemeinde oder am ersten Niederlassungsort zu Grunde gegangen, oder ihres Kredits und guten Namens verlustig geworden sind, von der Freizügigkeit Gebrauch machen und in einer anderen Gemeinde zu deren nicht geringem Schaden unterzukommen suchen würden.

Dadurch würde gerade Dasjenige herbeigeführt, was das Bürgerrechtsgesetz durch die Bestimmungen des §. 21 zu verhüten sucht. An dem Geiste unseres Bürgerrechtsgesetzes, zu dessen jetziger Fassung Bedürfniß und Erfahrung geleitet haben, und welches sich bisher wohl bewährt hat, sollte nichts geändert werden. Um daher die genannte Gefahr zu beseitigen, und um zugleich den Gemeinden auch gegenüber denjenigen Ortsfremden gerecht zu werden, welche ihre Verbindlichkeiten gegen dieselben nicht erfüllen, wurden die in den Artikeln 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen für angemessen erachtet. Wegen des Einzelnen ihres Inhaltes darf auf die spezielle Begründung verwiesen werden.

In dem Abschnitt über

III. Gewerbliche Genossenschaften

konnte die Großh. Regierung, wiewohl sie den hohen Werth des Vereinslebens gerade im Gebiete der Gewerbe nicht verkennt, doch auch keine genügenden Motive finden, von dem Grundgedanken des Gesetzentwurfes abzuweichen. Der Gewerbestand soll vom Zwang befreit werden. Damit wäre prinzipiell nicht verträglich, wollte man das gewerbliche Genossenschaftswesen von Staats wegen organisiren und die Gewerbetreibenden zur unfreiwilligen Theilnahme an demselben durch direkte oder indirekte Zwangsmittel förmlich anhalten. Es soll vielmehr ihnen gerade so, wie allen andern Berufsständen freigestellt sein, ob sie einem engern oder weitern Verein, der ihren Zwecken dient, sich anschließen oder dabei verbleiben wollen; und es soll hieraus für den ganzen Umfang ihrer gesetzlichen Gewerbebefugniß keinerlei Nachtheil entstehen. Wer dann diejenigen gesellschaftlichen Vortheile entbehrt, welche eine Genossenschaft ihren Mitgliedern zu bieten vermag, hat dies mit sich selbst abzumachen. Es wird, um Wiederholungen zu vermeiden, genügen, hier auf Dasjenige Bezug zu nehmen', was sich in den Erläuterungen des Großh. Handelsministeriums zu dieser Frage (X) zusammengestellt findet. Mit diesem Systeme haben sich auch die erhobenen Gutachten in allen Kreisen fast einstimmig einverstanden erklärt. Selbst die Mehrzahl der einvernommenen Organe der Zünfte und derjenigen Versammlungen von Gewerbetreibenden, in welchen die zünftigen Meister vorherrschten, will von einem staatlichen Genossenschaftszwang Nichts mehr wissen, sei es, weil auch unter ihnen die Erfahrung zu der Ueberzeugung geführt hat, daß ein solcher Zwang doch nicht genüge, um den gleichgiltigen Genossen ein wirkliches Interesse an der gemeinschaftlichen Aufgabe beizubringen, und sie zu einer ersprießlichen Vereinsthätigkeit anzuregen, sei es, daß sie mit Sicherheit erwarten, die thatsächliche Nothwendigkeit werde von selbst, ohne Einmischung des Staats, zu denjenigen Verbindungen führen, in welchen die Vortheile der Gesellschaft mit jenen des Einzelnen zusammentreffen. In der That käme die Gesetzgebung, wollte sie sich für einen Zwang entschließen, bei der näheren Ausführung in nicht geringe Verlegenheiten. Ganze Klassen von Gewerbetreibenden haben bisher irgend einem Innungsverbande nicht angehört, auf die nun konsequenter Weise der Zwang ausgedehnt werden müßte. Das Gesetz würde also hier, statt von bisherigen Schranken zu befreien, dieselben nur noch enger ziehen. Nach dem Wegfallen der geschlossenen Arbeitsgebiete aber und der Verbietungsrechte würde man sich vergebens um die Rahmen umsehen, welche die verschiedenen Genossenschaften zu umschließen hätten. Allgemeine Verbände von sämmtlichen Klassen der Gewerbetreibenden eines Ortes, sog. Gewerbe-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vereine, haben sich bisher schon, ohne Zuthun des Staates, gebildet und sehr nützlich gewirkt; nirgends indessen, wo solche Gewerbevereine bestehen, hat sich ihnen die Mehrheit der Gewerbetreibenden des Ortes angeschlossen, woraus gefolgert werden muß, daß in Wirklichkeit bei weitem nicht Alle ein dringendes Interesse haben, daran Theil zu nehmen, daß also in der That ein so starkes Bedürfniß, welches nun auch ein gesetzliches Gebot für Alle rechtfertigen würde, nicht vorliegt. Wollte man allgemeinere Verbände sämmtlicher Gewerbetreibenden eines Ortes oder Bezirks für gewisse besondere Zwecke schaffen, wie z. B. für Gründung von Kranken-, Sterb-, Wittwen- und Waisenversorgungskassen, für Gründung von Gewerbeschulen und Musterlagern, für gütliche Beilegung von Streitigkeiten unter den Genossen und ihrem Hilfspersonal, und dergleichen mehr, so würde man, abgesehen von allen Schwierigkeiten, welche sich derartigen Unternehmungen entgegenstellen, und von den Unvollkommenheiten, welche bei vielen, wenn nicht bei allen von ihnen an den Tag treten würden, von den Genossen unverhältnißmäßige Opfer fordern, oder ihnen Vortheile aufnöthigen, die mindestens eben so gut bei bereits bestehenden Privat-, Gemeinde- und Staatsanstalten zu erlangen sind. Die Gemeinschaftlichkeit von Interessen endlich ist heutzutage nirgends mehr stabil, und nirgends mehr in einen und denselben Kreis eingeschlossen. Auch hier hat, wie in der Gewerbsthätigkeit die Arbeitstheilung, die Theilung der Aufgaben immer mehr Raum gewonnen, und so sehen wir schon jetzt ein und dasselbe Individuum bald in den einen, bald in den andern, bald in mehrere Kreise zugleich eintreten, oder von ihnen sich wieder absondern, je nachdem ihre verschiedenen Zwecke ihm zusagen oder der Wechsel seiner eigenen Interessen es mit sich bringt. Diese Beweglichkeit in dem Genossenschaftsleben kann nicht für schädlich erkannt werden. Sie wird, wenn die Gewerbetreibenden ihren Nutzen erkennen, künftig noch zunehmen. Bei all den oben angedeuteten Versuchen käme daher der Gesetzgeber in die Lage, entweder allzuhäufig an seinem Baue ändern, oder zusehen zu müssen, wie er bald von frei entstandenen Gebilden überragt und entbehrlich gemacht wird. Selbst wenn aber auch für den Augenblick eine Form der Innung gefunden würde, welche Allen zum Vortheil gereichte, so lehrt die Erfahrung, daß schon der Zwang an sich Unlust und Mißbehagen erzeugt, und daß die menschliche Natur mit opferwilligerem Eifer Das erfaßt, was ihrer freien Wahl überlassen ist. Alle Vortheile, um welche es sich hier handelt, kommen zunächst dem Gewerbestand selbst zu Statten; seiner Selbsteinsicht kann und darf diese seine eigene Angelegenheit füglich überlassen werden.

Aus diesem Grunde hat man auch mit dem Innungszwang die seither vom Staat geübte Bevormundung bei der Verwaltung der Innungsangelegenheiten fallen lassen, und allen Arten von gewerblichen Genossenschaften das Recht der Autonomie zuerkannt. Daraus folgt freilich nicht, daß der Staat sich nun um dieselbe gar nicht weiter zu kümmern habe. Die Gewerbetreibenden vermögen auch in den Vereinen nur auf eine vielfach beschränkte Weise für ihre allgemeinen Zwecke zu wirken; sie erwarten mit Recht eine höhere Unterstützung und kräftige Förderung ihrer Interessen vom Staat, welcher sich dieser Aufgabe nicht entziehen, eben darum aber auch gegen Dasjenige nicht gleichgiltig sein darf, was für die nämliche Aufgabe im Gewerbestand selbst vor sich geht. Zudem liegt nach den vielen Erfahrungen, welche bei den Zünften allerwärts gemacht worden sind, die Möglichkeit nicht ferne, daß schädliche Mißbräuche auch im Schooße der modernen Genossenschaften sich ausbilden, wenn den Staatsbehörden nicht ein gesetzlich geregeltes Einsehen vorbehalten und dadurch die Möglichkeit des rechtzeitigen Einschreitens gegen Gesetzwidrigkeiten gegeben ist. Man ist jedoch bei den Befugnissen, welche man zu diesem Zwecke für die Verwaltungsbehörden in Anspruch nehmen zu müssen glaubte, nicht weiter gegangen, als dies schon in dem Vereinsgesetz gegenüber den sog. politischen Vereinen geschehen ist, und hat selbst die Bestimmungen dieses Gesetzes über die nicht politischen Vereine bei denjenigen Verbindungen von Gewerbtreibenden für genügend erachtet, welche mehr untergeordnete, der Aufgabe des Staates bezüglich des Gewerbewesens nicht analoge Zwecke verfolgen.

Von einigen Seiten hat man die Anfeindung der bestehenden zünftigen Genossenschaften so weit getrieben, daß man, die Inkonsequenz hier nicht scheuend, deren totale Auflösung verlangt hat. Die Großh. Regierung konnte dem Verlangen in diesem Umfang nicht nachgeben. Der Zunftzwang mußte aufgehoben und allen denjenigen Artikeln der alten Zunftstatuten die verbindliche Kraft und Wirksamkeit genommen werden, welche mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht mehr vereinbar sind. Damit ist dasjenige beseitigt, was an den alten Genossenschaften schädlich gewesen

ist, und kein Grund übrig geblieben, sie gänzlich aufzuheben. Besitzen sie ohne jene aufgehobenen Vorrechte keine Lebensfähigkeit mehr, so wird ihre Auflösung binnen Kurzem von selbst erfolgen.

Die Anlage C. enthält eine summarische Uebersicht der Verhältnisse aller zur Zeit im Lande bestehenden Zünfte, insbesondere auch ihres Vermögens. Sind hierunter auch viele, welche ohne Vermögen, ja sogar solche, welche überschuldet sind, so sind doch wieder andere so sehr bemittelt, daß schon aus diesem Grunde ihr fernerer Zusammenhalt zu erwarten ist. Aber selbst, wo dieses Verbindungsmittel nicht vorliegt, wird die Fortdauer sonstiger gemeinschaftlicher Interessen ihren allgemeinen Auseinanderfall verhindern, und es wird voraussichtlich zunächst nur die in manchen Bezirken schon früher eingeleitete Verschmelzung mehrerer verwandter Zünfte in größerer Ausdehnung als bisher von Statten gehen. Dies erscheint nicht nur an sich unbedenklich, sondern es werden auch hierdurch, wenn die Erwartung eintritt, die Wünsche Derer verwirklicht, welche einen schweren Nachtheil darin erblicken, wenn der Gewerbestand in Atome zerfällt, und wenn man die schon bestehenden Innungen ohne Noth zerstört, statt sie zu erhalten, um aus ihnen die verjüngten Verbände herauswachsen zu lassen.

IV. Gewerbekammern.

Wenn nun aber der freien Entwickelung des gewerblichen Assoziationswesens durch einen gesetzlichen Zwang nicht vorgegriffen wird, und wenn es hiernach immerhin geschehen kann, daß an manchen Orten und in manchen Bezirken die bestehenden Innungen verschwinden und neue nicht an ihre Stelle treten, oder daß wenigstens die Gesammtheit der Gewerbtreibenden durch solche Vereine nicht vertreten, oder daß die Gesammtheit ihrer gemeinsamen Interessen durch sie nicht gefördert ist, so wird sich binnen Kurzem das Bedürfniß geltend machen, diese Lücke auf andere Weise ausfüllen zu können, ohne daß die Theilnahmlosigkeit Einzelner und ihr Widerspruch dem Nutzen der Mehrheit hindernd in den Weg treten dürfte. Auch für den Staat, wenn er die Aufgabe der Gewerbebeförderung richtig lösen soll, wird ein Organ erforderlich werden, welches seine Beziehungen zum Gewerbestand vermittelt, ihn mit dessen Bedürfnissen, Nöthen und Wünschen unausgesetzt und verläßlich bekannt erhält, und den Behörden auf Anfragen über gewerbliche Verhältnisse Rede und Antwort steht. Bis jetzt haben derartige Institute in unserem Lande nicht bestanden. Die in einigen Städten gegründeten Handelskammern, welche zum Theil mit ausgezeichnetem Erfolg gewirkt und für ihren Stand das Organ, von welchem hier die Rede ist, ersetzt haben, sind im Grunde Innungen der Kaufleute und können füglich als solche nach Maßgabe des Gesetzes fortbestehen, nicht aber als ein Gesammtorgan des Gewerbestandes betrachtet werden.

Freilich ist es mißlich, ein völlig neues Organ, das eine so wichtige Aufgabe erhalten soll, zu bilden, ohne ganz sichere Anhaltspunkte für einen solchen Versuch zu besitzen. Das Großh. Handelsministerium hat den Gegenstand in seinem Erlasse vom 10. Oktober, Frage XI., in Anregung gebracht, und den Gewerbestand zu eingehenden Vorschlägen aufgefordert. Solche sind nur spärlich eingetroffen, und im Ganzen ist aus den mannichfaltigen und sehr verschiedenartigen Andeutungen, welche über die Lösung dieser Frage abgegeben worden sind, als Gesammtresultat nur der Wunsch herauszuziehen, daß überhaupt ein solches Organ für jeden Bezirk gebildet werden möge.

Manche Stimmen sprachen sich zwar dafür aus, daß mit dieser neuen Schöpfung noch eine Zeit lang zugewartet werden möge, bis die Wirkungen der einzuführenden Gewerbefreiheit sichere Erfahrungen an die Hand gegeben und die Ansichten über das vorliegende Bedürfniß mehr abgeklärt haben würden. Die Regierung ist nun allerdings mit der letzterwähnten Ansicht insofern einverstanden, als es auch ihr nicht räthlich erscheint, sofort in jedem Bezirk eine Gewerbekammer ins Leben zu rufen, vielmehr nur das klar erkannte Bedürfniß, wo es sich zeigt, zu dieser Einrichtung führen soll. Auf der andern Seite müßte sie es aber bedauern, wenn sie aus Mangel an den nöthigen gesetzlichen Bestimmungen gehindert wäre, an Orten oder in Gegenden, wo sich das Bedürfniß in allerkürzester Zeit geltend machen würde, dasselbe unverweilt zu befriedigen. Auf dem Wege der bloßen Verordnung könnte dies nicht geschehen, weil hier

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nothwendig Bestimmungen getroffen werden müßten, welche in die Freiheit und das Eigenthum eingreifen; zu einem provisorischen Gesetze aber wäre der Gegenstand doch wieder nicht dringlich genug.

Diese Erwägungen führten zu dem V. Abschnitt des Entwurfes, welcher im Allgemeinen die Voraussetzungen feststellt, unter denen die Regierung zur Errichtung von Gewerbekammern befugt sein soll und die Grundsätze normirt, nach welchen sie hiebei zu verfahren hätte, sonst aber im Einzelnen ihrem Ermessen anheim stellt, wo und von welchem Zeitpunkt an damit vorzugehen wäre. Dieselbe wird hierbei natürlich nicht blos nach eigenem Gutdünken verfahren, sondern den Beirath sach- und ortskundiger Interessenten einholen.

Auch hinsichtlich des Umfangs der durch eine Gewerbekammer zu vertretenden Gewerbebezirke, hinsichtlich der Zahl der Mitglieder und einer voraussichtlich da und dort als nothwendig oder doch als sehr zweckmäßig sich erweisenden inneren Abtheilung der Gewerbekammer oder der völligen Trennung derselben in besondere Kammern für die Hauptklassen der Gewerbtreibenden, und hinsichtlich der zum Ausbau des Ganzen führenden Veranstaltung regelmäßiger Zusammentritte von Abgeordneten mehrerer Gewerbekammern (Kreisversammlungen) mußte auf die Feststellung einer für alle Fälle giltigen Norm verzichtet, und vielmehr, damit die ganze Einrichtung den im Lande so verschiedenartig gestalteten Verhältnissen überall auf die passendste Weise sich anschmiegen könne, ein gewisser Spielraum gelassen werden.

Daß der Regierung eine gesetzlich begrenzte Mitwirkung bei der Wahl der Vorsitzenden und bei der Feststellung der Geschäftsordnung, sowie die Einsicht der Akten und Rechnungen vorbehalten ist, wird kaum der Rechtfertigung bedürfen, da es sich hier um eine Behörde handelt, welche zugleich staatlichen Zwecken dient und in fortwährendem Verkehr mit den Staatsbehörden stehen wird. Im Uebrigen sollen die Gewerbekammern aus der unmittelbaren Wahl der Gewerbtreibenden hervorgehen und so frei und selbstständig gestellt sein, daß eine wahrhaft unabhängige Vertretung ihrer Bezirke durch sie stattfinden kann. Bei den einzelnen Bestimmungen über die Wahlfähigkeit, Annahme der Wahl, Leitung des Wahlakts u. s. w. wurden jene des Gemeindegesetzes bezüglich der Wahl der Gemeinderathsmitglieder, so weit es anging, zum Muster genommen.

Für die Errichtung besonderer Gewerbegerichte hat sich bei uns noch kein Bedürfniß gezeigt oder in Aussicht gestellt. Handelsgerichte haben ganz andere, hier nicht einschlagende Aufgaben. Sollte gleichwohl später sich ein Bedürfniß geltend machen, eigene Gewerbegerichte einzuführen, so wird die Großh. Regierung nicht unterlassen, der Frage erneut ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Spezielle Begründung.

I. Abschnitt.

Von der Befugniß zum Gewerbebetrieb.

Zu Artikel 1.

1) Der zweite Absatz dieses Artikels ist die nothwendige Folgerung aus dem ersten Satze. Wenn die Gewerbebefugniß nur von denjenigen Eigenschaften abhängt, welche der erste Absatz erfordert, so ist damit das Fortbestehen des Zunftzwangs nicht mehr vereinbar, d. h. es kann alsdann nicht mehr die Rede sein von dem Rechte der Handwerkergenossenschaften, die Ausübung des Handwerks, oder mit anderen Worten, die gewerbsmäßige Herstellung gewisser Arbeiten, welche ausschließlich das Gebiet eines bestimmten Handwerkes ausmachen sollen, demjenigen zu untersagen, der nicht bei Meistern eben dieses Handwerkes seine vorgeschriebene Lehre zugebracht hat, eine bestimmte Zeit hindurch gewandert und nach abgelegtem Meisterstück als Meister in die Zunft aufgenommen worden ist. Es hätten somit die Worte: „Der Zunftzwang ist aufgehoben", aus dem Artikel füglich weggelassen werden können. Man zog jedoch in Betracht, daß das Prinzip des Gesetzes gleich von vorne herein gemeinverständlicher hervortreten würde, wenn man jenen Satz beifüge. Er benimmt sofort jeden Zweifel darüber, daß das bisherige System beseitigt sein soll. Ein solcher Zweifel konnte um so leichter auftauchen, weil aus den nachfolgenden Bestimmungen zu ersehen ist, daß die alten Genossenschaften selbst durch das Gesetz nicht aufgehoben werden, sondern, soweit es mit dessen Bestimmungen verträglich ist, unangefochten fortbestehen können, ohne jedoch den bisherigen Zwang ausüben zu dürfen.

2) Außerdem ist damit auch ausgedrückt, daß der Lehr-, Wander- und Prüfungszwang, den Manche, selbst nach dem Wegfall der Grenzen zünftiger Arbeitsgebiete und der Verbietungsrechte, mit der Gewerbefreiheit immerhin noch vereinbar halten wollen, aufgegeben ist (vergl. die Allgemeine Begründung Seite 29 u. ff.), und daß an die sonstigen zünftigen Einrichtungen, wie z. B. den Herbergszwang, d. i. die Pflicht der wandernden Gesellen, nur in der Herberge des Handwerks einzukehren und wohl auch nur bei demjenigen Meister in Arbeit zu treten, welcher in der daselbst aufliegenden Arbeiterbegehrliste obenan steht, Niemand mehr gebunden ist, der sich nicht freiwillig dazu versteht.

3) Nach der Beseitigung des bisherigen Lehr-, Wander- und Prüfungszwangs war nun aber um so dringenderer Grund vorhanden, an dem bisher in der Regel zum Gewerbebetrieb erforderlich gewesenen Alter von 25 Jahren festzuhalten. Dafür sprechen jene unabweislichen Erwägungen, auf welche im Allgemeinen schon früher hingedeutet worden ist (vergl. die Allg. Begründung Seite 29).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unser bürgerliches Gesetzbuch bestimmt das Alter der Volljährigkeit auf das einundzwanzigste Lebensjahr, und erklärt damit den Staatsbürger, der dieses Alter erreicht hat, für reif, sein Vermögen selbstständig zu verwalten und Rechtsgeschäfte aller Art wirksam einzugehen. Diese gesetzliche Fiction steht aber mit der Wirklichkeit vielfach in Widerspruch, wie jeder weiß, der Gelegenheit gehabt hat, hierüber Erfahrungen zu sammeln. Das Römische Recht, ausgebildet unter einem Himmelsstriche, der die Menschen früher als bei uns zur natürlichen Reife gelangen läßt, hat die zivilrechtliche Selbstständigkeit erst mit dem 25. Jahre beginnen lassen; dies wurde und blieb, partikulare Abweichungen abgerechnet, gemeines Recht in Deutschland. Einzelne unter den partikularen bürgerlichen Gesetzbüchern, wie die von Oesterreich und Preußen, erfordern für die Volljährigkeit ein Alter von 24 Jahren. Wo aber auch, wie bei uns, die Großjährigkeit schon mit dem 21. Jahre eintritt, da gilt dies doch nur zunächst für zivilrechtliche Verhältnisse, in welchen die Person als Individuum erscheint, nicht aber auch ohne Weiteres für die öffentlich rechtlichen Verhältnisse, in welchen der Staatsbürger als solcher, als Glied eines größeren Ganzen, aufgefaßt werden muß. Wenn der Einzelne von seiner privatrechtlichen Stellung einen thörichten Gebrauch macht, so hat nur er selbst die Folgen zu leiden; wer sich mit ihm in Geschäfte eingelassen hat, und dabei zu Schaden gekommen ist, mag sich dies selbst zuschreiben oder seinen Ersatz aus dem Vermögen des Andern zu erlangen suchen. Gefahren dieser Art sind übrigens in der einen wie in der andern Richtung wenige vorhanden, denn die Zahl Derer, welche schon vom 21. Jahre an ein eigenes Vermögen zu verwalten, und belangreiche Rechtsgeschäfte abzuschließen haben, ist thatsächlich eine geringe. Doch findet selbst das Privatrecht für dasjenige Verhältniß, welches das Individuum in Beziehung zu dem untersten Ringe des großen Ganzen bringt, und welches darum schon gewissermaßen Pflichten gegen die Allgemeinheit in sich schließt, nämlich für die Gründung einer Familie, wenigstens bei dem Manne, den Besitz eines etwas höheren Alters, des 25. Lebensjahres, für nothwendig (L.R. Zus. 144 a.). Das Gleiche fordert für den Eintritt in das eigentliche öffentliche Leben als aktiver Gemeinde- und als Staatsbürger der §. 10 des Bürgerrechtsgesetzes (womit auch §. 1 dieses Gesetzes, die §§. 10 und 21 der Gemeindeordnung zu vergleichen sind), und §. 36 der Verfassungsurkunde.

Auch die selbstständige gewerbliche Niederlassung begründet ein Verhältniß, welches dem öffentlichen Recht angehört, und in die allgemeinen Interessen theils unmittelbar, theils durch seine Folgen eingreift. Die Erfahrung hat unwiderleglich bewiesen, und die Ueberzeugung davon steht überall fest, daß weitaus in den meisten Fällen mit dem 21. Lebensjahre diejenige Einsicht und männliche Reife, welche von dem leichtsinnigen Beginn eines selbstständigen Geschäftes abhalten müßte, und diejenige Umsicht und Charakterfestigkeit, derjenige Umfang von Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, welche zum gedeihlichen Gewerbsbetrieb erfordert werden, noch nicht vorhanden sind. Hier ist vielmehr allerdings zu befürchten, daß nicht Einer oder der Andere, sondern daß viele allzujunge, noch ganz untüchtige und innerlich unselbstständige Leute, statt ihre Ausbildung zu vollenden, in jugendlicher Unbesonnenheit und Selbstüberschätzung sich etabliren, und nach kurzer Zeit den Folgen ihrer Thorheit erliegen würden, die zugleich für den gesammten Gewerbestand wie für Staat und Gemeinden nicht ohne empfindliche Nachtheile vorübergehen, und leicht einen Hauptzweck des neuen Gesetzes — die Entwickelung und Förderung eines gesunden Gewerbelebens — in wahrhaft beklagenswerther Weise beeinträchtigen könnten.

Noch darf hier in Betracht gezogen werden, daß bei dem selbstständigen Gewerbsmanne meistens die Führung einer eigenen Haushaltung durch weibliche Hilfe, nicht selten auch die Besorgung des Ladengeschäftes ein unabweisliches Bedürfniß ist, und deßhalb die gewerbliche Niederlassung gewöhnlich mit der Verehelichung zusammenfällt. Es ist daher in den meisten Fällen keine wirkliche Belästigung für den Gewerbsmann, wenn die Regel in Geltung bleibt, daß er erst nach erreichtem Heirathsalter sein Geschäft auf eigene Hand betreiben darf. Bescheidet sich der Arbeiter, wie dies bisher gerne und ohne Klage von Seiten seines Standes geschehen ist, bis zu seinem 25. Jahre mit dem Lohne, den er als Gehilfe oder Geselle verdient, und womit er bei Fleiß und Sparsamkeit nicht nur seinen Lebensunterhalt gewinnen, sondern auch Mittel zur Gründung eines eigenen Anwesens zurücklegen kann, so hat er wahrlich nicht über verlorene Jahre zu klagen, sondern er wird mit erweiterten Kenntnissen, mit vielseitigeren Erfahrungen, mit

größerer Geschicklichkeit und mit einem gediegeneren Wesen aus dieser Durchgangsperiode hervorgehen, und so erst die rechte Befähigung für eine mit Schwierigkeiten mancher Art verbundene selbstständige Stellung erlangt haben.

Wenn sonach das allgemeine Interesse für die Beibehaltung des bisherigen Alterserfordernisses spricht, und wenn dies für die betheiligten Gewerbsleute selbst nicht nur nicht drückend ist, sondern ihnen sogar zum Vortheil gereicht, so wäre es gewiß nicht gerechtfertigt gewesen, um rein doktrinärer Gründe willen eine Forderung aufzugeben, die überdies in fast allen erhobenen Gutachten nahezu einstimmig als unerläßlich bezeichnet wurde, und die nebenbei geeignet ist, den konskriptionspflichtigen Staatsbürger, der während der Dauer der Dienstzeit, also bis zu seinem 26. Jahre, an der selbstständigen Niederlassung gehindert ist, die Last seiner Militärpflicht bei einer Vergleichung mit seinen freien Altersgenossen nicht noch schwerer empfinden zu lassen.

4) Es gibt Ausnahmsfälle, in welchen die Verhältnisse eines jüngeren Mannes oder die seiner Familie es als dringend geboten und zugleich als zulässig erscheinen lassen, ihm schon vor dem 25. Lebensjahre die selbstständige Niederlassung zu gestatten. Für solche dringende Fälle muß das Gesetz die Möglichkeit einer Nachsichtsertheilung gewähren, wofür der Entwurf denn auch im Artikel 3 Vorsorge getroffen hat. Um übrigens zu polizeilichem Dispensationsverfahren nicht ohne Noth Veranlassung zu geben, schien es angemessen, einen der Ausnahmsfälle, der schon bisher immer ohne Weiteres als ein solcher anerkannt und behandelt worden ist, nämlich die Fortsetzung eines Gewerbes durch die Wittwe des bisherigen Geschäftsinhabers, und eben so für alle Frauenspersonen diejenigen gewerbsmäßigen Beschäftigungen, welche man bis jetzt vorzugsweise unter dem Begriff der weiblichen Arbeiten zu verstehen pflegte, auch vor vollendetem 25. Lebensjahre durch das Gesetz selbst als statthaft zu erklären (Art. 4). Bedenklich wäre es gewesen, die Frauenspersonen allgemein mit der erreichten Vertragsfähigkeit zu jeder Art von Gewerbsbetrieb zuzulassen. Eine nähere Entwickelung des ziemlich feststehenden Begriffs der s. g. weiblichen Arbeiten schien nicht nothwendig. Die in dem Artikel 4 genannten sind nicht die einzigen Beschäftigungsarten, bei welchen die gesetzliche Ausnahme einzutreten haben wird. Es schien indeß nicht räthlich, den Versuch zu machen, alle Arten dieser Beschäftigung vollständig aufzählen zu wollen oder die Reihe der Beispiele noch zu vermehren.

5) Die Frauensperson bezüglich der allgemeinen Gewerbebefugniß besonderen Beschränkungen zu unterwerfen, wie von manchen Seiten vorgeschlagen worden ist, fand man keinen genügenden Grund. Ohne zu verkennen, daß das Walten in der engern Häuslichkeit die wesentliche Aufgabe des weiblichen Geschlechts ist und bleiben soll, muß man doch bei den heutigen sozialen Verhältnissen, wo so viele die Versorgung, welche zur Erfüllung jener Aufgabe führt, nicht zu finden vermögen, es als ein dringendes Bedürfniß erkennen, ihnen in ausgedehnterer Weise als bisher die rechtliche Möglichkeit zu verschaffen, auf anständige Weise und im selbstständigen Geschäftsbetrieb ihre Kenntnisse und Geschicklichkeiten zu verwerthen. Es gibt eine Anzahl von Beschäftigungen, welche bei uns bis jetzt ausschließlich von Männern besorgt wurden, in welchen aber die weiblichen Anlagen und Eigenschaften eben so gut, zum Theil noch besser, eine nützliche Verwendung finden können. Den Kreis dieser Beschäftigungsarten im Gesetz zu ziehen, ist nicht möglich, auch nicht nothwendig, weil man im Vertrauen auf das dem Weibe inwohnende Gefühl für das Schickliche, auf die Macht der öffentlichen Meinung und der Konkurrenz erwarten darf, daß dasselbe doch immer nur eine solche Beschäftigung ergreifen werde, die sich mit der allgemeinen Stellung seines Geschlechts, mit seinen natürlichen Eigenschaften und seiner Bildungsweise verträgt. Mancherlei Besorgnisse, die dagegen vorgebracht worden sind, wären im Grunde schon jetzt überall da vorhanden, wo, wie man so häufig sieht, Frauen, Wittwen, Töchter der Kaufleute und Handwerker im Geschäfte mit Hand anlegen. Gegen unsittliches Gebahren aber werden die Behörden, wie es ihre Pflicht ist, allenthalben mit der Strenge der allgemeinen Straf- und Polizeigesetze und mit Erfolg einzuschreiten vermögen. Auch versteht es sich von selbst, daß an der Stellung der Ehefrau zu ihrem Gatten nichts geändert werden durfte. Das in den §. 1 des Entwurfs aufgenommene Erforderniß der Vertragsfähigkeit würde überdies ausdrücklich entgegenstehen, wenn etwa eine Frau ohne Ermächtigung ihres Mannes ein Gewerbe selbstständig betreiben wollte (vgl. Landrechtsatz 213, 1124; Landrecht-Anhangsatz 4).

6) Statt den Besitz des Heimathsrechtes in irgend einer Gemeinde des Landes unter die allgemeinen Erfor-

dernisse der Gewerbebefugniß aufzunehmen, hätte die letztere in kürzerer Fassung und ohne im Wesentlichen etwas Anderes zu sagen, jedem badischen Staatsangehörigen zuerkannt werden können. Denn jeder Staatsangehörige hat bei uns zugleich einen Anspruch auf ein Heimathsrecht, und muß, wenn er es nicht schon wirklich besitzt oder durch Aufnahme in eine Gemeinde erlangt hat, einer solchen zugewiesen werden (Bürgerrechtsgesetz §§. 74 u. ff.). Es ist aber bei jeder gewerblichen Niederlassung für die Gemeinde des Niederlassungsortes aus mancherlei Rücksichten von Wichtigkeit, daß die Heimathsverhältnisse des einziehenden Gewerbsmannes gleich von vornherein klar und sicher gestellt seien. Dadurch wird sie namentlich vor späteren, oft schwierigen und weitläufigen Streitverhandlungen und vor den Lasten der Unterstützungspflicht bewahrt. Deßhalb wurde die dem Artikel gegebene Fassung gewählt, welche die Befugniß begründet, bei der Anmeldung (§. 12) zu prüfen, ob die angegebene Voraussetzung vorhanden sei, mit andern Worten, eine gehörige Nachweisung des Heimathsrechts zu fordern, und wenn eine solche gar nicht beigebracht werden kann, die alsbaldige Einleitung der zur Vereinigung des fraglichen Verhältnisses durch das Bürgerrechtsgesetz vorgeschriebenen Verhandlungen herbeizuführen, was ja auch stets im eigenen Interesse des Betheiligten gelegen ist.

7) Daß die Fassung des Artikel 1 auch den Israeliten die Freizügigkeit in demselben Umfang, wie den übrigen Staatsangehörigen, einräumt, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden. Damit fallen in Ansehung der gewerblichen Niederlassung die Schranken, durch welche den Israeliten bisher noch einzelne Gemeinden verschlossen gewesen sind. Eine Aufrechthaltung jener Schranken hätte die Großh. Regierung nicht zu begründen gewußt, zumal nachdem die Freiheit des Religionsbekenntnisses in dem Kirchenverfassungsgesetz vom 9. Oktober 1860 neuerdings die vollste Anerkennung gefunden hat.

Zu Artikel 2.

Der Inhalt dieses Artikels ist nur eine Folge aus dem vorhergehenden. Er hätte daher, streng genommen, gleich dem Absatz 2 des Artikels 1 weggelassen werden können. Da aber gerade diese Folge des Prinzips die bedeutungsvollsten künftigen Attribute der Gewerbebefugniß umfaßt, so hielt man es auch hier für passend, derselben gesetzlichen Ausdruck zu verleihen.

Die hier genannten Befugnisse haben zum Theil schon in der Allgemeinen Begründung (S. 25 u. ff.) ihre Erörterung gefunden. Was insbesondere das Recht des Gewerbsmannes betrifft, sein Geschäft an mehreren Orten zugleich, sowie auch von mehreren Lokalitäten desselben Ortes aus betreiben zu dürfen, so ist auch dieses für den unternehmungslustigen, rührigen und emsigen Geschäftsmann ein treffliches Mittel zu einem schwunghaften Betrieb, und darf nicht, wie anderwärts verlangt wurde, darum beseitigt werden wollen, weil es Kapital erfordert, also den „Kapitalismus" begünstige. Denn es schließt, da der Geschäftsherr nicht überall zugegen sein kann und zuverlässige Gehilfen braucht, nothwendigen Anlaß zu lohnenderen Beschäftigungen der gewerblichen Hilfskräfte in sich, und bahnt damit diesen den Weg zur selbstständigen Stellung, ganz abgesehen davon, daß das allerdings erforderliche größere oder kleinere Kapital einerseits von dem Unternehmer selbst durch seine Thätigkeit errungen sein kann und ihm eine zunehmende Wohlhabenheit nur zu gönnen ist, andererseits ja auch gewünscht werden muß, daß fremdes Kapital nicht blos mit dem höheren Fabrikgewerbe und dem Großhandel, sondern auch mit den kleineren industriellen und kaufmännischen Unternehmungen sich verbinde, endlich, daß hieher bezügliche Verbote durch Scheinverträge und ähnliche Manipulationen doch unschwer umgangen werden könnten.

Zu Artikel 3.

Vgl. Ziffer 4 der Begründung zu Artikel 1.

Damit die Verhältnisse, welche ein Gesuch um Nachsicht vom Alterserforderniß zu begründen geeignet sind, ebenso wie diejenigen, welche einem solchen im Wege stehen, vollständig zur Kenntniß der entscheidenden Behörde gelangen, kann es in den Fällen, wo die Niederlassung nicht in der Heimathsgemeinde stattfindet, nicht genügen, blos die Behörde der letzteren, oder blos die der Niederlassungsgemeinde darüber zu hören, sondern es muß beiden Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

legenheit gegeben sein, sich über das Gesuch auszusprechen. Der einen oder der andern aber mehr als dieses, etwa ein Veto im Sinne der §§. 16 und 24 des Bürgerrechtsgesetzes einzuräumen, hielt man hier nicht für angemessen, weil denn doch zwischen dem Antritt oder Erwerb des Bürgerrechts und der bloßen gewerblichen Niederlassung ein erheblicher Unterschied besteht, und von einer ganz in die Willkür der Gemeindebehörde gelegten Zurückweisungsbefugniß leicht ein unbilliger oder übertrieben strenger Gebrauch gemacht werden könnte.

Zu Artikel 4.

Vgl. Ziffer 4 und 5 der speziellen Begründung zu Artikel 1.

Zu Artikel 5 und 6.

Vgl. die Allgemeine Begründung S. 37 u. f.

Das Bürgerrechtsgesetz hat bisher den Gemeinden die Möglichkeit gewährt, sich des Eindringens solcher unsauberen fremden Elemente zu erwehren (B. R. G. §. 21), von welchen keineswegs, wie behauptet werden wollte, blos bei Ausübung gemeindepolitischer Rechte, sondern bei ihrem Thun und Lassen überhaupt, also eben schon vermöge ihres Aufenthaltes üble Folgen mancherlei Art für die Zustände der Gemeinde zu erwarten sind. Auf dieser Erwägung beruht zum Theil der Unterschied, welchen das Bürgerrechtsgesetz in dem §. 12 bezüglich der Zurückweisung solcher Personen vom Antritt ihres angebornen Bürgerrechts, und in dem §. 21 bezüglich der Verweigerung ihrer Aufnahme in eine fremde Gemeinde festgesetzt hat. Darum, und weil es ja überdies stets wünschenswerth bleibt, daß die Gewerbetreibenden Bürger derjenigen Gemeinde werden, in welcher sie sich niederlassen, schien es geboten, den Gemeinden wenigstens eine Einsprache dagegen einzuräumen, daß in ihr Leute sich niederlassen, welche die bürgerliche Aufnahme schon um ihrer Persönlichkeit willen nicht verlangen können. Die bei Ziffer 3 und 5 des Artikels 5 im Vergleich zu Ziffer 3 und 5 des Bürgerrechtsgesetzes eingeführte Milderung hat ihren Grund in dem Unterschied der Objekte, um welche es sich handelt: hier bloßer Aufenthalt und Gewerbsbetrieb, dort volles Bürgerrecht.

Aus demselben Gesichtspunkt, auf welchem der Artikel 4 beruht, und da schon mit dem bloßen Aufenthalt in einer Gemeinde die Benützung vieler ihrer Anstalten verbunden ist, lag es nahe, die weitere Bestimmung zu treffen, welche der Gemeinde das Recht verleiht, dem Ortsfremden den Aufenthalt zu kündigen, wenn bei ihm erst nach erfolgter Niederlassung einer der Fälle eintritt, wegen welcher die Gemeinde gegen letztere hätte protestiren können, oder wenn er mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen die Gemeinde länger als ein Jahr im Rückstand bleibt. Endlich mußte das gleiche Verfahren dann zugelassen werden, wenn der Ortsfremde der öffentlichen Unterstützung anheim fällt, weil dazu nur die Heimathsgemeinde verpflichtet ist.

Aehnliche Bestimmungen, wie die letztgenannten, finden sich in den Gesetzgebungen anderer Staaten. Sie wurden in den Vorerhebungen fast einstimmig für sachgemäß und nothwendig erkannt. Von einigen Seiten ist der Vorwurf erhoben worden, daß Bestimmungen der fraglichen Art den davon Betroffenen an den Ort bannen, wo sein Wirkungskreis vernichtet ist, statt daß gerade ihm Gelegenheit gegeben werden sollte, anderwärts, wo man seine Antecedentien nicht kennt, sich wieder aufzurichten. Wenn man auch die guten Absichten, welche diesem Vorwurfe zu Grunde liegen mögen, nicht verkennen will, so dürfen doch auch andere, hier eintretende Rücksichten nicht außer Acht gelassen werden.

Man kann unmöglich den schlechten Haushälter, den Trunkenbold, den Verbrecher zum Nachtheil einer Gemeinde, an die er kein Anrecht hat, begünstigen. Wollte man dies, so würde die Freizügigkeit das bequemste Mittel, den Folgen zu entgehen, welche ein schlechter Lebenswandel, auch abgesehen von der ohnehin nicht immer eintretenden gesetzlichen Strafe, in der gesellschaftlichen Stellung hervorbringt, und damit würde bei Manchen gerade eines der wirksamsten Motive zur sittlichen Haltung verloren gehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Artikel 6.

Das der Gemeindebehörde des Niederlassungsorts hier vorbehaltene Recht wurde auf die ersten fünf Jahre nach erfolgter Niederlassung beschränkt, weil es eine allzugroße Härte gegen den Gewerbetreibenden und namentlich auch gegen seine Familie wäre, wenn er nach einer gut bestandenen längeren Probezeit, nachdem er sich mit liegenschaftlichem Besitz ansäßig gemacht, beträchtliche Mittel in seine gewerbliche, nicht immer leicht transportable Einrichtung verwendet, kurz in den Ort sich vollständig eingelebt hat, immer noch aus demselben verstoßen werden könnte, und zwar gerade unter Umständen, welche die Hoffnung seines Wiederaufkommens an einem andern Orte im höchsten Grade in Zweifel setzen.

Zu Artikel 7.

Von Anhängern der unbedingtesten Gewerbefreiheit wurde der Satz zu vertheidigen gesucht, daß die Gewerbebefugnisse, welche den Inländern zustehen, auch allen Ausländern ohne Unterschied der Nationalität einzuräumen seien. Sie berufen sich auf das Beispiel der großen Industriestaaten, in welchen der geschickte und fleißige fremde Arbeiter stets willkommene Aufnahme gefunden habe, weil man eingesehen, daß ein solcher Zufluß fremder Kräfte nicht nur nicht schädlich, sondern höchst nützlich sei. Es wäre allerdings zu wünschen, daß unser Gewerbestand die Konkurrenz mit den tüchtigsten Kräften des Auslandes auszuhalten vermöchte. Dieser Zustand ist aber noch nicht eingetreten. Es wird daher vorerst noch bei dem Grundsatze sein Bewenden behalten müssen, daß Ausländer nur entweder nach Maßgabe der mit ihrem Heimathstaat abgeschlossenen Staatsverträge oder mit spezieller Erlaubniß der Staatsregierung im Großherzogthum selbstständig Gewerbe betreiben dürfen. Diese Erlaubniß ist bisher nie versagt worden, wo entweder ein Bedürfniß oder ein offenbarer Nutzen die Ertheilung derselben räthlich erscheinen ließ. Der Besuch der Messen und der Jahrmärkte ist den Ausländern schon bisher unverwehrt gewesen. Reisen und Aufenthalt der inländischen Arbeiter und Arbeitgeber im Ausland werden künftighin nicht abnehmen. Auch der Handel und die Presse vermitteln für weitere Kreise eine rasche Bekanntschaft mit den Erfindungen und Gewerbserzeugnissen des Auslandes. Es bleiben somit fortan mancherlei Wege offen, auf welchen sich der wohlthätige Einfluß ausländischer Industrie neben dem Schutze geltend machen kann, welchen man der inländischen noch nicht entziehen darf.

Es wurde zwar auch der Vorschlag gemacht, durch das Gesetz den Angehörigen aller deutschen Staaten das Recht zur ungehinderten gewerblichen Niederlassung im Großherzogthum einzuräumen. Dem stehen aber vorerst noch die dringendsten Rücksichten für das materielle Wohl der Landesangehörigen entgegen. Nicht nur theilweise dieselben Gründe, welche zuvor besprochen worden sind, nicht nur der Umstand, daß zur Zeit in keinem deutschen Staate dem Badener die Freizügigkeit zugestanden ist, sondern auch die Betrachtung, daß in manchen dieser Staaten noch immer die eigenen Angehörigen in ihren Gewerbebefugnissen beschränkt sind, daß daher leicht in das ohnehin mit so manchen Vorzügen ausgestattete Großherzogthum eine übermäßige Einwanderung von Fremden sich entwickeln würde, welche hier suchen, was ihnen in der eigenen Heimath verboten ist, während dem Badener nicht einmal die Gelegenheit gegeben wäre, der gesteigerten Konkurrenz nach andern deutschen Ländern hin auszuweichen; all' dieses mußte dahin führen, vorerst jedes weitere gesetzliche Zugeständniß als das der Gegenseitigkeit zu verbieten. Diese Anschauung war auch in den Vorerhebungen durchweg die vorherrschende.

Zu Artikel 8.

Es wird sich nicht immer, bei manchen Kategorien gar nie mit der Stellung und der Aufgabe eines öffentlichen Dieners vertragen, daß er neben seinem Dienstberufe ein Gewerbe betreibe. Daher war es ein Gebot der Dienerpolizei, von der allgemeinen durch das Gesetz ausgesprochenen Gewerbebefugniß dieser Klasse von Staatsangehörigen gegenüber die in den Artikel aufgenommene Ausnahme vorzubehalten. Damit dieselbe nicht umgangen werden könne, mußte sie auch auf den Fall erstreckt werden, wenn das Gewerbe durch Mittelspersonen — Gehilfen, Ehefrau,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kinder u. s. w. — betrieben werden will. Hierdurch ist nicht gesagt, daß nun in allen Fällen, in welchen dem Diener der Gewerbebetrieb in eigener Person versagt werden müßte, die Erlaubniß zum Betrieb durch seine Angehörigen ebenfalls nicht gestattet werden dürfe. Letzteres wird häufig unbedenklich sein, während Ersteres zu verbieten ist. Die vorgesetzte Behörde ist durch die Fassung des Artikels nicht gehindert, die den jeweils einschlagenden Verhältnissen entsprechende Entscheidung zu geben. Von dem allgemein feststehenden Satze, daß der öffentliche Diener nach seiner — möglicherweise nur zeitweiligen — Pensionirung der Dienerpolizei unterworfen ist, war hier abzugehen kein hinreichender Grund vorhanden.

Zu Artikel 9—14.

Die obrigkeitliche Erlaubniß — Konzession — war, wie anderwärts, so auch bei uns bisher eines derjenigen Erfordernisse der Gewerbebefugniß, welche in der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis eine besondere Bedeutsamkeit erlangte. Die Zahl der sog. freien Gewerbe, welche an die Erwirkung der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht gebunden gewesen sind, war gering, der Begriff dieser freien Gewerbe selbst höchst schwankend. Weitaus die meisten und wichtigsten Gewerbe waren von jener Erlaubniß oder Genehmigung abhängig, so daß man im Allgemeinen das bisherige System auf die Grundanschauung zurückführen konnte, die Gewerbebefugniß werde vom Staat verliehen. Dies gilt nicht blos von den sog. Konzessionen im engeren Sinn; auch das Meisterrecht in den zünftigen Gewerben wurde von der Obrigkeit dem darum Nachsuchenden, wenn bei ihm außerdem die sonstigen Voraussetzungen vorhanden waren, förmlich ertheilt.

Mit der Anerkennung des natürlichen Rechts auf Freiheit der Arbeit und des Erwerbs mußte dieses System in dem vorliegenden Entwurfe grundsätzlich aufgegeben werden, wie dies denn auch durch die Fassung des Artikel 1 in unzweifelhafter Weise geschehen ist. Damit ist die für den Gewerbsmann eben so lästige als für die Verwaltungsbehörden schwierige Erörterung der Frage von dem Bedürfniß oder dem Nutzen einer gewerblichen Unternehmung beseitigt; die Verwaltungsbehörden sind von den moralischen Verantwortlichkeiten befreit, welche ihnen nicht selten zugeschrieben wurden, wenn die Ertheilung eines Gewerberechts in der Folge übel ausschlug, und es fallen alle begründeten oder vermeintlichen Beschwerden wegen willkührlichen Verfahrens bei Verleihung der Gewerberechte.

Diese Vortheile sind so erheblich, daß wohl zu wünschen gewesen wäre, den Grundsatz ausnahmslos durchführen zu können. Dies hätte aber ohne Verletzung anderweiter Rücksichten auf das öffentliche Wohl nicht geschehen können. Schon wiederholt wurde auf die Nothwendigkeit von Ausnahmen hingewiesen, welche dem Grundsatze der Gewerbefreiheit da entgegentritt, wo es sich um den Schutz der Gesellschaft vor Gefahren handelt, welche aus einem ungeschickten oder gewissenlosen Betrieb so leicht hervorgehen und unersetzliche Beschädigungen zur Folge haben können. Es gibt einzelne Arten von Gewerben, bei welchen weder die in dem Strafgesetz enthaltenen Strafandrohungen oder die civilrechtliche Ersatzpflicht, noch die Konkurrenz und die eigene Beurtheilung der Waaren und Arbeiten Seitens des Publikums ausreichen, um das Letztere vor den genannten Beschädigungen und Gefahren zu schützen. Der Entwurf mußte hier durch Bestimmungen Vorkehr treffen, welche ausnahmsweise entweder die Befugniß zum Betrieb eines solchen Gewerbes von dem nachgewiesenen Vorhandensein gewisser Fachkenntnisse oder möglichst genau umschriebener persönlicher Garantie abhängig machen, oder aber — in so weit eine solche Spezialisirung in der Mannichfaltigkeit der thatsächlichen Erscheinungen und der hievon abhängigen Rücksichten auf die Bedürfnisse des öffentlichen Wohles ihre Grenzen fand — die Verwaltungsbehörde ermächtigen, der Ausübung des Gewerbes entgegen zu treten, wenn oder so lange die obwaltenden polizeilichen Bedenken nicht gehoben sind. Diese Ausnahmsbestimmungen sind freilich auch kein vollständiger Schutz gegen alle und jede Gefährdung des allgemeinen Wohles. Der in der Prüfung Bestandene, der auf den Grund eingezogener Erkundigungen als verlässig Erkannte entspricht vielleicht in der Folge doch nicht den Erwartungen oder führt durch Nachlässigkeiten, Vorschriftswidrigkeiten u. dgl. dieselben Folgen herbei, welche hatten verhütet werden sollen. Darum erscheinen aber jene Bestimmungen keineswegs als überflüssig und nutzlos, denn es werden durch sie

doch wenigstens alle Diejenigen von vornherein ausgeschlossen, bei welchen wegen des gänzlichen Mangels der nöthigen Eigenschaften mit Bestimmtheit schon vorauszusehen ist, daß die gedachten Folgen nicht ausbleiben würden.

Die Zahl der hier in Frage stehenden sog. Polizeigewerbe ist auf das möglichst niedere Maß beschränkt worden. Ein Theil derselben ist bereits durch spezielle Gesetze und Verordnungen, meist aus neuerer Zeit, regulirt, wie z. B. die Preßgewerbe, die Wirthschaften, die Auswanderungs- und Feuerversicherungsagenturen, die Kaminfegerei, der Hausirhandel und andere mehr. Es war nun zum Theil, wie bei den Preßgewerben wegen der entgegenstehenden Bundesbeschlüsse unthunlich, zum Theil aus den angegebenen Gründen weder rathsam, noch dringend geboten, an diesen Bestimmungen schon jetzt wieder Aenderungen eintreten zu lassen. Wo daher solche Bestimmungen die Ausübung derartiger Gewerbe noch ausdrücklich von einer förmlichen obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig machen, hätte nun dieses Erforderniß einstweilen noch, vorbehaltlich einer späteren Revision, fortzubestehen (Artikel 11 und 12). Wo dagegen neuere oder überhaupt bestimmte und zweckentsprechende Vorschriften nicht bestunden, und daher solche in den gegenwärtigen Gesetzentwurf aufgenommen werden mußten, wurde dem ausgesprochenen Grundsatz gemäß von der Erforderniß einer obrigkeitlichen Erlaubniß ganz abgesehen, und vielmehr der Verwaltungsbehörde nur eine negative oder abwehrende Funktion zugewiesen, wonach sie in den bezüglichen, überdieß möglichst genau begrenzten Fällen nur befugt sein soll, die Ausübung des Gewerbes zu verbieten (§. 9 und 10).

Zu Artikel 9.

Ueber die Frage, ob die Baugewerbe ganz frei zu geben seien, sind die Ansichten bekanntlich bei uns und anderwärts sehr verschieden. Die Regierung hielt die oben im Allgemeinen für die Beibehaltung der Prüfungen gewisser Arten von Gewerbtreibenden angeführten Gründe auch hier für überwiegend, und besorgt, daß ein Aufgeben dieser Prüfungen die Handhabung der Baupolizei außerordentlich erschweren, ja in vielen Fällen fast unmöglich machen würde. Sind auch die geprüften Meister nicht unfehlbar, so verstehen sie doch einen Plan zu fertigen, nach gegebenen Andeutungen umzuarbeiten und seine Ausführung zu überwachen.

In größeren Orten, besonders in den Städten, würde es allerdings, auch wenn das Gesetz die Prüfung nicht vorschriebe, nicht leicht an tüchtigen Meistern fehlen; anders ist es auf dem Lande, wo mit Bauakkorden weniger zu verdienen ist, und der Mangel an tüchtigen Bauführern und Balieren das Publikum der Ungeschicklichkeit preisgeben und unersetzlichen Schäden aussetzen würde.

Weiter aber, als in dem Artikel, glaubte man nicht gehen zu müssen. Maurer, Zimmerleute und andere Bauhandwerker, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten unter höherer Leitung oder auf kleinere Reparaturen und Flickarbeiten beschränken, auch Steinhauer, Ziegler u. dgl. fallen daher nicht unter seine Bestimmung.

Zu Artikel 10.

Die sog. Kommissions- oder Geschäftsbureaus haben sich nach und nach zu einem für das Publikum nützlichen Geschäftszweige herangebildet und werden mit der weiteren Entwickelung des Gewerbelebens an Bedeutung gewinnen. In der Behandlung der Gesuche um Erlaubniß zur Errichtung eines solchen Geschäfts wurde bisher eine verschiedene Praxis beobachtet. Viele Verwaltungsbehörden gingen von der Ansicht aus, daß eine besondere Konzession erforderlich sei; das Ministerium des Innern, an welches der Gegenstand bisweilen im Rekurswege gelangte, hielt an dem Grundsatz fest, daß der Kommissionär zur Errichtung seines Geschäfts im Allgemeinen keiner Erlaubniß bedürfe, sondern nur zu gewissen Arten von Verrichtungen, mit welchen sich diese Bureaus häufig befassen, und für welche die Erlaubniß durch bestehende Gesetze oder Verordnungen speziell vorgeschrieben war, wie z. B. zur gerichtlichen Betreibung von Schuldforderungen als einer Art von Anwaltschaft, zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts u. dgl. Doch hat man in neuerer Zeit überhaupt keinen Anstand genommen, einem unredlichen Manne die Eröffnung eines Geschäftsbureau's polizeilich zu untersagen, wenn seine Persönlichkeit der Behörde genügend bekannt war. Damit war jedoch dem Publikum nur mehr zufällig einiger Schutz vor Uebervortheilungen gewährt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Anzahl höchst auffallender Vorkommnisse, bei welchen sich Inhaber von Kommissionsbureaus namhafter Fälschungen, Betrügereien, Unterschlagungen und wucherischer Uebervortheilungen an ihren Klienten schuldig gemacht hatten, und in Folge dessen zu schweren Strafen verurtheilt worden waren, veranlaßte einen der Gerichtshöfe des Landes, die Frage zur Erwägung zu bringen, ob nicht durch eine bestimmte allgemeine Verordnung ausgesprochen werden sollte, daß Kommissionsbureaus nur mit obrigkeitlicher Konzession errichtet und diese nur solchen Personen ertheilt werden dürfe, welche durch ihre persönlichen Eigenschaften eine gewisse Garantie für einen soliden Geschäftsbetrieb darbieten. Die meisten der hierüber gehörten Verwaltungsstellen glaubten diese Frage auf den Grund ihrer eigenen Erfahrungen bejahen zu müssen.

Diesen Vorgängen durfte eine besondere Beachtung nicht entzogen werden. Es schien aber nicht wohl anzugehen, in einem neuen gesetzlichen System, welches im Allgemeinen das Konzessionswesen beseitigt, ein Gewerbe für ein konzessionirtes zu erklären, welches von der alten Gesetzgebung nicht dahin gezählt worden war. Sodann ist zu befürchten, daß die Konzession hier leicht zu einem lockenden Aushängeschild gebraucht und hierdurch das Publikum in seiner Wahl und Erkundigung um die Eigenschaften des Mannes, dem es sein Vertrauen schenken will, sorgloser gemacht würde, während doch die der Konzession vorausgehenden polizeilichen Erkundigungen keine ausreichende Bürgschaft für die anhaltende Zuverlässigkeit des Bewerbers zu leisten vermögen.

Aus diesen Erwägungen beschränkt sich der Entwurf auch bei diesem Gewerbe auf das oben besprochene negative Verfahren.

Zu Artikel 11.

In den durch den Ministerialerlaß vom 10. Oktober 1860 veranlaßten Versammlungen ist kaum ein Gegenstand so lebhaft und zugleich so widersprechend behandelt worden, als die Frage vom Hausirhandel. Es wurde sogar alles Ernstes behauptet, daß derselbe gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit verstoße. Richtig ist, daß durch die nächsten Folgen der Gewerbefreiheit noch mehr, als bisher schon der Fall gewesen, dem Publikum selbst in kleineren oder von dem großen Verkehr entfernteren Orten Gelegenheit geboten sein wird, seinen Bedarf an Gewerbserzeugnissen und Gegenständen des Handels unmittelbar am Orte selbst zu decken, daß daher der konsumirenden Bevölkerung gegenüber der Hausirhandel sich bald nicht mehr als ein besonderes Bedürfniß erweisen und von dem Nutzen, welchen er dem Publikum gewährt hat, künftig nicht mehr viel zu reden sein wird. Auch wird die Gewerbefreiheit Vielen, die sich zur Zeit mit dem Hausirhandel ihren nothdürftigen Unterhalt verdienen, Gelegenheit zu einem lohnenderen stabilen Geschäftsbetrieb verschaffen, und es wird dieses um so mehr zu begünstigen sein, als die umherziehende Lebensweise Viele zum sittlichen Verderben führt.

All' dieses wird aber nicht mit Einem Schlag eintreten, und selbst, wenn sich einmal gewisse Resultate abgesetzt haben, wird dennoch der Hausirhandel ein wirksames Mittel zum Verschleiß mancher Arten von landwirthschaftlichen und Gewerbsprodukten bleiben, und als solches gerne benützt werden wollen. Viele Erzeugnisse der häuslichen Industrie, oft die geringste und wohlfeilste Waare, können nur auf diesem Wege ihren Absatz finden. In welcher Ausdehnung dies geschieht, mag daraus ersehen werden, daß nach dem Berichte des Amtes Schönau allein in diesem Bezirk gegenwärtig nahezu 1600 Personen mit der sog. Bürstenfabrikation beschäftigt sind, etwa 320 Gängler die Bürsten hausirweise absetzen, und jährlich beinahe 700,000 fl. erlöst werden sollen.

Außerdem wird jene Art des Hausirhandels stets wirthschaftlich von Nutzen und fast unentbehrlich sein, welche sich nicht mit dem Verkauf, sondern mit dem Einkauf befaßt. Sehr beträchtliche Werthe, welche in Abfällen mancherlei Art, Lumpen, Asche, Glasscherben, Knochen u. s. w., enthalten sind, würden nicht nur dem Besitzer, sondern auch dem Fabrikanten, der ihrer nicht entbehren kann, verloren gehen, Viktualien und andere Erzeugnisse der kleinen Landwirthschaft müßten oft aus entlegenen Gehöften mit unverhältnißmäßigem Zeitaufwand und anderen Nachtheilen auf den Markt getragen, oder sie würden ohne Noth im eigenen Haushalt vergeudet werden, wenn sie nicht durch Händler von Haus zu Haus gesammelt würden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Demnach und da der Hausirhandel nichts Anderes ist, als eine besondere Form des Gewerbebetriebs, die dem System der Gewerbefreiheit nicht nur nicht widerspricht, sondern grundsätzlich gerade nach diesem System im vollsten Umfang und ohne alle Beschränkung gestattet sein müßte, wäre ein gänzliches Verbot desselben nicht gerechtfertigt gewesen. Der ebenerwähnten unbeschränkten Gestattung desselben stehen aber, wie überall anerkannt ist, die polizeilichen Rücksichten für die allgemeine Sicherheit entgegen, welche schwer bedroht wäre, wenn man Jedem erlauben würde, unter der Firma eines Hausirhändlers das Land zu durchstreifen und in die Wohnungen einzudringen.

So gelangte man bei der vorliegenden Frage zu dem Ergebniß, daß der Hausirhandel wie bisher in beschränkter Weise zu gestatten sei, insbesondere, daß zur Ausübung desselben jedenfalls besondere obrigkeitliche Erlaubniß eingeholt werden müsse, welche natürlich nur wohlbeleumundeten Personen, von welchen ein Mißbrauch nicht zu erwarten steht, ertheilt werden darf.

Wie dieser Grundsatz im Uebrigen speziell auszuführen wäre, ob namentlich die Detailbestimmungen unserer dermalen geltenden Hausirordnung, welche auf dem nämlichen Grundsatze beruht, einer Revision zu unterwerfen seien und was daran geändert werden solle, wird sich erst dann gehörig beantworten lassen, wenn einige sichere Erfahrungen über die Wirkungen gesammelt worden sind, welche die Gewerbefreiheit bei uns im Gefolge haben wird. Bis dahin kann die Hausirordnung, die in der Hauptsache seither entsprochen hat, maßgebend, und alsdann füglich der Regierung überlassen bleiben, die Revision derselben vorzunehmen.

Zu Artikel 12.

Die in dem Artikel vorbehaltenen Gesetze und Verordnungen enthalten nicht nur Bestimmungen über die Erlangung der obrigkeitlichen Erlaubniß zur Ausübung der fraglichen Gewerbe, sondern zum Theil auch über die Art und Weise des Betriebs. Die Fassung des Artikels läßt es nicht zweifelhaft, daß auch in letzterer Beziehung an all' diesen Vorschriften durch das Gewerbegesetz vorerst Nichts geändert werden soll. Es bedarf dieses keiner besonderen Rechtfertigung: dieselben Rücksichten für das allgemeine Wohl, auf welchen das Erforderniß der obrigkeitlichen Erlaubniß zum Beginn des Geschäfts beruht, verlangen auch die Beibehaltung der Vorschriften über die Art des Betriebs.

Hiernach gehört der Inhalt des Artikels nicht blos dem gegenwärtigen ersten, sondern auch dem nachfolgenden dritten Abschnitt des Gesetzentwurfes an. Wenn er gleichwohl, um Wiederholungen zu vermeiden, nicht auch dort eine Stelle angewiesen erhielt, so ist darum nicht zu besorgen, daß diese Tragweite des Artikels dereinst in der praktischen Anwendung irgend eine Beanstandung finden möchte.

Zu Artikel 13.

Mit dem Konzessionswesen darf nicht verwechselt oder auch nur verglichen werden, wenn, wie hier, allgemein vorgeschrieben wird, daß überhaupt Jeder, der irgend ein Gewerbe selbstständig betreiben will, vor dessen Beginn sein Vorhaben zur Kenntniß der Obrigkeit bringen müsse, und daß letztere, so lange die gesetzlichen Erfordernisse nicht nachgewiesen sind, den Betrieb zu untersagen habe. Denn war es einmal nothwendig, gewisse Voraussetzungen der Gewerbebefugniß gesetzlich festzustellen, und nicht absolut jede Person zu jedem Gewerbe an jedem Orte zuzulassen (Artikel 1 und ff.), so war jene Vorschrift unumgänglich, um den Vollzug des Gesetzes in dieser Richtung zu sichern. Sie hätte als eine nothwendige Folge, streng genommen, der Vollzugsverordnung vorbehalten werden können; da indessen gerade sie besonders geeignet ist, das neue gesetzliche System in seinem Gegensatz zum alten hervorzuheben, und um überdies jedem Zweifel vorzubauen, der etwa entstehen könnte, namentlich auch in Ansehung der schon genannten obrigkeitlichen Befugniß, den Beginn des angemeldeten Geschäfts wegen Mangels am Nachweis der gesetzlichen Erfordernisse zu untersagen, so hat man es vorgezogen, die Bestimmung in das Gesetz selbst aufzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Artikel 14.

Aus denselben Gründen, aus welchen beim Mangel der gesetzlichen Bedingungen mit dem selbstständigen Betrieb eines Gewerbes nicht begonnen werden darf, muß folgerichtig auch das bereits in Betrieb gesetzte Gewerbe dann eingestellt werden, wenn späterhin jene Bedingungen wieder hinwegfallen (§. 13). Wer sein badisches Heimaths- und Bürgerrecht aufgibt, kann im Inlande sein Gewerbe nur in so fern noch fortbetreiben, als ihm dies nun in seiner Eigenschaft als Ausländer etwa noch zusteht. Der Kommissionär, der Mäkler, der Gesindeverdinger, welcher sich eines der in dem §. 9 bezeichneten Verbrechen schuldig macht, verliert dadurch die persönliche Eigenschaft, von welcher die Befugniß zu seinem bisherigen Gewerbe abhängt. Bei denjenigen Gewerben, für welche nach §. 11 und 12 eine förmliche obrigkeitliche Erlaubniß erforderlich bleibt, könnte vielleicht das Bedenken entstehen, ob dieselben nicht zufolge des obigen Grundsatzes nun rein von der Willkühr der Obrigkeit abhängig seien, indem diese die von ihr ertheilte Erlaubniß, welche ja hier gerade ein gesetzliches Erforderniß bilde, einfach wieder zurückziehen könne. Dem ist aber nicht also. Die Gesetze und Verordnungen, auf welche in §. 11 verwiesen ist, lassen keineswegs eine solche willkührliche Entziehung der Konzession zu, sondern gestatten dieselbe nur unter gewissen, so genau als möglich bestimmten Voraussetzungen. Treten diese ein, dann allerdings kann und muß die Berechtigung zum Gewerbebetrieb zurückgezogen werden. Denn wie wollte man sonst die Zwecke sichern, um derentwillen jene Gewerbe von der obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig gemacht worden sind? Bei allen übrigen, also bei der großen Mehrzahl der Gewerbe wird diese Frage ohnehin nicht praktisch, weil sie von keinem Nachweis persönlicher Befähigung und Zuverlässigkeit und von keiner Konzession abhängig sind.

II. Abschnitt.

Vom gewerblichen Hilfspersonal.

Zu Artikel 15—17.

Der Entwurf betrachtet und behandelt das Verhältniß zwischen dem selbstständigen Gewerbtreibenden und seinem Hilfspersonal — die Lehrlinge mit eingeschlossen — als das, was es der Natur der Sache nach allein sein kann, als ein rein zivilrechtliches Verhältniß, welches durch das freie vertragsmäßige Uebereinkommen der Parteien, beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertreter, begründet und geordnet wird. Die häufig so lästigen Bestimmungen der Zunftartikel stehen daher künftighin einer für den Lehrling oder den Arbeiter günstigeren Verabredung nicht mehr im Wege. Darin liegt nun zugleich für Eltern und Fürsorger die dringende Mahnung, bei der Wahl des Lehrmeisters und bei der Abfassung des Lehrvertrags mit besonderer Vorsicht und Rücksichtsnahme auf die gegenseitigen individuellen Verhältnisse zu Werke zu gehen. In früheren Zeiten, wo die Volksbildung auf einer niederen Stufe stand, wo von einiger Rechtskenntniß in den unteren und selbst mittleren Ständen Nichts oder Wenig zu finden war, haben die oben angedeuteten Regeln der Zunftstatuten, das Ein- und Ausschreiben bei der Zunft ihre wohlthätigen Folgen gehabt. Dies ist heutzutage anders geworden, und man kann füglich auch in diesem Punkte jetzt die Hauptsache der Selbsteinsicht der Betheiligten überlassen.

Allerdings sind die hier in Rede stehenden Verhältnisse von sehr umfassender und komplizirter Natur, und es wird auch künftighin bei ihrer Eingehung nicht an jede Seite derselben und jede daraus möglicher Weise sich entwickelnde Frage gedacht oder darüber verhandelt werden. Für solche Fälle müssen auch fernerhin subsidiäre Normen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bestehen. Dies vornehmlich bezwecken die Artikel 16 und 17. Man hätte, nach dem Vorgange anderer neuerer Gesetzgebungen auch noch diejenigen in allerletzter Reihe maßgebenden Regeln, deren Erlassung in §. 17 am Schluß der Regierung vorbehalten ist, ausdrücklich in das Gesetz selbst aufnehmen können. Der im Entwurf eingeschlagene Weg wurde jedoch vorgezogen, weil er eine größere Beweglichkeit und Rücksichtsnahme auf die Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse, Bedürfnisse und Anschauungen gestattet; er ist überdies unbedenklich, weil ja doch der Wille der Betheiligten in erster Reihe zur Geltung kommen muß, dieselben also beim Vertragsabschluß Vorkehr gegen die Anwendung der suppletorischen obrigkeitlichen Satzungen treffen können.

In dem Recht zur Annahme von Lehrlingen hat man nicht, wie anderwärts geschehen, gesetzliche Beschränkungen einführen zu müssen geglaubt. Die Maßregel ist eine sehr schwere Strafe und empfindliche Beeinträchtigung des Gewerberträgnisses; dabei ist es schwer in der Aufstellung der Voraussetzungen, unter welchen sie zulässig sein soll, das rechte Maß zu treffen. Eltern und Fürsorger, welchen das Wohl ihrer Kinder und Pflegbefohlenen wahrhaft am Herzen liegt, werden dieselben keinem Manne anvertrauen, von dem sie Schlimmes zu erwarten haben; ja sie werden durch ihre eigene Sorgfalt besser, als durch die Fingerzeige des Gesetzes zur richtigen Wahl geleitet werden. Die Vormünder sind überdieß durch die Waisengerichte und Obervormundschaftsbehörden überwacht. Selbst gewissenlosen Eltern gegenüber haben diese Behörden wenigstens so viel Macht und Einfluß, als nöthig ist, um die Kinder vor physischem und sittlichem Verderben zu bewahren. Weitere Beschränkungen der elterlichen Gewalt bestehen sonst nicht in unserer Gesetzgebung; sie würden sich auch auf dem vorliegenden Gebiete sicherlich als fruchtlos erweisen.

Zu Artikel 15.

Obgleich die bisherige Gesetzgebung schon das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling in der Hauptsache ebenfalls als ein zivilrechtliches aufgefaßt hat, so war doch den Polizeibehörden bei entstehenden Streitigkeiten eine gewisse Zuständigkeit als ein Attribut der Gewerbepolizei vorbehalten. Deßhalb, und weil man die polizeiliche Abwandlung solcher Fälle mit der Natur des Rechtsverhältnisses nicht mehr vereinbarlich finden konnte, war eine ausdrückliche Bestimmung, welche die künftige ausschließliche Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte außer Zweifel setzt, nicht wohl zu umgehen.

Warum die Gerichtsbarkeit über den vorliegenden Gegenstand nicht den Gewerbekammern zugewiesen wurde, ist in der speziellen Begründung zu Artikel 38 näher erörtert.

Die meisten Streitigkeiten, um welche es sich hier handelt, sind ihrem Gegenstand nach von geringer Bedeutung und eignen sich nach dem Gesetz vom 19. April 1856 (Reg.-Bl. Nr. 16, S. 140 f.) zur summarischen Erledigung durch das Bürgermeisteramt in seiner Eigenschaft als Erstinstanzgericht für Bagatellsachen. Wollen die Betheiligten eine gütliche Beilegung durch Vermittelung einer Genossenschaft (Artikel 31) versuchen, oder ein Schiedsgericht wählen (§. 188 u. ff. der bürgerlichen Prozeßordnung), so ist ihnen dies unbenommen.

Zu Artikel 16.

In vielen größeren Gewerbsetablissements unseres Landes hat das Bedürfniß längst zur Aufstellung solcher s. g. Fabrikordnungen geführt. Sie dienen zugleich den Interessen des Fabrikherrn und jenen seiner Arbeiter. Die hier erlassene allgemeine Anordnung kann daher nicht als eine Belästigung betrachtet werden. Wenn man aber berücksichtigt, wie groß der Unterschied in der Stellung beider Theile ist, wie Vieles der Arbeiter, der in einer Fabrik sein Brod verdient, von dem Arbeitgeber sich gefallen lassen muß, und wie darum die Fabrikordnung, die der Letztere erläßt, in gewissem Sinn den Charakter einer Verordnung an sich trägt, so muß die Nothwendigkeit einleuchten, daß die Verwaltungsbehörde von derselben Einsicht nehmen, und auf Beseitigung ungerechter Bestimmungen hinwirken könne.

Zu Artikel 18.

Das gesetzlich bei uns längst bestehende Prinzip des Schulzwangs (vergl. das XIII. Organisationsedict vom

13. Mai 1803) und die darauf gegründeten landesherrlichen Schulordnungen, insbesondere jene über das Gewerbschulwesen, sollen durch das Gewerbegesetz nicht alterirt werden.

Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß nicht alle Gewerbsleute die unmittelbaren und nächstliegenden Vortheile, welche sie aus ihren Lehrlingen ziehen, den, wenn auch verhältnißmäßig noch so geringen Anforderungen gerne zum Opfer bringen, welche die theoretische Fortbildung der letzteren durch den vorgeschriebenen Schulbesuch ihnen auferlegt. Unter dieser, bei einsichtsvollen Meistern und Fabrikanten nicht vorkommenden Selbstsucht darf man das Interesse der Jugend und des ganzen Gewerbestandes nicht leiden lassen. Daher die in den Artikel aufgenommenen Strafbestimmungen.

Der Trägheit und geringen Lernlust unter den Lehrlingen sollte bisher vorzugsweise durch die in den §§. 5—7 der Ministerialverordnung vom 7. November 1840 (Reg.-Bl. Nr. 37, Seite 297) enthaltenen Bestimmungen entgegen gewirkt werden, daß nämlich derjenige Lehrling, welcher seine Lehrzeit ganz oder theilweise an einem Orte zubrachte, an welchem sich eine Gewerbschule befindet, nur dann als Geselle aufgenommen werden, und ein Wanderbuch erhalten könne, wenn er sich über den vorschriftsmäßigen Besuch der Anstalt gehörig ausweist. Diese Bestimmung wird künftig nicht mehr anwendbar sein. Statt dessen wird zum Vollzug des fortbestehenden Schulzwangs das ohnehin wirksamere Mittel der Bestrafung der Schulversäumnisse an den Lehrlingen selbst fernerhin zur Anwendung gebracht werden.

Zu Artikel 19.

Um Zweifeln vorzubeugen, welche aus dem Prinzip des Gesetzes abgeleitet werden könnten, hat man ausdrücklich aussprechen zu müssen geglaubt, daß die Ministerialverordnung vom 4. März 1840 (Reg.-Bl. Nr. 6, S. 41 u. ff.), den Schulunterricht der in Fabriken beschäftigten Kinder betreffend, auch soweit sie Bestimmungen über die Beschäftigung selbst enthält, durch das Gewerbegesetz nicht aufgehoben sei. Diese Bestimmungen haben sich bisher im Allgemeinen bewährt und noch von keiner Seite Anfechtung erlitten.

Durch die Fassung des Artikels ist übrigens der Regierung das Recht nicht benommen, die Verordnung, wenn sich später das Bedürfniß ergeben sollte, einer Revision zu unterziehen und diejenigen Aenderungen eintreten zu lassen, welche sich mit den Interessen der Gewerbtreibenden und des Arbeiterstandes einerseits und den Geboten der Menschlichkeit anderseits vertragen.

Zu Artikel 20.

Dem hier besprochenen allbekannten Unfug, welcher auf die Gewerbethätigkeit überhaupt von nachtheiligem Einfluß ist, sollte durch eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, an welcher es bisher gefehlt hat, gesteuert werden.

III. Abschnitt.

Von der Art des Gewerbebetriebs.

Zu Artikel 21—25.

In Ansehung der Errichtung und Veränderung von Wasserwerken war es bisher Rechtens, daß hiezu polizeiliche Erlaubniß eingeholt werden mußte, welche nur ertheilt werden durfte, nachdem eine vollständige Prüfung aller

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einschlägigen Verhältnisse Statt gefunden hatte, insbesondere vermittelst des Edictalverfahrens jeder Interessent von dem Vorhaben in Kenntniß gesetzt und über die Erheblichkeit der etwa erhobenen Einsprachen entschieden worden war, (L.R.S. 645, Mühlenordnung §. 1 u. 10).

Nicht ebenso verhielt es sich mit anderen Arten von Gewerbsanlagen und Betriebsstätten, welche für ihre Umgebung schädlich werden können. Die Polizeibehörden konnten zwar auch gegen solche Anlagen bisher nicht gleichgiltig bleiben; es fehlte ihnen aber für ganze Klassen von Fällen an bestimmten positiven Entscheidungsnormen. Man konnte sich also bisher nur auf allgemeine, aus der Natur der Sache und der Aufgabe der Polizei überhaupt geschöpfte Grundsätze berufen, und mußte sich mit einem mehr oder weniger von schwankendem Ermessen geleiteten Verfahren begnügen. Auf den spätern Austrag der Streitigkeiten über Schaden und Ersatz vor den bürgerlichen Gerichten darf man es aber auch in Fällen dieser Art so wenig, als bei den genannten Wasserwerken, ausschließlich ankommen lassen, weil mancher Schaden unersetzlich und das allgemeine Wohl vielfach mitbetheiligt ist. Zudem liegt es im Interesse aller Betheiligten, sogar der Unternehmer selbst, wenn durch ein von der Verwaltungsbehörde geleitetes, grundsätzlich geregeltes Verfahren alle einschlagenden Verhältnisse von vorn herein erörtert werden, dadurch künftigen Störungen vorgebaut, und eine Menge späterer Streitigkeiten verhütet wird.

In den meisten neueren Gesetzgebungen findet sich ein ähnliches polizeiliches Verfahren angeordnet; die eingekommenen Beantwortungen der hierauf bezüglichen Frage IX in dem Ministerialerlaß vom 10. Oktober 1860 haben mit wenigen Ausnahmen die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit desselben anerkannt. Die triftigste Einwendung, welche dagegen vorgebracht werden kann, ist die, daß es sich hier nicht durchweg um den Schutz eines öffentlichen Interesses, sondern bisweilen blos darum handle, von einem Einzelnen oder einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Nachbarn einen Nachtheil abzuwenden, was aber doch wieder nur zum vielleicht viel größeren Nachtheil eines Anderen geschehen könne, nämlich des Gewerbsmannes, der ohne die in Frage gestellte Anlage sein Geschäft nicht zu betreiben, ja möglicherweise seine Existenz nicht zu fristen vermöge. Man kann ganz damit einverstanden sein, daß eine Pulvermühle nicht in die Mitte einer Stadt, eine Schmiedewerkstätte nicht neben eine öffentliche Schule, eine Fabrik mit Steinkohlenfeuerung nicht neben eine allgemeine Wasch- und Bleichanstalt gelegt werden dürfe, dagegen ein Polizeigesetz für überflüssig und nach Umständen für ungerecht halten, welches einen Gewerbsmann verhindert, seine Betriebsstätte in ein Haus zu verlegen, das ihm zu Eigenthum zugefallen oder miethweise eingeräumt worden ist, und dies blos darum, weil der Lärm oder der üble Geruch, den sein Gewerbe allerdings verursacht, oder der Ruß- und Rauchqualm, der aus seinen Schornsteinen sich über die nächste Umgebung verbreitet, einige Privatleute, Bewohner derselben Straße, belästigt u. dgl. m. Offenbar übersieht nun aber die letztere Anschauung, indem sie die Gewerbe vorzugsweise begünstigt, nicht nur die Anforderungen, welche billigermaßen aus andern Lebenskreisen auf ungestörten Genuß ihres Besitzthums erhoben werden können, sondern auch die allgemeinen Nachtheile, welche eine Mißachtung dieser Ansprüche leicht im Gefolge hat. In einer Fabrikstadt, oder in einem Ortstheil, wo gewerbliche Anlagen und Betriebsstätten dicht bei einander stehen, wird und darf es Niemand einfallen, über eine Vermehrung derselben Beschwerde zu führen; an andern Orten, in Stadttheilen, in welchen um ihrer Annehmlichkeiten willen der Aufenthalt gesucht, der Werth des Eigenthums ein höherer ist, der ganzen Einwohnerschaft aus solchen Verhätnissen Vortheile zugehen, darf eine allgemeine Störung und Entwerthung derselben, vielleicht durch einen Einzelnen, nicht gestattet sein. Man denke nur an Städte, wie Baden, Heidelberg, Freiburg und andere.

Es ist allerdings schwer, die Bestimmungen des Gesetzes so zu fassen, daß seine Anwendung in jedem einzelnen Fall zu einer vollkommen gerechten Ausgleichung der widerstreitenden Interessen führen muß; und so konnte es auch nicht ganz vermieden werden, dem Ermessen der Behörde einen gewissen Spielraum zu gestatten. Durch die Zulässigkeit der Berufung an die höhere Instanz ist aber die gerechte und allseitige Würdigung der Verhältnisse gesichert.

Uebrigens sucht der Entwurf auch hier unnöthige Hemmnisse und Belästigungen des Gewerbebetriebs thunlichst zu beseitigen. Dahin zielt unter andern Bestimmungen der Vorbehalt der Lokalverordnungen, wodurch ein- für allemal diejenigen Ortstheile bezeichnet werden, in denen gewisse Gewerbsanlagen gar nicht oder nur unter geeigneten Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schränkungen errichtet werden dürfen, so daß der Gewerbetreibende seine Maßregeln zu treffen und sich vor Schaden und Weiterungen von vorn herein zu hüten weiß. (Artikel 25.)

Endlich wurde auch bei diesem Gegenstande die Grundidee zur Geltung gebracht, daß der Gewerbsmann das Recht zur Errichtung einer Gewerbsanlage an sich schon besitze und nicht erst vom Staat übertragen erhalte, daß daher die Behörden nicht konzessionsweise zu verfahren, sondern nach gepflogenen Verhandlungen nur auszusprechen haben, daß das beabsichtigte Unternehmen auf den Grund der Bestimmungen des Gesetzes nicht beanstandet werde. Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch einen solchen Ausspruch der Verwaltungsbehörde in die Sphäre der bürgerlichen Gerichte nicht eingegriffen werden soll (§. 1 und 3 der bürgerlichen Prozeßordnung), daher jedem Betheiligten unbenommen ist, für den Schaden, der ihm durch eine polizeilich nicht beanstandete Gewerbsanlage etwa dennoch zugefügt wird, vor den Gerichten, wenn er bei ihnen auszureichen gedenkt, Ersatzklage zu erheben, oder auf den Grund seiner sonstigen Privatrechtstitel die Beseitigung der Anlage in Anspruch zu nehmen.

Zu Artikel 21.

Der Artikel macht einen Unterschied zwischen Wasserwerken und anderen Gewerbsanlagen. Was nämlich die letzteren angeht, so soll das vorgeschriebene Verfahren nur auf diejenigen Arten derselben Anwendung finden, welche aus dem einen oder anderen der angegebenen Gesichtspunkte für die Allgemeinheit oder die Umgebung nachtheilig wirken können. Dagegen soll vor der Anlage von Wasserwerken jeder Art unter allen Umständen die Anzeige gemacht und das weitere Verfahren beobachtet werden. Dies war bisher schon eingeführt und hat sich praktisch bewährt. Dafür spricht auch die Erwägung, daß das fließende Wasser seiner Natur nach einen ausschließlichen Besitz nicht zuläßt, sondern meist in seiner Vertheilung auf ein verhältnißmäßig weit ausgedehntes Gebiet allgemein benützt werden kann und wirklich von einem weiten Kreis von Interessenten benützt wird, daß aber in diesem Verhältniß durch neue Vorrichtungen oder Veränderungen, geschähen sie auch nur an einer Stelle, leicht weithin reichende Störungen herbeigeführt werden. In der That kann erfahrungsgemäß bei jeder Errichtung oder wesentlichen Veränderung eines Wasserbaues und der damit zusammenhängenden Triebwerke mit ziemlicher Bestimmtheit angenommen werden, daß die übrigen Interessenten irgend einen nachtheiligen Einfluß erwarten und daher sicherlich, sobald das Unternehmen einmal offen in Angriff genommen wird, Schritte dagegen thun würden. Die daraus entstehenden größeren Verwickelungen werden aber im allseitigen Interesse vermieden, wenn Alles schon vor dem Beginn des Baues geordnet werden kann.

Zu Artikel 22.

Von dem Unternehmer kann mit Recht gefordert werden, daß er sich über die möglichen Wirkungen seiner Anlage gehörig verlässige, und selbst, wenn er nur einen Zweifel darüber hegt, ob dieselbe nicht eine schädliche sein könne, der Behörde die verlangte Anzeige erstatte. Unterläßt er dies, oder fällt auf ihn gar der Vorwurf geflissentlicher Täuschung der Behörde oder der Zuwiderhandlung gegen deren Ausspruch, so hat er es nur seinem eigenen Verschulden zuzuschreiben, wenn er das bereits begonnene Unternehmen wieder aufgeben muß und dadurch vielleicht in nicht geringe Kosten versetzt wird.

Aus der Fassung des Artikels ergibt sich, daß die Verwaltungsbehörde nicht geradezu genöthigt ist, schon um der bloßen Unterlassung der Förmlichkeiten willen die Beseitigung der Gewerbsanlage oder die Einstellung des Betriebs anzuordnen. Dies wäre in dem Fall eine Härte, wenn materielle Interessen in der That nicht verletzt oder gefährdet sind. In einem solchen Falle wird daher die Behörde von ihrer Befugniß keinen Gebrauch zu machen haben, und sie wird dieses in der That nicht thun, da erfahrungsgemäß in derartigen Verhältnissen stets die Richtung zur Milde vorwaltet.

Oft lassen sich die Folgen einer Gewerbsanlage nicht vorhersehen; oft erweist sie sich erst als schädlich, nachdem in der Betriebsweise Veränderungen vorgenommen worden sind. Dem Unternehmer, der allen gesetzlichen Vorschriften

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Genüge geleistet hatte, könnte hier gerechter Weise im Verwaltungswege die Zumuthung nicht mehr gemacht werden, daß er die Anlage wieder gänzlich beseitige oder den Betrieb einstelle. Es bliebe hier, wenn nur auf diesem Weg Abhilfe zu schaffen wäre, Nichts übrig, als der Versuch mit der Civilklage oder aber die Expropriation nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Abtretung des Eigenthums aus Gründen des öffentlichen Nutzens (Reg.-Bl. Nr. 60, S. 271 u. ff.). Wohl aber dürfen auch in diesem Falle die bestehenden anderweiten Interessen noch eine gewisse Berücksichtigung erwarten. Eine möglichst billige Ausgleichung der sich so gegenüberstehenden Ansprüche sucht der zweite Absatz des Artikels zu ermöglichen.

Zu Artikel 24.

Man hat hier nach dem Vorgang anderer Gesetzgebungen einem Gebote der Menschlichkeit gesetzlichen Ausdruck verliehen. Wohlwollenden Fabrikherren gegenüber bedurfte es dessen nicht. Die Erfahrung lehrt aber, daß in großen Etablissements nicht immer die ausreichende Vorsorge für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter getroffen ist. Die Fabrikbevölkerung selbst ist oft nicht in der Lage, ein solches Etablissement, auf welches sie zur Fristung ihrer Existenz vielleicht ausschließlich angewiesen ist, zu meiden, oder auch nur jene Gefahren selbst zu erkennen.

Zu Artikel 26.

Der Grund, aus welchem der Mangel gewisser persönlicher Eigenschaften die Befugniß zum Beginn eines der fraglichen Gewerbe ausschließen soll, kann unter Umständen auch eine fortgesetzte Ueberwachung des Betriebs nothwendig erscheinen lassen. Es genügt nicht für die allgemeine Sicherheit, daß nur derjenige zur Errichtung eines Trödelgeschäftes zugelassen wird, der einen ehrlichen Namen besitzt: eine Trödlerordnung und deren Handhabung muß sich zur Aufgabe machen, thunlichst zu verhüten, daß das Geschäft nicht in der Folge in Diebshehlerei ausarte, oder diese erleichtere; wer sich mit der Kostgeberei und Vermiethung von Schlafstellen an Arbeiter und Fabriklehrlinge befaßt, mag anfänglich als eine ganz unbeanstandbare Persönlichkeit erscheinen, später würde sich aber doch zeigen, daß die Leute bei ihm körperlicher und sittlicher Verwahrlosung ausgesetzt wären, wenn die Obrigkeit nicht über ihre Behandlung bestimmte Vorschriften erlassen und deren Befolgung überwachen dürfte; Gesellschaften von Schauspielern, Kunstreitern, Musikanten und andern Personen, welche ihre Künste und Sammlungen öffentlich produziren, mögen von ihrer Heimathsbehörde mit der förmlichen Erlaubniß zur Ausübung dieses Berufes und mit rühmlichen Zeugnissen ausgestattet sein, gleichwohl muß die Ortsbehörde das Recht und die Macht haben, darüber zu wachen, daß ihre Aufführungen nicht gegen die Sittlichkeit, die öffentliche Ruhe und Sicherheit verstoßen, oder wenn es diese Rücksichten im Ort erheischen, ihr Auftreten ganz zu untersagen.

Zu Artikel 27.

Indem dieser Artikel nur für gewisse Ausnahmsfälle der Polizeiverwaltung die Befugniß einräumt, die Preise zu reguliren und einen Zwang zum Betrieb des Gewerbes auszuüben, bestätigt er damit zugleich die Regel, daß den Gewerbtreibenden selbst, und beziehungsweise der Konkurrenz die Bestimmung der Waarenpreise und Arbeitslöhne zu überlassen sei. Letzteres entspricht eigentlich allein dem Prinzip des Gesetzes, und findet auch sonst seine Begründung in den Erwägungen, welche in dem Ministerialerlasse vom 10. Oktober 1860 bei Frage IX, Absatz 7 und 8 zusammengestellt sind. Gleichwohl mußten schon die Erfahrungen anderer Länder, in welchen bald nach Einführung der Gewerbefreiheit das Bedürfniß die Wiederaufnahme der fraglichen Polizeimaßregeln geboten hat, zu dem gemachten Vorbehalt auffordern. Auch bei uns wird sich, besonders in der ersten Zeit, in kleineren Städten und auf dem Lande die Konkurrenz nicht so rasch und mächtig entwickeln, als beim gänzlichen Wegfall der bisherigen Polizeitaxen nothwendig sein würde, um das Publikum vor großen Verlegenheiten in der Beschaffung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu schützen. Als das nöthigste unter ihnen, besonders für den ärmeren Mann, erscheint

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

das Brod. Nicht jede Familie, noch weniger jeder Einzelnstehende, ist in der Lage, vom Bäcker, wenn dieser es schlecht oder zu theuer liefert, sich abwenden und es, beim Mangel sonstiger Ankaufsgelegenheit, selbst bereiten zu können. Im Personenverkehr, wenn er nicht polizeilich geregelt ist, treten leicht empfindliche Stockungen ein; Ueberforderungen und anderen Mißbräuchen, zumal in der Behandlung der Fremden, wäre nicht auszuweichen; der Eigennutz Einzelner könnte den ganzen Ort in Schaden bringen. Es darf daher wenigstens die gesetzliche Möglichkeit, solchen Uebelständen vorzubeugen oder abzuhelfen, nicht fehlen.

Die in dem zweiten Absatz des Artikels vorbehaltene Auflage ist für den reellen Gewerbsmann keine wirkliche Belästigung; sie nützt vielmehr ihm sowohl wie den Konsumenten, indem sie zur Regelung der Konkurrenzverhältnisse beiträgt und Manchen von unredlichen Versuchen und willkührlichen Bedrückungen abhält.

Zu Artikel 28.

Man hat bisher immer der Polizei im Allgemeinen die Aufgabe zuerkannt, Verfälschungen der Lebensmittel entgegenzutreten. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs genügen nicht, um den gleichen Zweck zu erreichen; der strafgesetzliche Begriff der Fälschung ist schon an sich ein ganz anderer. Die hier genannten Waarenfälschungen kommen sehr häufig vor und sind zum Theil so täuschend, daß das Publikum sie nicht sofort beim Einkauf zu erkennen vermag. So benachtheiligen sie dieses ebenso, wie den redlichen Geschäftsmann, der sich mit solchen Prellereien nicht befaßt, und können durch die Konkurrenz des Letzteren allein nicht verhütet werden. Es war daher nicht zu umgehen, hier durch bestimmt gefaßte polizeiliche Strafbestimmungen nachzuhelfen, an welchen es bisher gefehlt hat.

Um jedoch polizeiliches Einschreiten nicht weiter zu veranlassen, als durch den vorliegenden hauptsächlichen Zweck — Schutz des konsumirenden Publikums vor Täuschungen dieser Art — geboten ist, und da eine sachkundige Prüfung und Beurtheilung der Waaren im Verkehr der Kaufleute untereinander füglich von diesen selbst erwartet werden kann, so hielt man diejenigen Beschränkungen für geboten, welche in die vorliegende Fassung des Artikels aufgenommen worden sind.

Zu Artikel 29.

Festhaltend an der Betrachtung, daß der Grundsatz der Gewerbefreiheit und seine Konsequenzen da ihre Grenze finden müssen, wo solche mit den Anforderungen des öffentlichen Wohles nicht verträglich sind, durfte der Gewerbebetrieb von denjenigen polizeilichen Verhaltungsvorschriften, welche für die Gesammtheit aller Staatsbürger oder aller Bewohner eines Ortes gegeben sind, nicht entbunden, das Interesse Aller nicht dem Interesse der Einzelnen geopfert werden. Ebenso verhält es sich mit den zum Schutz und Vollzug des gesetzlichen Steuer- und Zollsystems erforderlichen Maßregeln. Um hierüber keinen Zweifel aufkommen zu lassen, war es nothwendig, den Vorbehalt über die Wirksamkeit der allgemeinen Polizeivorschriften auch gegenüber dem sonst freien Gewerbebetrieb, sowie der Zoll- und Steuergesetze und Verordnungen in den Entwurf aufzunehmen.

Einige neuere Gewerbegesetze haben dem Marktverkehr ausführliche Abschnitte gewidmet. Für den vorliegenden Entwurf schien kein genügender Grund vorhanden zu sein, dieses Beispiel nachzuahmen. Es darf vielmehr als selbstverständlich betrachtet werden, daß weder an den in Uebung befindlichen Meß- und Marktrechten der Gemeinden, noch an der Befugniß der Regierung, neue derartige Rechte zu bewilligen, irgend Etwas geändert ist. Ebenso verbleibt, in Folge des oben genannten Vorbehalts, die Polizeibehörde zur Erlassung, beziehungsweise Bestätigung und Handhabung der Meß- und Marktordnungen zuständig und berufen. Allerdings werden aber die letzteren in Bälde einer Revision unterworfen und in manchen Punkten mit dem Geist des neuen Gewerbegesetzes durch Beseitigung veralteter Bestimmungen in Einklang gebracht werden müssen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Abschnitt.

Von gewerblichen Genossenschaften.

Zu Artikel 30 und 31.

Vgl. die Allgemeine Begründung S. 38 u. f.

Zu Artikel 32.

Es ist kein Grund vorhanden, den sich forterhaltenden älteren Genossenschaften (Zünften und Innungen) die korporative Eigenschaft, soweit sie solche bisher besessen haben, zu entziehen. Denjenigen unter ihnen, welche Vermögen besitzen, ist diese Eigenschaft ohnehin auch ferner unentbehrlich. Billiger Maßen muß darum aber auch anderen Arten von Associationen die Erwerbung der juristischen Persönlichkeit um so mehr erleichtert werden, als dieselbe namentlich für gemeinschaftliche größere Gewerbsunternehmungen dem Kleingewerbe entschiedene Vortheile darbietet, und dieses befähigt, der Konkurrenz der Großindustrie mit einem Hilfsmittel gegenüber zu treten, welches der letzteren in der Autorisirung der Aktiengesellschaften schon längst eingeräumt wird. Das Verlangen aber, daß diejenigen Genossenschaften, welche die juristische Persönlichkeit in Anspruch nehmen, sich den Bestimmungen des Art. 31 unterwerfen, muß darum gestellt werden, weil es sich hier nicht um Anerkennung eines natürlichen Rechtes, sondern um förmliche Verleihung einer besonderen Eigenschaft handelt, die vom Staat ausgeht und nicht blindlings ertheilt werden darf. Dieselbe gibt der damit ausgestatteten Gesellschaft eine bevorzugte Stellung gegenüber den Behörden und Denen, welche mit ihr in Geschäftsverkehr treten. Die Staatsbehörde muß daher im Stande sein, zu untersuchen, ob der Gesellschaft nach ihrem Bestand, ihren Satzungen und sonstigen Verhältnissen die fraglichen Rechte ohne Nachtheil anvertraut werden können. In ähnlicher Weise geht der Genehmigung einer Aktiengesellschaft eine eingehende Prüfung ihrer Verhältnisse voraus, und die Fassung des hierauf bezüglichen Landrecht-Anhangsatzes 37 läßt keinen Zweifel, daß der Staatsbehörde auch nach der Gründung auf Verlangen weitere Auskünfte ertheilt werden müssen.

Zu Artikel 33.

Vgl. die Allgemeine Begründung S. 39.

Zu Artikel 34.

Die fortbestehenden seitherigen Zünfte und Innungen werden wohl daran thun, ja es kaum vermeiden können, ihre Statuten, welche durch das Gewerbegesetz so wesentliche Veränderungen erleiden, zu revidiren und in eine neue, diesen Umgestaltungen angepaßte Fassung zu bringen. Es war aber nicht nothwendig, dieses im Gesetz selbst vorzuschreiben. Für letzteres genügte die Erklärung, daß alle seinen Bestimmungen widersprechenden Satzungen außer Wirksamkeit treten.

Zu Artikel 35.

Der Artikel hat den Zweck, die sehr wünschenswerthe Vereinigung der kleinen Zünfte zu größeren Genossenschaften thunlichst zu erleichtern.

Die fakultative Fassung des zweiten Absatzes wurde darum gewählt, weil es unter Umständen doch bisweilen nicht gerade räthlich sein mag, eine für den Augenblick so stark zusammengeschmolzene Genossenschaft sofort aufzulösen. Es kann vorauszusehen sein, daß sie sich in nächster Zeit wieder verstärken wird; die Ordnung der Vermögensverhältnisse bei der sofortigen Auflösung würde vielleicht besondere Schwierigkeiten bieten, die sich später heben u. s. w.

Zu Artikel 36.

Daß das vorhandene Zunftvermögen nicht unter die Mitglieder der aufgelösten Zunft vertheilt, sondern fortan gewerblichen oder öffentlichen Zwecken gewidmet bleiben soll, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Vermögen der Körperschaften (II. Constitutionsedict vom 14. Juni 1807 §. 9) im Wesentlichen dasselbe verfügen, und daß selbst bei den wohlhabenderen Zünften durchgehends bei einer Vertheilung auf das einzelne Mitglied eine kaum nennenswerthe Summe kommen würde, während das unzersplitterte Ganze immer noch beträchtlich genug sein kann, um eine seiner bisherigen Bestimmung entsprechende nützliche Verwendung zu finden.

Die Mitwirkung der Staatsbehörden aber auf die im Artikel festgesetzte Weise ist unumgänglich nöthig, wenn die Absichten des Gesetzes erreicht und die bei solchen Gelegenheiten so häufig auftretenden Theilungsgelüste nicht freies Spiel erhalten sollen.

V. Abschnitt.

Von den Gewerbekammern.

Zu Artikel 37.

Wie schon in der Allgemeinen Begründung ausgeführt wurde, soll nur da, wo ein wirkliches Bedürfniß vorhanden ist, zur Errichtung einer Gewerbekammer geschritten werden. Dafür will der Artikel gewisse Anhaltspunkte schaffen.

Handelt es sich hiernach entweder um einen ganzen Verwaltungsbezirk oder doch um eine Stadt, in welcher mindestens 500 selbstständige Gewerbtreibende ansäßig sind, also immerhin um eine der größeren gewerbreichen Städte, so soll die Regierung schon von sich aus, d. h. ohne erst die Anregung von Seiten der Gewerbtreibenden abwarten zu müssen, die Errichtung einer Gewerbekammer beschließen dürfen. Damit ist nicht gesagt, daß jeder Amtsbezirk oder jede der genannten Städte für sich eine Gewerbekammer erhalten solle; es ist vielmehr, zumal bei manchen Amtsbezirken, wohl denkbar, daß das Institut durch die Verhältnisse dieses Bezirks nicht gefordert ist, daß daher seine Einführung daselbst ganz unpraktisch wäre. In solchen Fällen wird die Regierung von der ihr nach Ziffer 1 des Artikels unbedingt eingeräumten Befugniß keinen Gebrauch machen.

Es ist aber auch denkbar, daß für einen Ort, welcher zwar nicht zu den größeren Städten gerechnet werden kann, indessen immerhin von industrieller oder kommerzieller Bedeutung ist, die Errichtung einer Gewerbekammer von Nutzen sein würde. Oder es mag oft den Verhältnissen mehr entsprechen, wenn nicht alle, aber doch mehrere Orte eines politischen Verwaltungsbezirks, oder wenn einige Orte mehrerer Verwaltungsbezirke, oder endlich wenn mehrere ganze Verwaltungsbezirke zu einem Gewerbebezirk vereinigt werden. Hier wird alsdann Ziffer 2 des Artikels maßgebend, wornach die Regierung nicht auf ihr eigenes Ermessen allein hin einen solchen Gewerbebezirk bilden, sondern dieses nur dann thun darf, wenn in dem fraglichen Ort, beziehungsweise in jedem einzelnen der zu vereinigenden Orte eine namhafte Anzahl, nämlich mindestens ein Dritttheil der Betheiligten, sich dafür ausgesprochen hat. Fälle dieser Art sind schon etwas zweifelhafterer Natur, als die unter Ziffer 1 begriffenen, und tragen namentlich mit Rücksicht auf die bestehende politische Organisation etwas Abnormes an sich. Deßhalb und weil die Errichtung einer Gewerbekammer für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die betheiligten Gewerbtreibenden denn doch mit gewissen Opfern verbunden ist, hielt man hier die Beschränkung, wie sie unter Ziffer 2 des Artikels festgesetzt wurde, für angemessen. Von dem Antrag einer noch größeren Zahl, als des hier angenommenen Dritttheils, etwa von der numerischen Mehrheit der Betheiligten die fragliche Befugniß der Regierung abhängig zu machen, schien nicht zweckmäßig, weil eine solche Mehrheit denn doch nicht immer das wahre allgemeine Interesse erkennt oder dafür ein, wenn auch kleines Opfer zu bringen bereit ist.

Zu Artikel 38.

Unter den hier näher präzisirten Aufgaben der Gewerbekammern (vgl. d. Allgemeine Begründung, S. 40) werden Viele ungern die Vornahme von Prüfungen mit Denjenigen, welche sich einer solchen freiwillig unterwerfen möchten, und die Ausübung einer, wenn auch beschränkten Gerichtsbarkeit in den Streitigkeiten zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihrem Hilfspersonal um so mehr vermissen, als der Entwurf von der Errichtung besonderer Gewerbegerichte gänzlich schweigt. Die Regierung wurde in beiden Beziehungen von dem Gedanken geleitet, daß das Ehrenamt eines Mitgliedes der Gewerbekammer mit beträchtlichen Opfern verknüpft und darum möglichst wenig zu erschweren sei, damit die dazu Berufenen mit um so größerer Liebe zur Sache sich den wichtigeren allgemeineren Aufgaben widmen können. Auf derselben Erwägung beruht die Beschränkung der Amtsdauer auf 3 Jahre mit alljährlicher Erneuerung eines Dritttheils. Das Abhalten von Prüfungen würde den Mitgliedern eine große Last bereiten. Will sich eine Gewerbekammer auch dieser Aufgabe freiwillig unterziehen, so wird sie nicht daran gehindert werden. Der Uebernahme des Schiedsrichteramtes in bürgerlichen, auf gewerbliche Verhältnisse bezüglichen Rechtsstreitigkeiten sollen sie sich nicht entziehen dürfen, wenn sie von den Parteien dazu aufgerufen werden. Sie werden hiezu besonders geeignet sein und nur in selteneren Fällen dadurch in Anspruch genommen werden. Desto beschwerlicher wäre für sie die regelmäßige Handhabung der Justiz in den Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihrem Hilfspersonal. Ueberdies würde in sehr vielen Fällen den Parteien gar nicht damit gedient sein, wenn sie den bindenden Richterspruch bei der Gewerbekammer einzuholen hätten. Die zahlreichen Streitigkeiten der angegebenen Art verlangen meist eine sehr rasche Erledigung. Diese könnte unmöglich erreicht werden, es wäre denn, daß die Kammer eine Gerichtskommission in Permanenz erhielte, was man ihr nimmermehr zumuthen kann. In Gewerbebezirken, welche mehrere Orte umfassen, müßten die nicht am Sitze der Gewerbekammern wohnenden Parteien sich zu lästigen Ortsveränderungen bequemen. Auf der andern Seite ist nicht zu befürchten, daß die Amtsgerichte mit solchen Bagatellsachen allzusehr behelligt werden, oder daß der bedächtigere Gang der Justizpflege dieselben verzögern werde. Bei Weitem die meisten derartigen Prozesse fallen nach dem schon oben erwähnten Gesetz vom 19. April 1856 unter die zivilrechtliche Zuständigkeit der Bürgermeisterämter und können von diesen unmittelbar am Ort, rasch und ohne strenge Formen verhandelt und geschlichtet werden, wie dies auch schon bisher von ihnen geschehen ist, ohne daß sich eine Unzufriedenheit mit diesem Gange kundgegeben hätte. Die wichtigeren Fälle und die Erledigung der Beschwerden gegen die bürgermeisteramtlichen Erkenntnisse (Gesetz vom 19. April 1856, Reg.-Bl. Nr. 16, S. 140 f.) verbleiben den eigentlichen Gerichtsbehörden, wie dieses in ähnlicher Weise auch dann hätte vorbehalten werden müssen, wenn man den Gewerbekammern gerichtliche Funktionen in erster Instanz zugeschieden hätte.

Zu Artikel 39.

Eine allzu starke Besetzung würde diese Kollegien nur schwerfällig machen. Man nimmt an, daß für die einfachen Kammern 9 Mitglieder, für die in Abtheilungen gesonderten höchstens 18, nämlich wieder höchstens 9 für jede Abtheilung, genügen werden, um die ihnen zugedachten Aufgaben mit der erforderlichen Vielseitigkeit und Gründlichkeit zu erledigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Artikel 40 und 41.

Es ist aber bereits in der Allg. Begründung (S. 41) darauf hingedeutet worden, wie mannichfaltig die gewerblichen Verhältnisse und die daraus hervorgehenden Bedürfnisse in den verschiedenen Landestheilen gestaltet sind, und wie unpassend es wäre, wenn das Organ, welches doch vorzugsweise diesen eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen dienen soll, überall nach einer und derselben allgemeinen Schablone gebildet werden müßte. Bald wird eine einfache Kammer für sämmtliche Gewerbe am Platze sein, bald wird sich eine Einrichtung mit inneren Abtheilungen nach Artikel 40, bald eine völlige Trennung nach Artikel 41 mehr empfehlen. Voraussichtlich werden manche von den älteren Handelsinnungen, welche zum Theil schon bisher Handelskammern genannt zu werden pflegten, mit den nothwendigen Abänderungen, welche das Gewerbegesetz (Artikel 34 des Entwurfs) im Gefolge haben wird, fortbestehen bleiben, und es wird alsdann da und dort, wo dieser Fall eintritt, weder geboten noch rathsam erscheinen, eine Gesammtgewerbekammer zu errichten, oder neben die alte sog. Handelskammer eine besondere Kammer für das Handelsgewerbe im Sinne des gegenwärtigen Gesetzesabschnitts zu setzen, vielmehr in der Regel genügen, wenn hier nur eine besondere Kammer für die übrigen Gewerbe eingeführt wird.

Zu Artikel 42.

Fabrikdirektoren, Geschäftsführer, Buchhalter und ähnliche Angestellte nehmen in der industriellen und kaufmännischen Welt bereits eine solche Stellung ein, daß sie von der Wahlfähigkeit um so weniger ausgeschlossen werden durften, als auch ihre Interessen vielfach in die Aufgaben der Gewerbekammern hinüberspielen, und überhaupt unter ihnen häufig ausgezeichnete Kräfte sich finden werden, von denen man bedauern müßte, wenn das Gesetz sie von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu einem Organ ausgeschlossen hätte, dem sie zum Nutzen gereichen würden. In ihrer Zulassung liegt zugleich eine Ausgleichung des Unterschiedes zwischen Kapital und Arbeit. Diese Rücksichten überwiegen die Besorgniß, daß die Abhängigkeit der genannten Personen von ihrem Brodherrn nur eine Verstärkung des Einflusses des Letztern zur Folge haben werde. Da die Wahlen geheim sind, so ist ihre Selbstständigkeit hiebei nicht aufgehoben. In keinem Fall aber liefert ein größeres Fabrik- oder Handelsgeschäft ein sehr zahlreiches Kontingent an wahlberechtigten Hilfspersonen, und steht somit, wenn man seine ganze Bedeutung in Anschlag nimmt, hinter der unverhältnißmäßig größeren Zahl von Wählern aus der Klasse der Kleingewerbe immer noch sehr zurück. Wo die Gewerbekammer aus gesonderten Abtheilungen besteht, und deßhalb in Gemäßheit der Bestimmung des folgenden Artikels jede Abtheilung ausschließlich von der Klasse derjenigen Gewerbtreibenden gewählt wird, welche sie besonders zu vertreten berufen ist, fällt ohnehin das Bedenken hinweg. Ebenso in den Fällen des Artikel 41.

Zu Artikel 43.

Zur Bildung von besonderen Abtheilungen, beziehungsweise von getrennten Kammern, wird nicht geschritten werden, wo nicht das Nebeneinanderbestehen besonderer Interessen für eine solche Gruppirung spricht. Damit aber alsdann jede Abtheilung und beziehungsweise jede besondere Kammer in Wirklichkeit als Vertreterin jener besonderen Interessen betrachtet werden könne, ist erforderlich, sie ausschließlich aus der Wahl der hierbei allein betheiligten Gruppen hervorgehen zu lassen.

Zu Artikel 44.

Vergl. §. 30 Absatz 3 der Gemeindeordnung.

Zu Artikel 45 und 46.

Die im Artikel 45 gegebenen transitorischen Bestimmungen und die Erlassung einer Wahlordnung durch die Regierung sind durch die Natur der Dinge geboten. Es versteht sich von selbst, daß, wenn etwa die Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werbekammern nach ihrer Konstituirung für spätere Wahlen Aenderungen an der von der Regierung erlassenen Wahlordnung in Vorschlag bringen sollten, hierauf die gebührende Rücksicht genommen werden wird.

Wegen Unregelmäßigkeiten, welche bei Wahlen vorkommen können, muß das Rechtsmittel der Beschwerdeführung gestattet sein. Der Kammer selbst, welche die Wahlen leitet, kann die Zuständigkeit zur Erledigung solcher Beschwerden nicht zuerkannt werden. Es hat daher, wie dies auch bei den Gemeindewahlen der Fall ist, die Staatsbehörde einzutreten. Man wird übrigens in die Wahlordnung eine Bestimmung aufnehmen, wodurch die Verschleppung des Wahlergebnisses durch solche Beschwerdeführungen thunlichst abgeschnitten wird.

Zu Artikel 47.

Vergl. §. 22 der Gemeindeordnung.

Zu Artikel 48 und 49.

Die Funktionen eines Mitglieds der Gewerbekammer werden zwar nicht von solchem Umfang sein, daß man dieselben nicht vorzugsweise als ein Ehrenamt, mit welchem kein ständiger Gehalt verbunden ist, betrachten und behandeln dürfte. Ohnehin möchte es dem Institute nicht förderlich sein, wenn zur Bestreitung solcher ständiger Gehalte sämmtlicher Mitglieder beträchtliche Umlagen gemacht werden müßten. Anders aber verhält es sich mit baaren Auslagen, welche durch auswärtige Verrichtungen der Mitglieder veranlaßt werden. Dafür gebührt denselben eine billige Vergütung, für deren Bemessung außer dem baaren Ersatz der aufgewendeten Reisekosten die Diäten der Gemeindebeamten die am nächsten liegende Analogie darzubieten schienen.

Sodann erfordern die Dienstleistungen des Schriftführers so viel besonderen Aufwand an Zeit und Mühe, und ist die Führung der Kasse mit so viel weiterer persönlicher Verantwortlichkeit, um von der Last der Rechnungsstellung nicht zu reden, verknüpft, daß auch diese Opfer nicht leicht den unbesoldeten Mitgliedern des Kollegiums zugemuthet werden können. Es wurde daher für nöthig erachtet, einen Ausweg offen zu lassen. Findet sich Niemand in dem Kollegium, der geneigt und in der Lage wäre, die fraglichen Verrichtungen unentgeltlich zu übernehmen, so soll dasselbe berechtigt sein, sie einem Nichtmitglied zu übertragen und dieses dafür zu besolden. Man hätte wohl auch gestatten können, daß dem Mitglied, welches diese Geschäfte besorgt, ausnahmsweise hiefür ein Gehalt ausgeworfen werde. Dies wurde aber nicht für passend gehalten, weil dadurch das besoldete Mitglied seinen Kollegen gegenüber leicht in eine schiefe Stellung gerathen könnte.

Zu Artikel 50.

Vgl. die Allgemeine Begründung S. 41.

Zu Artikel 51.

Der Besitz der Korporationsrechte wird diesen Kollegien in mancher Beziehung von Nutzen sein. Sie erlangen dadurch namentlich die Vermögensfähigkeit, und eine wesentliche Erleichterung in der Verwaltung ihrer Kassenangelegenheiten. Es ist wohl denkbar, daß das Vermögen einzelner, sich auflösender Innungen auf die Gewerbekammer des Bezirks übergeht.

Das Verbot im zweiten Absatz des Artikels soll dem Kollegium die Eigenschaft einer Gewerbebehörde und die dazu erforderliche Unbefangenheit wahren.

Zu Artikel 52.

Ohne Zweifel werden die betreffenden Gemeindebehörden nach Kräften gerne bereit sein, den Gewerbekammern

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ein geeignetes Lokal für ihre Sitzungen einzuräumen, und hierdurch, sowie durch Uebernahme der Heizungs- und Beleuchtungskosten den gewerbtreibenden Gemeindeangehörigen die Last der Umlagen zur Kasse der Gewerbekammer zu erleichtern. Je nach den Verhältnissen der Gemeinde wird sich wohl auch ein regelmäßiger Geldbeitrag in diese Kasse rechtfertigen und erwirken lassen.

Zu Artikel 53.

Vgl. die Allgemeine Begründung S. 41.

VI. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Zu Artikel 54.

Nicht jede Arbeitseinstellung ist an sich schon für strafwürdig zu halten oder so geartet, daß ein Einschreiten der Behörden erforderlich wäre. Oft ist dieselbe für die Arbeiter das einzige Mittel, Bedrückungen und Ausbeutungen von Seiten der Arbeitgeber entgegen zu wirken; der Staat aber hat weder Beruf noch Interesse, den Letzteren einen stärkeren Schutz zu verleihen, als den Ersteren. Oft sind die Arbeiter nicht im Stande, ihr Feiern auf die Dauer auszuhalten, und kehren von selbst zur gewohnten Ordnung der Dinge zurück.

Erst dann wird solches Gebahren gemeingefährlich und darum strafbar, wenn entweder dasselbe nach der Art seiner Ausführung als Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit erscheint, somit unter die allgemeinen Polizei-Strafgesetze fällt, oder wenn die im Artikel bezeichneten Momente hinzutreten. Die Grundsätze, welche den Arbeitern gegenüber zur Anwendung gebracht werden sollen, müssen aber auch umgekehrt bei den Arbeitgebern, wenn bei ihnen der analoge Fall eintritt, zur Geltung kommen.

Vergehen dieser Art eignen sich ihrer Natur nach mehr zur Abwandlung durch die Strafgerichte. Der Artikel bildet daher eigentlich einen Zusatz zum Strafgesetzbuch, und reiht sich am nächsten dem §. 278 desselben an, welcher von dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit handelt. Doch sind die Fälle nicht immer von solcher Erheblichkeit, daß sie gerichtliches Verfahren und gerichtliche Strafe erforderten, gleichwohl aber auch nicht so unbedeutend, daß man ohne Ahndung darüber weggehen dürfte. Für solche Fälle schien es angemessen, das polizeiliche Einschreiten vorzubehalten.

In dem Artikel ist des weiter denkbaren Falles nicht gedacht, wenn die Arbeitseinstellung in Masse nicht durch Gewaltthätigkeiten oder Drohungen, also durch direkten oder indirekten physischen oder moralischen Zwang zu bewirken gesucht wird, sondern, wenn die Betheiligten aus eigenem Antrieb oder bloßer Ueberredung folgend der Bewegung sich anschließen und nun zu Thätlichkeiten gegen den Arbeitgeber übergehen.

Für Fälle dieser Art hat das Strafgesetzbuch in den Titeln IX. bis XI., XVIII., XXVIII., XXIX., XXXVIII. und XL. ausreichende Bestimmungen.

Zu Artikel 55 und 56.

Da Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbegesetz nicht ausbleiben werden, so müssen der Verwaltungsbehörde, welche dessen Vollzug zu überwachen hat, die zu diesem Vollzug erforderlichen Zwangsmittel in die Hand gegeben sein. Jene Gesetzwidrigkeiten können mitunter einen solchen Grad der Schwere erreichen, oder es ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bei eintretenden Rückfällen eine so eingewurzelte böse Neigung als vorhanden anzunehmen, und es würde damit jedes andere Zwangsmittel (Geldbußen oder Einsperrung) so sehr außer Verhältniß stehen, oder sich als so fruchtlos erweisen, daß man der härteren, aber hier allein wirksamen Maßregel der Gewerbseinstellung nicht entrathen kann. In den neueren Gesetzgebungen anderer Länder herrscht auch darüber kein Zweifel. Indem es daher nicht zu umgehen war, die Verwaltungsbehörden auch bei uns mit einer solchen Befugniß auszustatten, mußte doch einem so tiefen Eingriff in die Existenz des davon betroffenen Staatsbürgers eine gewisse Grenze gesetzt werden. Der Entwurf hat deßhalb für die hieher gehörigen Fälle die bleibende Einstellung des Geschäfts überhaupt nicht zugelassen, und das Maximum der zeitlichen Einstellung auf die Dauer eines Jahres beschränkt (Art. 56).

Von diesen administrativen Maßregeln ist im Zweck und Wesen verschieden die zeitliche oder bleibende Entziehung der Gewerbeberechtigung, welche von den Gerichten als Strafe wegen eines mit Mißbrauch des Gewerbes begangenen Verbrechens erkannt wird. Unsere Strafgesetzgebung kennt bereits diese Strafart (St.G.B. §. 33 Ziff. 4, §. 46), hat sie aber bis jetzt nur bei gewissen Fällen des Betrugs und der Fälschung in Anwendung gebracht (§§. 449, 469, 532). Diese Bestimmungen werden künftighin nicht mehr zureichend sein. Da man, um den Grundsatz der Gewerbefreiheit so viel als möglich zu voller Geltung zu bringen, die Zahl der konzessionirten Gewerbe thunlichst beschränken, den Prüfungszwang und das Erforderniß des Bürgerrechtsantritts aufgeben mußte, was zur Folge hat, daß nun die Polizei- und Gemeindebehörden im Allgemeinen nicht mehr, wie bisher, in der Lage sind, schon von vorn herein solche Personen von der selbstständigen gewerblichen Niederlassung fern zu halten, von welchen ein solider Geschäftsbetrieb nicht zu erwarten ist, da überdies, wie zuvor angegeben wurde, bei den meisten Gewerben den Polizeibehörden die Befugniß zur Einstellung des Geschäftsbetriebs nur in beschränkter Weise zukommen soll, so bedarf die Gesellschaft eines allgemeinen und verstärkten Rechtsschutzes gegen den Mißbrauch der Gewerbe. Diese Erwägung führte zu der Bestimmung des Artikel 55, welche dem Strafrichter die Befugniß einräumt, auch bei anderen als den oben genannten Verbrechen, wenn sie mit Mißbrauch des Gewerbes begangen worden sind, auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Berechtigung zum Betriebe dieses oder eines verwandten Gewerbes zu erkennen. Der Schlosser, welcher eine Diebsbande mit Nachschlüsseln versieht; der Krämer, welcher Gift- und Arzneistoffe verkauft, und dadurch an dem schädlichen Ausgang von Quacksalberkuren oder an schwereren Vergehen mitschuldig wird; der Inhaber eines Geschäfts, an welchem Arbeiter der Bijouteriefabriken einen Abnehmer für das ihrem Brodherrn unterschlagene Gold finden; der Fabrikant, welcher die Arbeiter anderer Geschäftsinhaber anstiftet, ihm zum Gebrauch in seinem Geschäfte Fabrikgeheimnisse der anderen zu verrathen, und so mancher Andere wird durch die Entziehung der Gewerbebefugniß in einer Weise getroffen, welche empfindlicher wirkt, den Umständen, unter welchen das Vergehen begangen wurde, und dem allgemeinen Rechtsbewußtsein mehr entspricht, auch abschreckender wirkt, als andere Strafübel, und vor der Wiederholung solcher Rechtsverletzungen zugleich eine unmittelbare Sicherheit gewährt.

Wenn hier allerdings die Möglichkeit gegeben ist, daß je nach den Umständen des Falles die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten oder einem verwandten Gewerbe nicht blos auf Zeit, sondern auf immer ausgesprochen wird, so kommt dagegen in Betracht, daß dies nicht in Folge eines mehr oder weniger summarischen polizeilichen Verfahrens geschehen kann, sondern daß ein solcher Ausspruch der Zuständigkeit der Gerichte vorbehalten, der Angeschuldigte daher den größtmöglichen Rechtsschutz genießt.

Schlußbestimmungen.

Zu Artikel 57.

Vgl. die Allgemeine Begründung S. 28.

Zu Artikel 58.

Nicht ohne Besorgniß sehen Manche der Einführung eines auf den Grundsatz der Gewerbefreiheit gebauten Gesetzes entgegen. Sie erkennen das Uebergewicht der Gründe an, welche laut dafür sprechen, aber sie können sich doch auch des Bedenkens nicht erwehren, daß die plötzliche Einführung desselben den sofortigen Ruin zahlreicher, auf das alte System gestützter Existenzen zur Folge haben werde. Wäre diese Besorgniß in vollem Maße gegründet, so würde es vielleicht rathsam gewesen sein, den Zeitpunkt, von welchem an das Gesetz in Wirksamkeit treten soll, etwas weiter hinauszuschieben, um den Betheiligten eine Art von Vorbereitungsfrist zu vergönnen, wenn man nicht gar sich an gewissen Vermittelungs- und Uebergangsstufen versuchen zu müssen glaubte. Wohl mag Grund zu ernsten Befürchtungen vor einem unvermittelten Sprung aus der Zunftverfassung in die Gewerbefreiheit in denjenigen Ländern vorhanden sein, in welchen die erstere sich bisher ziemlich ungeschmälert erhalten hatte, in welchen noch geschlossene Zünfte und Bannrechte bestehen, der Kaufmann mit Fabrikaten, welche in das Arbeitsgebiet der Zünfte eingreifen, nicht handeln darf, die Erwerbung des Bürgerrechts sehr erschwert ist u. dgl. m. Diese Verhältnisse sind im Großherzogthum längst beseitigt, und es handelt sich bei uns in der That nicht sowohl darum, den angeblich bedrohten Klassen der Gewerbtreibenden Rechte zu nehmen, als vielmehr darum, ihnen Rechte zu geben, sie von lästigen Fesseln zu befreien und in die Lage zu bringen, die Konkurrenz mit denselben Waffen zu bekämpfen, deren Streichen sie bisher gebunden gegenüber gestanden haben. Warum sollte mit dieser Verbesserung ihrer Lage noch lange gezögert werden?

Viele Meister stellen es geradezu in Abrede, daß ihnen durch die Gewerbefreiheit geholfen werden könne. Sie wollen lieber noch in dem bisherigen Zustande verbleiben, und an den Ueberbleibseln des alten Zunftsystems sich festklammern, so lange es irgend möglich ist. Mancher lebt in einer beständigen Sorge, als ob mit dem Einsturz der letzten Schranken sich sofort die ganze Schaar der Neulinge gerade auf sein Gewerbe werfen werde. Der Erfolg wird zeigen, daß diese Befürchtungen doch zu weit gehen. Leichtsinnigen Niederlassungen wird das Gesetz durch die gezogene Altersgrenze vorbeugen; der gereifte Mann hütet sich selbst vor eigenem Schaden und meidet den Ort oder das Geschäft, in welchem nichts mehr zu verdienen ist; zum Ueberfluß haben alle älteren Meister vor denjenigen, welche nach der Einführung des Gesetzes sich herandrängen werden, den Besitz ihrer Einrichtung, ihrer Bezugsquellen, ihrer Kundschaft, ihrer Geschäftserfahrung und so manches Andere voraus, was der neu angehende Geschäftsmann erst mit Anstrengungen und Opfern erringen muß.

Wenn auch der Uebergang von einem Systeme zum anderen nicht ohne manche störende Folge sein wird, wie dies bei allen tief einschneidenden Aenderungen auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete sich zeigt, so darf man doch erwarten, daß bei uns die sofortige Einführung der Gewerbefreiheit, weil sie längst vorbereitet ist, keine so schwere Erschütterung mehr hervorrufen, wohl aber viele schlummernden Kräfte zur Thätigkeit erwecken, manches Talent, das bisher eine freiere Bewegung im Auslande gesucht hat, dem Vaterland erhalten, den gesammten Gewerbestand auf eine höhere Stufe heben, dem Interesse des konsumirenden Publikums wesentliche Dienste leisten und für Staat und Gemeinden wachsende Wohlfahrt und zunehmendes Gedeihen im Gefolge haben werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handels-Ministerium.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1860.

Die Bearbeitung eines Gewerbegesetzes für das Großherzogthum betr.

Wir sind damit beschäftigt, den Entwurf eines Gewerbegesetzes auszuarbeiten.

Dieser Gegenstand greift tief in die Existenz und Wohlfahrt einer der zahlreichsten Klassen der Staatsangehörigen wie nicht minder in jene der Gemeinden ein, und bedarf einer um so vorsichtigeren Prüfung, als noch immer nicht nur in der Theorie die Frage, auf welchen Grundsätzen die Gewerbegesetzgebung beruhen soll, eine bestrittene ist, sondern auch die in den Kreisen der Gewerbtreibenden darüber herrschenden Ansichten und Wünsche weit aus einander gehen und mitunter desto lebhafter verfochten werden, je schroffer die einschlägigen Interessen sich entgegenstehen.

Das Gesetz soll ohne Rücksicht auf vorgefaßte Meinungen den Verhältnissen und wirklichen Bedürfnissen unseres Landes entsprechen. Um hierin möglichst vollständige Aufklärung zu erlangen, haben wir vor Allem für nöthig erkannt, die Ansichten der Gewerbtreibenden selbst, als der vorzugsweise Betheiligten, zu vernehmen.

Zu diesem Zwecke haben wir die Hauptfragen, worüber sich die Organe derselben auszusprechen hätten, in den nachfolgenden Blättern zusammengestellt, und einer jeden einzelnen Hauptfrage eine nähere Erläuterung ihrer Bedeutung, sowie eine Darstellung der Gründe und Gegengründe beigefügt, welche heutzutage im Allgemeinen für die eine oder die andere Art der Lösung geltend gemacht zu werden pflegen. Dabei haben wir, um dem materiellen Ergebniß der Vorerhebungen in keiner Weise vorzugreifen, diese Eröterungen absichtlich ganz allgemein und objectiv gehalten, und es vermieden, eigene Ansichten aufzustellen. Die begutachtenden Organe sind aber durch jene Beigabe der Mühe überhoben, die nämlichen allgemeinen Gründe in ausführlicher Weise ebenfalls vorzubringen; es wird genügen, wenn nebst einer bündigen Beantwortung der einzelnen Fragen auf jene allgemeinen Gründe, wo sie Bezug haben und soweit sie angenommen werden, kurz verwiesen wird, und nur diejenigen weiteren Gründe eine besondere Entwicklung erhalten, welche außerdem in Erwägung genommen werden sollen.

Obgleich, wie kaum hervorgehoben zu werden braucht, diesen Vorerhebungen keineswegs die Bedeutung einer für sich maßgebenden Abstimmung und Beschlußfassung beigelegt werden kann, so erscheint es doch angemessen, daß zur Beantwortung jeder einzelnen Frage ausdrücklich angegeben wird, ob für solche alle oder nur eine Mehrheit von Stimmen sich ausgesprochen, und letzteren Falles, worin die Ansicht der Minderheit bestehe und von welchen Gründen sie geleitet werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ergeht nun mit Gegenwärtigem

I. an jede der im Großherzogthum bestehenden Handelskammern für sich, ebenso

II. an jeden Gewerbeverein die Aufforderung, die nachfolgenden Fragen in einem unmittelbar hieher zu erstattenden Vortrag zu beantworten, dessen Einsendung wir, um in der Ausarbeitung und weiteren Behandlung des Gesetzentwurfes nicht aufgehalten zu werden, innerhalb längstens 4 Wochen entgegen sehen.

Für jeden Verein ist eine Mehrzahl von Exemplaren dieses Erlasses angeschlossen, damit wenigstens ein größerer Theil seiner Mitglieder schon vor der förmlichen Berathung sich mit dem vorliegenden Gegenstand näher befassen könne. Sollte sich ein mäßiger weiterer Bedarf ergeben, so ist sich hierwegen unmittelbar an die diesseitige Expeditur zu wenden.

III. Gleichzeitig erhält andurch jedes großh. Bezirksamt den Auftrag, aus jeder in seinem Bezirk vorhandenen Zunft oder Innung den ersten, bei dessen Verhinderung den zweiten Obermeister zu einer von dem großh. Amtsvorstande zu leitenden gemeinschaftlichen Berathung über die anliegenden Fragen zu berufen, zu dieser Versammlung außer den genannten Obermeistern der Innungen eine Anzahl sonstiger, der vorliegenden Aufgabe gewachsener achtbarer Gewerbsleute aus dem Amtsbezirk einzuladen, und das Ergebniß der Berathung nach den oben gegebenen allgemeinen Andeutungen protokollarisch festzustellen.

Dabei wird bemerkt:

1) Die Bestimmung der Anzahl derjenigen Gewerbsleute, welche außer den Obermeistern der Zünfte zu dieser Versammlung einzuladen sind, bleibt dem großh. Bezirksamt überlassen. In keinem Fall soll jene Anzahl diejenige der im Bezirke bestehenden Zünfte übersteigen; überhaupt soll die ganze Versammlung dadurch nicht so groß werden, daß eine geordnete Berathung erschwert würde.

2) Besteht im Bezirk ein Gewerbverein, so sind die Gewerbsleute, welche außer den Obermeistern zur Theilnahme an der Berathung eingeladen werden sollen, ausschließlich der Klasse der zünftigen Gewerbtreibenden zu entnehmen.

3) Besteht aber im Bezirk kein Gewerbverein, so ist das großh. Bezirksamt in der Wahl dieser weiteren Theilnehmer aus allen Klassen der Gewerbtreibenden, zünftigen und nicht zünftigen, Handwerkern, Kaufleuten und Fabrikanten nicht beschränkt.

4) Alsbald nach Einkunft dieses Erlasses sind die erforderlichen Anordnungen zur Abhaltung der Versammlung zu treffen, und ist zugleich Jedem, der hierzu geladen wird, eines der hier weiter angeschlossenen Exemplare dieses Erlasses zukommen zu lassen, damit dieselben schon vor ihrem Zusammentritt sich mit dem Gegenstand näher vertraut machen und für ihre Aufgabe vorbereiten können.

Wir dürfen erwarten, daß die Herren Amtsvorstände bei Leitung dieser Versammlungen und bei der Abfassung der Protokolle jeder Meinung zu ihrem berechtigten Ausdruck verhelfen, sich selbst aber dabei jeder eigenen Ansichtsäußerung oder sonstigen Einwirkung auf das Materielle der Entschließungen enthalten werden, da es uns hauptsächlich darauf ankommt, die wahren Ansichten der Geladenen kennen zu lernen.

IV. Wegen des Einflusses, welchen das Gewerbegesetz auf die Verhältnisse der Gemeinden ausüben wird, haben wir ferner für nöthig erachtet, in jedem Amtsbezirk außer der Gemeindebehörde des Amtssitzes diejenige eines größeren Landortes und, wo im Amtsbezirk außer der Amtsstadt noch eine oder die andere Stadtgemeinde mit beachtenswerthen gewerblichen Verhältnissen besteht, auch die dortige Gemeindebehörde über die aufgestellten Fragen zum Gutachten zu ziehen.

Die desfallsige Aufforderung ist durch die großh. Bezirksämter, welchen die Wahl unter den dazu geeigneten Gemeinden überlassen wird, alsbald vorzunehmen. Sie ist an die betreffenden Gemeinderäthe zu richten, wobei von den hier weiter angeschlossenen Exemplaren des gegenwärtigen Erlasses jedem eine entsprechende Anzahl zur Vertheilung unter seine Mitglieder zuzustellen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Gemeinderäthe haben das Ergebniß ihrer kollegialen Berathung in der oben bemerkten Weise festzustellen und unverweilt großh. Bezirksamt vorzulegen.

Letzteres wird dafür Sorge tragen, daß diese Gutachten der Gemeindebehörden mit dem Protokolle über die von ihm geleitete Berathung der Gewerbtreibenden binnen längstens 6 Wochen dahier zur Vorlage gelangen.

Mit dieser Vorlage hat dasselbe alsdann seine eigene Ansichtsäußerung in eingehender Weise zu verbinden.

Wegen eines etwaigen größeren Bedarfes an Exemplaren gegenwärtigen Erlasses ist sich unmittelbar an die diesseitige Expeditur zu wenden.

V. Die großh. Kreisregierungen werden hievon mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, über die aufgestellten Fragen sich gleichfalls, und zwar binnen längstens 4 Wochen, gutächtlich anher zu äußern.

Weizel.

Flad.

I.

Verlangen die Verhältnisse des Großherzogthums eine Gewerbegesetzgebung, welche auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit beruht, oder entspricht denselben vielmehr eine gesetzliche Reform des Zunftwesens?

Ueber die Nothwendigkeit einer neuen Gewerbegesetzgebung für das Großherzogthum herrscht in allen betheiligten Kreisen kein Zweifel mehr. Während aber von der einen Seite immer dringender und lauter das Verlangen gestellt wird, bei dieser neuen Gesetzgebung von dem Grundsatze der Gewerbefreiheit auszugehen, und hier nur über das Maß der zu gewährenden Freiheiten verschiedene Ansichten herrschen, besteht noch immer bei vielen Meistern der dermalen zünftigen Gewerbe — und es sind dies die meisten und gerade unentbehrlichsten Gewerbe — die lebhafte Befürchtung, daß durch die mit dem System der Gewerbefreiheit hereinbrechende größere Concurrenz ihr und ihrer Familien Nahrungsstand schwer gefährdet werde. Aus dieser Klasse der Gewerbtreibenden, welche wenigstens in den Städten ihrer Mehrzahl nach lediglich vom Ertrag ihres Geschäftes leben, und welche als ein wichtiger Bestandtheil der Bürgerschaften nicht allein um ihrer selbst, sondern auch um des Interesses der Gemeinden und des Staates willen in ihrer Wohlfahrt und Selbständigkeit nicht gestört, sondern darin erhalten und gestärkt werden sollen, ist bis auf die Gegenwart immer wieder von Neuem selbst die Klage erhoben worden, daß sie durch die schon bisher zu Gunsten der großen Industrie und des Handels zugelassenen Befreiungen vom Zunftzwang erdrückt würden und nur dann wieder gedeihen könnten, wenn derselbe in aller Strenge gehandhabt und namentlich auch den Fabrikanten und Kaufleuten jeder Eingriff in das Kleingewerbe untersagt würde.

Es ist nicht zu läugnen, daß sich das letztere gegenüber diesen beiden Mitbewerbern in großem Nachtheil befindet. Der Fabrikant, häufig im Besitz einer entwickelteren Intelligenz, kaufmännischer Bildung und wirthschaftlicher Kenntnisse, unterstützt durch eigenes und fremdes Kapital, ist in der günstigen Lage, sich jede Entdeckung und Erfindung auf dem Gebiete der Wissenschaften und Künste alsbald zugänglich und dienstbar zu machen, und vermittelst des vortheilhaften Ankaufs seiner Rohstoffe, der Anwendung von Maschinen, Naturkräften und Arbeitstheilung im Großen nicht nur schneller, mehr und billiger, sondern auch besser zu produziren, als der Handwerker. Für Zufuhr und Absatz sorgen ihm in Nähe und Ferne die mannichfaltigst entwickelten Verkehrsanstalten und der Handel in seinen verschiedenen Abstufungen.

Diese mächtigen Vortheile der großen Industrie aber, so sehr sie auch auf das Kleingewerbe drücken, können gleichwohl diesem nicht mehr durch eine Rückkehr zu früheren Verhältnissen zum Opfer gebracht werden. Beschränkungen in dem Betrieb der Fabriken würden nicht nur deren Eigenthümer und Unternehmer mit schweren Nachtheilen treffen, sondern auch die ganze Existenz der mitunter sehr großen Zahl ihrer Arbeiter und aller Derer in Frage stellen, welche ihren Geschäftsbetrieb und ihre Nahrung schon jetzt an jene angeknüpft haben, oder künftig nur durch sie ihren und ihrer Familien Lebensunterhalt zu gewinnen vermögen. Die Maßregel wäre aber auch bei der heutigen Leichtigkeit des Verkehrs erfolglos, wenn nicht damit eine Absperrung des Landes gegen die Fabrikate der Nachbarstaaten und selbst entfernterer Länder verbunden, dadurch aber nicht nur sofortige Gegenmaßregeln des Auslandes gegen die Industrie des Inlandes erweckt, sondern ein allgemeiner Rückschritt unseres Staates in seiner ganzen, nicht bloß industriellen Entwicklung und eine unerträgliche Vereinsamung desselben geschaffen würde.

Ueberdies kommt aber auch das Interesse des consumirenden Theiles der Bevölkerung in Betracht, welcher durch die Leistungen der großen Industrie und des Handels und durch die Rückwirkung, welche dieselben auf das Kleinge-

werbe üben, seine Bedürfnisse besser, leichter und billiger zu befriedigen vermag, als wenn er ausschließlich oder vorzugsweise auf die Leistungen des letzteren angewiesen wäre.

Es ist also wohl klar, daß etwaige Erneuerungen der Wünsche um eben so ungerechte als unausführbare Beschränkungen der Fabrikation und des Handels bei der Bearbeitung des Gewerbegesetzes keine Berücksichtigung finden dürften.

Was soll aber das neue Gesetz bringen zum Frommen Aller? Gewerbefreiheit oder Reform des Zunftwesens?

Die Entwickelung des neuern Staatenlebens führt — so sagen die Einen — zur allmähligen Beseitigung der bevorrechteten Stellungen und zur Gleichberechtigung Aller vor dem Gesetze. Sie kann auch auf dem Gebiete der Gewerbe nur in dem Grundsatze ihr Ziel erreichen, daß Jeder berechtigt sei, von seinen natürlichen Kräften und Fähigkeiten, von den erlangten Kenntnissen und Fertigkeiten, sowie von seinem Kapital jeden freien Gebrauch zu machen, der mit der Freiheit aller Anderen verträglich ist. Dies ist der Grundsatz der Gewerbefreiheit, eines Rechtes, das, wie überhaupt die Freiheit im Staate, nur solchen Beschränkungen zu unterwerfen sei, welche durch die Zwecke der gesammten Staatsgenossenschaft — nicht einzelner Staatsangehöriger —, durch Rücksichten des öffentlichen Wohles überhaupt — nicht durch Rücksichten auf Privatvortheile — zu rechtfertigen sind.

Die Andern aber fürchten sich vor der sofortigen Verwirklichung dieses Grundsatzes, und zwar nicht blos Solche, welche an der Aufrechterhaltung der Privilegien und Einrichtungen des Zunftwesens unmittelbar selbst ein eigenes Interesse haben, sondern auch Unbetheiligte, welche den Sprung aus dem bisherigen in das entgegengesetzte System für bedenklich halten, weil, wie überhaupt im Leben, so auch in den staatlichen Einrichtungen nur der allmählige Fortschritt auf dem vorhandenen Boden zuträglich sei, jeder unvermittelte Uebergang aber Gefahr bringe. Die Zunftverfassung, ein schon durch sein Alter und seine weite Verbreitung achtungswerthes Institut, habe in dem gewerblichen Leben tiefe Wurzeln geschlagen und enthalte noch immer vieles Brauchbare, das nicht muthwillig aufgegeben, sondern sorgfältig erhalten werden sollte. Die größte Besorgniß aber besteht darin, daß, wenigstens in der jetzigen Generation der Gewerbtreibenden, Viele seien, welchen die bisherigen Vorrechte der zünftigen Korporationen und die damit zusammenhängenden Beschränkungen der Concurrenz eine beträchtliche Stütze gewährt hätten, und welchen geradezu die Eigenschaften und Mittel abgehen, um nach dem Wegfall jener Stütze sich in ihrer gewerblichen Existenz noch aufrecht erhalten zu können, so daß die gänzliche Beseitigung des Zunftzwanges den unausbleiblichen Ruin vieler Familien, und damit die empfindlichsten Nachtheile für Gemeinden und Staat zur Folge haben müßte.

Diesen Befürchtungen werden hinwieder die Erfahrungen entgegen gehalten, welche in anderen, unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit sehr vorangeschrittenen Ländern, wie England, Frankreich, Belgien u. a., gemacht worden sind, und womit die Erwartung gerechtfertigt wird, daß die Durchführung des gleichen Prinzips auch in Deutschland eine reichere Entfaltung und Verwerthung der vorhandenen Arbeitskräfte und Kapitalien zur Folge haben, und daß gerade hierdurch auch die Meister der kleineren, zünftigen Gewerbe, welche ja durch den Zunftzwang unter sich selbst gegenseitig abgeschlossen und an der nutzbringenden Ausdehnung ihres Geschäftes vielfach gehemmt sind, in die Lage versetzt werden, erfolgreicher als bisher mit der großen Industrie und dem Handel zu concurriren, und sich zu größerem Wohlstande empor zu arbeiten. Dabei wird zugegeben, es könne freilich nicht ausbleiben, daß die Schwachen und Zaghaften, welche sich auf die äußeren Behelfe des Zunftprivilegiums mehr als auf die eigene Kraft zu verlassen gewöhnt sind, von denen, welche höhere Befähigung und größeren Unternehmungsgeist besitzen, überflügelt werden. Dies wird aber gerade als ein Vorzug des Systems der Gewerbefreiheit, die Alle zur Strebsamkeit und Kraftentwicklung auffordert, angesehen, und zudem darauf hingewiesen, daß auch unter der Herrschaft des Zunftzwangs diejenigen, welche mit geringen Fähigkeiten und mit Lässigkeit ihr Geschäft betreiben, nur ein kümmerliches Dasein zu fristen vermögen. Statt also zuzugeben, die Gewerbefreiheit werde manchen Gewerbtreibenden zu Grunde richten, müsse vielmehr behauptet werden, daß sie Vielen zum Emporkommen verhelfen werde. Ein Sprung oder unvermittelter Uebergang könne es nicht genannt werden, wenn jetzt die Gesetzgebung das Prinzip der Gewerbefreiheit zur Grundlage erhalte, weil dies schon von lange her vorbereitet sei durch die Beseitigung des Einflusses der Zünfte bei den Bürger-Annahmen, durch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die allenthalben zur Anwendung gekommenen freieren Verwaltungsgrundsätze, und durch die Wirkungen, welche die freiere Bewegung der Großindustrie und des Handels im Gefolge gehabt.

Ueber spezielle Vortheile, welche der Anwendung des einen oder des andern Systems im Einzelnen zugeschrieben werden wollen, wird bei den folgenden Abschnitten die Rede sein.

II.

Bleibt es nothwendig und thunlich, von dem neu angehenden Gewerbsmann den Nachweis einer bei Meistern seines Gewerbs zugebrachten Lehr- und Wanderzeit zu verlangen, und ihm eine Prüfung über die hierdurch erlangte Befähigung zum selbständigen Gewerbsbetrieb abnehmen zu lassen?

Ist dies bei allen Gewerben oder wenigstens bei denjenigen erforderlich, bei welchen durch ungeschickten Betrieb die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden könnte?

Durch wen sollen die Meisterprüfungen abgenommen werden?

Die Forderung, daß auch künftighin für die Heranbildung tüchtiger Meister durch staatlich festgesetzte oder genehmigte Vorschriften gesorgt, und jeder, der sich nicht über die Erfüllung dieser Vorschriften ausweisen kann, vom selbständigen Gewerbsbetriebe ausgeschlossen werden soll, wird von Manchen durch die Erwägung begründet, daß hierdurch Niemanden der Weg zu seiner Befähigung für den Gewerbsbetrieb abgeschnitten, somit das allgemeine Recht aller Staatsbürger auf den Gebrauch ihrer Kräfte und ihres Vermögens nicht aufgehoben, sondern nur geregelt wird, wie ja auch in so manchen anderen Beziehungen die Ausübung gewisser Rechte im Staat an die Erfüllung gewisser Vorschriften geknüpft, darum aber noch keineswegs ein solches Recht zum Privilegium gestempelt ist.

Für obige Forderung wird ferner der doppelte Grund geltend gemacht, daß sonst das Publikum durch geringe Waare und schlechte Arbeit betrogen, und daß mancher Leichtsinnige zum Beginn eines Geschäftes, das er nicht versteht, veranlaßt werden könnte, der alsdann theils durch seine ungenügenden Leistungen leicht das ganze Handwerk in Mißkredit bringen, oder durch Spottpreise den soliden Genossen desselben eine schädliche Concurrenz machen, schließlich aber sich selbst ruiniren und seiner Heimath zur Last fallen würde.

Hiezu komme die Thatsache, daß in der Regel nur derjenige Meister, welcher mit Lehrling und Gesellen arbeite, gerade so wie der Fabrikant, der mit seinem zahlreichen Hilfspersonal, wie der Kaufmann, der mit Commis und anderen Gehilfen sein Geschäft betreibt, zum Wohlstande gelange, ein Ziel, dessen Erreichung vereitelt oder sehr erschwert werde, wenn man dem Hilfspersonal die baldige selbständige Niederlassung erleichtert.

Als Mittel, diese Nachtheile zu vermeiden und den Fortbestand tüchtiger und solider Gewerbsleute zu sichern, betrachtet man den Lehrzwang, zum Theil auch noch den Wanderzwang und vorzugsweise die Meisterprüfungen.

Für den Lehrzwang wird besonders angeführt, daß in der vorzuschreibenden Lehrzeit es sich nicht allein darum handle, dem Lehrling die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, sondern auch die Erziehung des Jünglings zu vollenden; für den Wanderzwang, daß auf Reisen und in veränderten Umgebungen ebensowohl die geschäftliche Tüchtigkeit erweitert, als die Männlichkeit des Charakters zur Reife gebracht werde; für die Meisterprüfung, daß sie allein den Beweis erbringen könne, ob die Zwecke der Lehr- und Wanderjahre auch wirklich erreicht sind. Wenn sich durch diese Vorbereitungszeit die Gründung des eigenen Heerdes verzögere, so sei sie doch als ein bloßer Durchgang zur dereinstigen eigenen Selbständigkeit und zu der gleichen achtbaren und gesicherten Stellung, wie sie der Brodherr eingenommen, jederzeit leicht ertragen worden und werde auch in Zukunft nicht als eine Bedrückung oder Verkümmerung empfunden werden

Diesen Betrachtungen wird von anderer Seite entgegen gehalten:

Allerdings sei und bleibe es nothwendig, daß der Gewerbestand tüchtig gebildet werde. Dies liege aber so sehr in der Natur der Verhältnisse, und zumal bei herrschender Gewerbefreiheit und der dadurch begünstigten größeren Concurrenz könne der untüchtige Geschäftsmann so wenig prosperiren, daß Alle von selbst nach möglichster Erweiterung ihrer Kenntnisse und Erfahrungen, nach Vervollkommnung ihrer Fertigkeiten und Einrichtungen streben müssen, und daß ein polizeilicher Zwang hiezu oder sonst eine Einwirkung des Staats, mit Ausnahme etwa dessen, was er für Unterricht und Erziehung im Allgemeinen und für die gewerblichen Bildungsanstalten insbesondere thut, gar nicht nothwendig, somit auch nicht gerechtfertigt sei. Die Eltern und Fürsorger, welche ihre Kinder und Pflegbefohlenen dem Gewerbestande widmen, würden hiernach dieselben nach wie vor bei einem Meister oder Prinzipalen in die Lehre thun; ein Lehrvertrag würde die Lehrzeit, das Lehrgeld und alle anderen Bedingungen auch künftighin festsetzen; der Lehrbrief, welchen nach beendigter Lehre der Lehrherr ertheilt, werde dem jungen Manne neue Brodherren um so mehr verschaffen, je mehr die Arbeitskräfte schon jetzt gesucht sind, und bei steigender Entwicklung unserer Gewerbsverhältnisse voraussichtlich noch gesuchter werden müssen.

Aber auch manch andere befähigte Persönlichkeit, die nicht in der Werkstatt während der gefährlichsten Lebensjahre bedenklichen Einflüssen Preis gegeben werden soll, die auf eine umfassendere allgemeine Bildung mehr Zeit verwenden, und die gewerblichen Fertigkeiten später doch in kürzerer Frist sich noch aneignen kann, werde, wenn der Lehrzwang beseitigt ist, von Ergreifung eines gewerblichen Berufes nicht mehr ausgeschlossen sein, der ganze Stand werde durch solche Genossen gehoben werden, und anstatt daß, wie man bisher sehen mußte, der zu einiger Wohlhabenheit gelangte Handwerker dahin trachtet, seine Söhne in höhere Berufskreise überzuführen, werde eine nach beiden Richtungen hin wohlthätige Gleichachtung der wissenschaftlichen und gewerblichen Stände zur Geltung kommen.

Ferner bleibe selbst demjenigen, der in früheren Jugendjahren durch die Ungunst der Verhältnisse von Erlernung eines Gewerbes abgehalten worden ist, oder der durch Unglücksfälle genöthigt wird, das erlernte Gewerbe aufzugeben, nun immer noch die Möglichkeit, das Versäumte auf irgend eine Weise in verhältnißmäßig kurzer Zeit, vielleicht mit Benützung irgend einer sich ihm darbietenden besonders günstigen Gelegenheit nachzuholen oder zu einem anderen Erwerbszweig überzugehen.

Endlich seien bei manchen Gewerben die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten so einfach, daß sie leicht und rasch zu gewinnen seien, deßhalb müsse den jungen Leuten, welche sich ihnen widmen wollen, nicht die Aufopferung kostbarer Jahre in der Lehre zugemuthet werden. Je früher sie zum eigenen Arbeitsverdienst gelangten, um so mehr würden sie in ihrem Fleiß und in ihrer Vervollkommnung wachsen, und wohl auch häufig schon eine Stütze ihrer Familien sein.

Die Vortheile des Wanderns werden nicht bezweifelt, dagegen die Nothwendigkeit bestritten, dasselbe zur gesetzlichen Auflage zu machen, weil derjenige, der in der Lage ist, es zu thun, schon von selbst nicht versäumen wird, sich jene Vortheile zu eigen zu machen; ferner weil sie heutzutage füglich entbehrt werden können, wo sie ersetzt werden durch die Wirkungen des so sehr erleichterten und gewachsenen Verkehrs, der Presse, des Vereinswesens; schließlich weil sie aufgewogen werden durch die schweren Nachtheile, welche das Wandern im Gefolge hat, indem es Viele zur Unstätigkeit, Unarbeitsamkeit, ja zur gänzlichen Verkommenheit führt.

Den Meisterprüfungen endlich wird die Eigenschaft abgesprochen, daß durch sie wirklich der Beweis der erlangten Befähigung zum Gewerbe erbracht werde, daß sie eine Garantie böten für reelle Behandlung des Publikums, daß sie den Leichtsinnigen vom Beginn eines eigenen Geschäftes abzuhalten und die oben erwähnten Folgen eines solchen Unternehmens zu verhüten im Stande wären. Es wird darauf hingewiesen, wie bekannter Maßen das Prüfungsverfahren bei den Zünften nicht selten darin bestund, dem Gesellen, der das Meisterstück fertigt, Geldbußen um Geldbußen aufzuerlegen für Fehler, die er dabei begeht, schließlich aber dennoch ihn für bestanden zu erklären; wie häufig bloß persönliche Gunst oder die Anwendung unlauterer Mittel einem Unfähigen zum Meisterrecht verholfen haben; wie überhaupt allenthalben eine nicht geringe Zahl geprüfter Meister zu finden sei, die schlechte Arbeit liefern; wie umgekehrt manchem tüchtigen Gesellen die Fertigung des Meisterstücks durch mancherlei Chikanen zu erschweren und zu verleiden

gesucht werde, und wie auch hier die freie Concurrenz mehr leiste, als alle polizeiliche Aufsicht, die ohnehin gerade hier nicht sowohl auf eigene Wahrnehmung und Beurtheilung der Beamten, als vielmehr nur auf das Gutachten Derer sich stützen könnte, die um ihres persönlichen Vortheils willen nur zu sehr geneigt sein möchten, gegen den künftigen Concurrenten ungerecht zu werden.

Nie habe man für den Ackerbau, das allgemeine Landgewerbe eine Lehrzeit und Meisterprüfung festgesetzt, und doch sei, wenn man die eigentlichen gelehrten Beschäftigungen und die schönen Künste abrechnet, vielleicht kein Gewerbe, welches mehr Einsichten und Erfahrung und eine größere Mannichfaltigkeit von Kenntnissen erfordere, als dieses. Dazu komme noch, daß die Arbeiten des Landbaues bei jeder Aenderung der Witterung und bei jeder Verschiedenheit des Bodens und anderer Umstände eine verschiedene Richtung bekommen; daher sie immer die eigene Beurtheilung des Landmanns erfordern. Die Operationen bei den Handwerkern dagegen bleiben unverändert dieselben, oder doch einander sehr gleich, und können folglich durch bloße Nachahmung und mechanische Uebung zur Vollkommenheit gebracht werden. Selbst untergeordnete Arbeiten des Landbaues erfordern Verstand und Erfahrung in einem höheren Grade, als die meisten mechanischen Arbeiten.

„Das Recht, welches jeder Mensch hat, die Früchte seiner eigenen Arbeit zu genießen, so wie es das älteste und „ursprünglichste aller Eigenthumsrechte ist, sollte billig auch das heiligste und unverletzlichste sein. Der einzige Schatz „eines armen Mannes besteht in der Stärke und Geschicklichkeit seiner Hände; und ihn verhindern, diese Stärke und „diese Geschicklichkeit auf die ihm wohlgefälligste Weise, ohne Beeinträchtigung irgend eines Menschen, zu gebrauchen, „heißt das heiligste Eigenthum desselben verletzen. Es ist ein Eingriff in die natürliche Freiheit nicht nur des arbeiten„den Mannes selbst, sondern auch der Personen, die sich seiner Geschicklichkeit bedienen wollen. So wie der Eine ge„hindert wird zu arbeiten, was ihm gut dünkt, so werden die Andern gehindert, den für sich arbeiten zu lassen, welcher „ihnen gefällt. Ob ein Mensch zu der Verrichtung, welcher er sich unterzieht, tüchtig sei, kann sicher der Beurtheilung „Derer überlassen werden, welche seine Arbeiten gebrauchen, da es ihr Interesse so unmittelbar und so nahe angeht. „Die Besorgnisse des Gesetzgebers, daß sie eine unrechte Wahl treffen möchten, sind ebenso unnöthig, als die Anstalten, „durch welche er dies zu verhüten sucht, drückend (und man darf hinzufügen unzureichend) sind. (Ad. Smith, National„reichthum.)"

In der Mitte zwischen den beiden hier angedeuteten Systemen steht die Ansicht, daß zwar in der Regel dem Gewerbsmanne der Nachweis seiner Befähigung von Staats wegen nicht abgefordert werden solle, hievon aber eine Ausnahme bei denjenigen Gewerben Platz greifen müsse, bei welchen durch einen ungeschickten Betrieb nicht dem Kunden allein Vermögensnachtheile bereitet, sondern zugleich das öffentliche Wohl und die allgemeinen polizeilichen Zwecke mitgefährdet werden könnten. Wer ein solches Gewerbe betreiben wolle, müsse hiezu besondere polizeiliche Erlaubniß erwirken, welche nur nach vorausgegangener Prüfung der Befähigung oder persönlichen Zuverlässigkeit des Bewerbers ertheilt werden dürfe. Hiezu werden, außer den mehr oder weniger auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Vorbildung beruhenden, aber gewerbsmäßig betriebenen Berufsgattungen der Anwaltschaft, der Heilkunde (einschließlich des Wundarzneidienstes, der Geburtshilfe und des Apothekerwesens), der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten 2c., meistens gerechnet die Anfertigung und der Verkauf von Gift- und Arzneistoffen, von feuergefährlichen Gegenständen, Waffen und Munition; die Haltung von öffentlichen Bädern und Wirthschaften, die Unternehmung von öffentlichen Belustigungen und Schauspielen, die Makler-, Trödler-, Packer-, Lohndiener-, Hauderer-, Flößer- und Schiffergewerbe; der Bergbau, die Kaminfegerei und Wasenmeisterei; die sämmtlichen Preßgewerbe (Buchdruckerei, Steindruckerei u. dgl., Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen, Antiquariatsgeschäfte, Haltung von Lesecabinetten und Leihbibliotheken u. s. w.); ferner alle Gewerbe, welche hausirend betrieben werden, und die Baugewerbe (Maurer-, Zimmer-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Pflästererhandwerk).

III.

Soll der Gewerbsmann, um ein Geschäft selbständig beginnen zu dürfen, ein gewisses Alter erreicht haben?

Daß derjenige, welcher ein Geschäft selbständig beginnen will, überhaupt vertragsfähig sein, also in der Regel das Alter der Volljährigkeit (im Großherzogthum 21 Jahre) erreicht haben müsse, wird als selbstverständlich von Allen anerkannt. Verschiedene Ansichten aber bestehen darüber, ob dieses Alter genüge, oder ob nicht weiter gegangen und etwa ein Alter von 25 Jahren gefordert werden solle.

Für die erstere Ansicht läßt sich anführen, daß, wenn das Recht zum Gewerbsbetrieb als eines der ursprünglichsten Menschenrechte überhaupt betrachtet werde, und wenn den Meisten die Ausübung dieses Rechtes zur Fristung ihres Daseins unentbehrlich sei, wenn endlich das bürgerliche Gesetzbuch den Staatsangehörigen mit seinem 21. Jahre zur eigenen Verwaltung seines Vermögens und Wahrnehmung seiner Interessen durch Eingehung von Rechtsgeschäften aller Art reif erachte, mit einem Worte von diesem Alter an seine rechtliche Persönlichkeit anerkenne, kein Grund vorhanden sei, diese Persönlichkeit in Ansehung des Gewerbsbetriebs zu beschränken.

Dagegen wird aber bemerkt:

Erfahrungsgemäß pflegt bei uns mit dem durch das Landrecht auf das 21. Jahr festgestellten Alter der Volljährigkeit in den meisten Fällen doch noch nicht diejenige Ausbildung des Verstandes und Charakters, derjenige Umfang von Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten vorhanden zu sein, welche zu dem gedeihlichen selbständigen Betriebe eines Gewerbes erforderlich sind. Aus einer ähnlichen Erwägung gestattet auch das Bürgerrechtsgesetz in der Regel nicht vor dem 25. Lebensjahre den Antritt des Bürgerrechts. Das Landrecht selbst fordert dieses reifere Alter, wenigstens bei Mannspersonen, für die Verehelichung (L.R.Zus. 144 a.). Gerade bei den Gewerbsleuten ist die Führung einer eigenen Haushaltung durch weibliche Hilfe meist ein unabweisliches Bedürfniß, und es fällt deßhalb die Gründung eines eigenen Geschäftes gewöhnlich mit der Verehelichung zusammen. Es ist daher nicht nur keine wahre Belästigung für den Gewerbsmann, wenn das Gesetz ihn nicht früher, als er heirathen darf, sein Geschäft eröffnen läßt, sondern es wird durch eine solche Bestimmung zugleich dem Concubinat entgegen gewirkt, welches sonst leicht überhand nehmen könnte. Zudem hindert ja dieselbe den Arbeiter bis zu seinem 25. Jahre nicht an der Gewinnung seines Lebensunterhaltes durch Anwendung seiner gewerblichen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Eigenschaft als Gehilfe eines selbständigen Brodherrn; vielmehr lehren tägliche Beispiele, daß die Leute gerade in dieser Zeit des Durchgangs die nöthigen Mittel zur Gründung des eigenen Anwesens zu ersparen vermögen. Auch kommt hier die schon unter II. erwähnte Rücksicht in Betracht, daß das Kleingewerbe nicht gedeihen kann, wenn ihm seine Hilfskräfte zu frühe entzogen werden.

Für Ausnahmsfälle könne durch Dispensation von der gesetzlichen Regel geholfen werden.

IV.

Ist der Besitz des Gemeindebürgerrechts für eine nothwendige Voraussetzung des selbständigen Gewerbsbetriebs zu erklären?

Genügt hiefür das angeborene Bürgerrecht, oder muß das volle Bürgerrecht förmlich angetreten, beziehungsweise erworben sein?

Soll dem Gewerbsmann, welcher das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde als derjenigen besitzt, in welcher er sein Geschäft betreiben will, die gewerbliche Niederlassung in der letzteren von der Ortsbehörde und aus welchen Gründen untersagt werden dürfen?

Welche Gewerbsbefugnisse sind den s. g. Insaßen zuzuerkennen?

Für die zünftigen Gewerbe bestand bisher der Grundsatz, daß sie nur von demjenigen, der das Bürgerrecht ange-

treten oder erworben hat, oder wenigstens das Insaßenrecht besitzt, und daß sie nur in derjenigen Gemeinde, in welcher er das eine oder andere dieser Rechte besitzt, ständig ausgeübt werden dürfen. Wer aus den in dem vorhergehenden Abschnitt angedeuteten Gründen schon das Alter der erreichten Volljährigkeit für genügend erachtet, wird auch die Beibehaltung der eben erwähnten Beschränkung für unstatthaft halten, jedenfalls dagegen sein, daß das angeborene Bürgerrecht auch angetreten sein müsse, und der Ausübung des Gewerbes in anderen als der Heimathsgemeinde irgend ein Hinderniß in den Weg gelegt werde; er wird verlangen, daß das Recht der Freizügigkeit im ganzen Lande anerkannt werde, einmal weil das Gewerbsrecht nicht aus dem Gemeindebürger- oder Heimathsrecht abgeleitet werden könne, somit nicht an einen bestimmten Ort gebunden sei, sondern als ein natürliches Recht der Staatsgenossen, welche ja als solche durchaus und überall gleichberechtigt seien, auf dem ganzen Staatsgebiete müsse geübt werden können; sodann auch aus dem weiteren Grunde, weil die Freizügigkeit eines der wichtigsten Mitttel sei, dem Gewerbsmann, der in der Heimath nicht das entsprechende Feld für seine Thätigkeit finde, zu seinem besseren Fortkommen zu verhelfen, demnächst die Heimathsgemeinde von ungenügend oder gar nicht beschäftigten und darum ihr selbst lästigen Arbeitern befreie, dagegen einen Zufluß von rührigen und tüchtigen Menschen in Orte, wo das Gewerbswesen noch darniederliege, gestatte und auf diese Weise bewirke, daß auch die Angehörigen solcher Orte zu größerer Anstrengung ihrer Kräfte angespornt werden.

Wenn man dagegen aus den in der zweiten Hälfte des vorigen Abschnittes angeführten Gründen von der Betrachtung ausgeht, daß in dem 21. Lebensjahre noch nicht die wünschenswerthe Reife eingetreten zu sein pflegt, und daß zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes auch die Gründung eines ehelichen Haushaltes gehöre, wenn man hinzunimmt, daß der Besitz des Bürgerrechts in dem Anspruch auf die Theilnahme am Gemeinde- und Almendgut einen wichtigen materiellen Nutzen und Rückhalt für nahrungslose Zeiten bietet, daß überhaupt die Gewerbe recht eigentlich bürgerliche Nahrungszweige sind, daß es sehr im Interesse der Gewerbtreibenden liegt, an den gemeindepolitischen Rechten der Stimmgebung in den Bürgerversammlungen, der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern Theil zu nehmen, wie nicht minder im Interesse der Gemeinden, daß in ihren aktiven Bürgerschaften der Gewerbestand möglichst vollständig vertreten, und deßhalb dafür gesorgt sei, daß die Gewerbetreibenden sich nicht in Masse dem Eintritt in das Bürgerrecht und der Theilnahme an dem verfassungsmäßigen Gemeindeleben entziehen, so wird man wenigstens die Beschränkung für rathsam erachten, daß der selbständige Gewerbsbetrieb demjenigen nicht gestattet sein soll, der nicht wenigstens in irgend einer Gemeinde des Großherzogthums Bürgerrecht angetreten oder erworben hat. In dieser Beschränkung würde zugleich das im vorigen Abschnitt besprochene Erforderniß des 25. Lebensjahres als Regel mit enthalten sein, und es wäre solches ausdrücklich nur für die s. g. Insaßen zu bedingen, welche nach den Bestimmungen des Bürgerrechts (§§. 83 und 84) keinen oder nur einen beschränkten Anspruch auf Ertheilung des Bürgerrechts in der Heimathsgemeinde haben, also billiger Weise nicht aus dem Grunde, weil sie dasselbe nicht erlangt haben, vom Gewerbsbetriebe ausgeschlossen werden sollten, der ihnen schon unter der alten Gesetzgebung gestattet war.

Mit dieser Beschränkung wäre alsdann die Freizügigkeit in dem Sinne, daß der in irgend einer Gemeinde des Großherzogthums bürgerliche Gewerbsmann sein Geschäft im ganzen Umfang des Landes betreiben dürfe, und mit ihren oben genannten Vortheilen vereinbar.

Indessen sind diese Vortheile keineswegs allseitig als solche anerkannt. Es wird die Befürchtung geäußert, daß durch die Einwanderung ortsfremder Gewerbsleute, welche die Gemeindebehörde nicht zu verhindern oder zu erschweren vermöge, der Nahrungsstand der einheimischen Bürger gefährdet und dadurch folgeweise die Gemeinde selbst in empfindliche Nachtheile versetzt werden könne. Ferner wird eingewendet, daß die Freizügigkeit von Denen, welche in ihrer Heimath zu Grunde gegangen oder ihres Credits oder guten Rufes verlustig geworden sind, ebenfalls zum großen Schaden dritter Gemeinden leicht mißbraucht, daß die Absichten des Bürgerrechtsgesetzes, welches die Aufnahme eines Ortsfremden in das Gemeindebürgerrecht mit gewissen Bedingungen und wohl überdachten Hindernissen verknüpfe, vermittelst der Freizügigkeit vereitelt würden, weil diese dem Ortsfremden im Wesentlichen vielleicht gerade dasjenige gewähre, auf was er es allein abgesehen hat, was aber bisher allein mit der Bürgeraufnahme erreicht werden konnte. Selbst den Heimathsgemeinden, glaubt man, könne die Freizügigkeit Schaden bringen, indem ihre Angehörigen die kräftigere Zeit

ihres Lebens in fremden Gemeinden verbringen, und diesen gegenüber ihre gesetzlichen Pflichten erfüllen, wenn aber dort das Alter oder die Tage der Noth herannahen, wieder die Heimath aufsuchen und von dieser, der sie Nichts geleistet haben, nun das Recht der Unterstützung in Anspruch nehmen.

Je nachdem diesen Einwendungen Rechnung getragen werden soll, müßte alsdann den Gemeindebehörden ein Recht der Einsprache gegen solche gewerbliche Niederlassungen außerhalb der Heimathsgemeinde eingeräumt werden. Oder es würden die beachtenswerthesten der beiderseitigen Erwägungen in dem Vermittlungsvorschlage zur Geltung gelangen, daß zwar grundsätzlich der Bürger einer Gemeinde auch in jeder andern Gemeinde sein Gewerbe selbständig betreiben dürfe, daß jedoch im einzelnen Falle der Gemeindebehörde gestattet sei, dem Ortsfremden die gewerbliche Niederlassung etwa aus den gleichen Gründen zu untersagen, aus welchen derselbe gemäß §. 21 (18) des Bürgerrechtsgesetzes, Ziff. 1—6, die bürgerliche Aufnahme in die Gemeinde nicht hätte verlangen können, nämlich weil er oder die Seinigen im Rufe schlechter Haushälter oder der Trunksucht oder ausschweifenden Lebenswandels stehen, wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen Strafe erlitten haben oder sich noch in Untersuchung befinden.

V.

Unter welchen Voraussetzungen können Frauenspersonen zum selbständigen Gewerbsbetrieb zugelassen werden?

Selbst bei den zünftigen Gewerben ist bisher ohne Unterschied den Wittwen die Fortsetzung des Geschäfts ihres verstorbenen Ehemannes gestattet gewesen. Ebenso war ledigen Frauenspersonen die Anfertigung und der Verkauf von Frauenkleidern und Putzgegenständen nicht verwehrt. Auch Hausirerlaubniß wurde ihnen häufig ertheilt.

Findet man hierin bloße Vergünstigungen, um diesen Personen zu einem ehrbaren Auskommen zu verhelfen, so liegt es nahe, aus dem gleichen Grund einen Schritt weiter zu gehen. Dies mag in der That dringend genug erscheinen, weil viele dieser Personen in der Ehe keine Versorgung finden, kein zu ihrem Unterhalt hinreichendes Kapitalvermögen besitzen, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten aber im selbständigen Geschäftsbetrieb besser und anständiger als im fremden Dienste verwerthen können. So würde man dahin gelangen, dieselben überhaupt zu jedem Gewerbe zuzulassen, sofern sie die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen vermögen oder ein Geschäft auf ihre Rechnung durch einen jenen Vorschriften entsprechenden Gehilfen betreiben lassen. Doch müßte, falls zu den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen das angetretene oder erworbene Bürgerrecht gezählt wird, auch hier eine Auskunft, wie bei den Insaßen, getroffen werden, weil unverheirathete Frauenspersonen das volle Bürgerrecht nicht erlangen können. (§. 5, Abs. 1 und 2 des Bürgerrechtsgesetzes.)

Zu dem nämlichen Ergebnisse gelangt man, wenn man in den den Frauenspersonen eingeräumten Gewerbsbefugnissen fortan nicht mehr bloß Akte der Gnade und des Mitleids erblickt, sondern sie auf die Betrachtung zurück führt, daß im Grunde nicht einzusehen, weßhalb die Frauen von ihren Kenntnissen, ihrer Geschicklichkeit und ihrem Vermögen nicht ebenso allgemein, wie der Mann von seinen Eigenschaften und Gütern, auf dem Gebiet der Gewerbe sollten Gebrauch machen dürfen, wie es insbesondere von diesem Standpunkte aus gerechtfertigt werden wolle, jeder Meisterswittwe einen Umfang von Rechten zuzuerkennen, der anderen, unverheiratheten Frauenspersonen versagt werde. Dabei müßte man freilich im Vertrauen auf die Macht der öffentlichen Meinung und der Concurrenz erwarten, daß eine Frau doch wohl immer nur eine solche Beschäftigung ergreifen werde, die sich mit der allgemeinen Stellung ihres Geschlechts, mit ihren natürlichen Eigenschaften und ihrer Bildungsweise verträgt.

Wäre aber im Gegentheil zu besorgen, daß eine allgemeine Zulassung der Frauen zum selbständigen Geschäftsbetrieb wegen der Schwäche des Geschlechts zu besonderen Mißbräuchen führen könne, so müßte wohl entweder der Kreis der Beschäftigungen, zu welchen sie zuzulassen, wenigstens für die Unverheiratheten, also freilich mit Aufopferung der Consequenz gesetzlich beschränkt, oder es müßte die Bestimmung getroffen werden, daß sie zur Ausübung eines Gewer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bes besondere Concession einzuholen hätten, welche nur nach vorgängiger Prüfung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihrer Unbescholtenheit ertheilt werden dürfte.

VI.

Welche Gewerbsbefugnisse sind den Ausländern einzuräumen?

Diese Frage ist hauptsächlich in so fern von Bedeutung, als es sich dabei um Angehörige deutscher Bundesstaaten handelt. Anderen Nationen gegenüber bleiben entweder die abgeschlossenen Staatsverträge maßgebend, oder es wird der Grundsatz auch fernerhin gehandhabt werden müssen, daß der Ausländer nur mit besonderer Staatserlaubniß zum Gewerbsbetrieb im Großherzogthum zugelassen wird, wobei auf die Behandlung der Landesangehörigen im Heimathstaate des Bittstellers und auf das Bedürfniß oder den Nutzen seiner Niederlassung im Inlande jeweils besondere Rücksicht genommen wird.

Etwas anders aber gestaltet sich die Frage den Angehörigen der deutschen Staaten gegenüber. Das nationale Bewußtsein der Zusammengehörigkeit erkennt in dem Verein aller deutschen Staaten das gemeinsame Vaterland, und strebt nach Beseitigung der trennenden Schranken, nach einheitlichen Einrichtungen und insbesondere auch nach der Anerkennung und Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Deutschen in allen deutschen Landen, somit der Freizügigkeit durch ganz Deutschland.

Es bedarf aber nicht der näheren Ausführung, daß dieses Ziel nur durch die Vereinbarung aller Staaten erreicht oder durch die Vereinbarung einiger Staaten angebahnt werden kann, weil der einzelne Staat, der den Grundsatz in seinem Gebiete anerkennen und zur Geltung kommen lassen wollte, sich und seine Angehörigen, so lange nicht auch ihnen die anderen Gebiete geöffnet wären, leicht in die empfindlichsten Nachtheile versetzen würde.

Es wird daher, wenn man auch, sei es aus politischen, sei es aus volkswirthschaftlichen Gründen, die Freizügigkeit durch ganz Deutschland für nothwendig erkennt, doch von einer einzelnen Regierung ein einseitiges Vorgehen in dieser Richtung nicht erwartet werden können, und sich zunächst nur darum fragen, ob sich die Regierung die Anbahnung dieses Zieles auf jede thunliche Weise zur Aufgabe zu machen, also insbesondere durch das Zugeständniß der Gegenseitigkeit an andere dasselbe Ziel erstrebende Staaten vorerst wenigstens eine theilweise deutsche Freizügigkeit herbeizuführen habe, eine Frage, welche in der gleichen Weise, wie die Frage der Freizügigkeit im engeren Vaterlande (Abschn. IV. oben) eine verschiedene Beantwortung erfahren kann.

VII.

In welchem Umfang soll die Gewerbsbefugniß ausgeübt werden dürfen?

Die Beantwortung dieser Frage steht in nahem Zusammenhang mit jener zu Frage II. Werden bestimmte Vorschriften für die Erlernung der Gewerbe und Prüfungen über die erlangte Befähigung für nothwendig erachtet, so muß der Meister auf das einmal ergriffene Gewerbe beschränkt bleiben, bis er sich zu einem andern von Neuem vorschriftsmäßig befähigt hat. Viele erblicken noch in dieser Beschränkung einen wohlthätigen Hinderungsgrund gegen leichtsinnigen Wechsel und einen angemessenen Zwang zur Stätigkeit und wachsenden Vervollkommnung in dem einmal erwählten Gewerbe. Sie widerspricht aber dem Prinzip der Gewerbefreiheit mehr als irgend eine andere Beschränkung, und wird zugleich als eines der stärksten Hemmnisse betrachtet, unter welchen das Kleingewerbe gegenüber der freieren Thätigkeit der Fabrikation und des Handels zu leiden habe. Man erachtet daher von diesem Standpunkte aus gerade als eines der wirksamsten Mittel für die Hebung des Kleingewerbes die volle Anwendung des Prinzips und gelangt hiebei zu den Forderungen, daß der Gewerbsmann

1) mehrere Gewerbe (Handwerke und Handel) gleichzeitig betreiben und zu diesem Zwecke Gehilfen aus verschiedenen Gewerben beschäftigen,

2) daß er sein Gewerbe von mehreren Lokalitäten aus und gleichzeitig an mehreren Orten den gesetzlichen Vorschriften gemäß ausüben,

3) daß er, wo die Verhältnisse es ihm räthlich erscheinen lassen, ungehindert von einem Gewerbe zum andern übergehen dürfe.

Ausnahmen hievon würden sich nur bei denjenigen Gewerben ergeben, für welche die Erwirkung einer besondern Staatserlaubniß (Concession) etwa als nothwendig erachtet worden wäre.

VIII.

Ist der Hausirhandel künftighin gänzlich zu verbieten oder nur zu beschränken?

Der Hausirhandel ist zwar heutzutage, wo fast allenthalben ansäßige Handelsleute und Handwerker den Anforderungen der Consumenten zu genügen suchen, für die Letzteren kaum mehr ein Bedürfniß, er ist aber noch immer ein sehr wirksames Mittel zur Förderung des Absatzes der Gewerbsprodukte, insbesondere jener der fabrikmäßig betriebenen Gewerbszweige. Er wird deshalb von Kleinhändlern und Kleinmeistern als eine gefährliche Art, ihnen Concurrenz zu machen, gefürchtet und seine gänzliche Einstellung gefordert. Auch wird ihm vorgeworfen, daß er das Publikum theils belästige, theils zu unnützen oder unnöthigen Ausgaben verleite, und daß er Diejenigen, welche sich damit befassen, zu einer unstäten, müßiggängerischen Lebensweise, ja selbst zu Bettel und Diebstahl führe.

Von Andern wird der Hausirhandel ebenso lebhaft in Schutz genommen. Die ihm gemachten Vorwürfe seien theils ungerecht, theils übertrieben; gegen Mißbräuche, die bei allen Arten des Gewerbsbetriebs vorkämen, müsse eingeschritten werden. Sobald man einmal Gewerbefreiheit wolle, müsse man auch dieser Form des Geschäftsbetriebs noch mehr, als schon bisher geschehen, freien Spielraum gewähren, wie sie denn auch in den Ländern, in welchen Gewerbfreiheit schon lange herrscht, in einem sehr ausgedehnten Umfang und erfolgreich geübt wird. Manche unbemittelte, durch Alter oder Körpergebrechen zu einer anderen Beschäftigung untauglich gewordene Personen fänden in ihr noch ein ergiebiges Auskommen. Man solle daher nur durch zweckmäßige Vorschriften und deren Handhabung dafür sorgen, daß nicht übel beleumundeten, unzuverlässigen Personen Hausirpatente bewilligt werden, und ihr Verhalten überwachen lassen. Auch hindere Nichts, den Hausirhandel höher als bisher zu besteuern und ihn durch die Aufhebung einer in dieser Hinsicht etwa als begünstigt erscheinenden Lage den anderen Gewerbtreibenden mehr gleich zu stellen.

IX.

Welchen Beschränkungen sind die Gewerbe in Ansehung der Art ihrer Ausübung zu unterwerfen?

Es muß als selbstverständlich betrachtet werden, daß an die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, also namentlich an die Gebote und Verbote der Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Sittlichkeits-, weltlichen Kirchen-, Straßen-, Markt-, Feuer-, Bau-, Maß- und Gewichtspolizei, sowie an die Vorschriften der Steuer- und Zollverwaltung auch künftighin alle Gewerbtreibenden gebunden bleiben.

Ferner wird, wenn man den Grundsatz annimmt, daß zu solchen Gewerben, deren ungeschickter Betrieb dem öffentlichen Wohl gefährlich werden könnte, eine besondere Concession erforderlich sei, kein Zweifel bestehen, daß die Staatsregierung, wie sie diese Concession nach Umständen ertheilen oder versagen kann, auch befugt sein müsse, über die Art und Weise ihres Betriebes im Allgemeinen oder Besonderen solche Bedingungen vorzuschreiben, welche durch das öffentliche Interesse geboten sind. (Vgl. den Schluß des II. Abschnitts.)

Endlich ist wohl überall anerkannt, daß die Errichtung, Verlegung oder wesentliche Abänderung von gewissen zum Betrieb eines Gewerbes dienlichen Anlagen und Geschäftseinrichtungen, z. B. von Wasserwerken, Färbereien,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dampfmaschinen, Feuerstätten, Hammerwerken, Laboratorien, Schlachthäusern u. dergl., welche auf die Benützung öffentlicher Anstalten, auf die Erreichung der am Orte vorherrschenden Lebenszwecke, auf bereits bestehende Gewerbsanlagen, oder auf Gesundheit, Ruhe und Sicherheit der Nachbarschaft von nachtheiligem Einfluß sein können, nicht ohne Weiteres gestattet sein könne, sondern jeweils besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß bedürfe, deren Ertheilung eine Bekanntmachung des Vorhabens und eine Prüfung der einschlägigen Verhältnisse und etwa erhobenen Einsprachen vorausgehen müsse.

Zweifelhaft dagegen mag es erscheinen, ob, abgesehen hievon, den nicht concessionirten Gewerben noch besondere Auflagen bezüglich der Art ihres Betriebs gemacht werden können, oder ob dies nicht mit dem System der Gewerbefreiheit unverträglich sei.

Hieher gehören vornehmlich die bisher in Uebung gewesenen polizeilichen Taxen für den Verkauf nothwendiger Lebensmittel, der Zwang zur Fortführung der damit befaßten Gewerbe und, wo die Taxen nicht von der Obrigkeit regulirt werden, zur öffentlich ersichtlichen Angabe der selbstbestimmten Preise.

Man besorgt, daß ein Aufgeben dieser Einrichtungen vielfache Uebervortheilungen des Publikums, unter welchen besonders die ärmeren Klassen am meisten leiden würden, und in theuren Zeiten eine Vermehrung der Noth zur Folge haben werde.

Dagegen wird geltend gemacht: Diese Maßregeln seien, weil es den Obrigkeiten an zuverlässigen Anhaltspunkten fehle, nicht durchführbar und darum, wie eine lange Erfahrung lehre, auch nicht ausreichend, um die oben erwähnten Nachtheile zu beseitigen. In der Ausdehnung, wie sie bisher gehandhabt worden, seien sie ungenügend, denn sie hätten, um von anderen unentbehrlichen Lebensbedürfnissen, wie Kleidung, Miethwohnung, Feuerungsmaterial u. dergl. nicht zu reden, auf die unmittelbaren Erzeugnisse der Landwirthschaft, z. B. Kartoffeln, Getreide, Hülsenfrüchte, ferner auf Mehl, Zucker, Kaffee, Bier und andere, heutzutage zu wahren Bedürfnissen auch des armen Mannes gewordene Lebensmittel sich nicht erstreckt, ohne daß hieraus ein der Abhilfe dringend bedürftiger Nachtheil entstanden wäre. Sie seien auch unnöthig sowohl in gewöhnlichen Zeiten, wo die Concurrenz das Publikum so viel als thunlich vor Benachtheiligungen durch Unredlichkeit der betreffenden Gewerbetreibenden schütze, als in Zeiten der Noth, wo vermittelst der Ausdehnung und Ausbildung, welche das Verkehrswesen erfahren hat, leicht, rasch und billig aus andern, selbst sehr entfernten Ländern Dasjenige beschafft werden kann, was im Inlande mißrathen ist, und nöthigen Falles doch der Staat mit besonderen Vorkehrungen ins Mittel treten muß, wie er sich dessen auch unter dem alten System in solchen Zeiten nicht hat erwehren können. Sie seien endlich in gewisser Beziehung sogar schädlich, indem sie den Gewerbsmann nöthigen, für den besten Theil seiner Waare einen auswärtigen Markt, der ihm höhere Preise bietet, aufzusuchen, und so dem inländischen Consumenten nur die geringere Waare übrig lassen.

Gegen strafbare Uebervortheilungen des Publikums sei nach Maßgabe der desfallsigen Bestimmungen der Strafgesetze, wohin namentlich auch jene über Wucher und Fälschung von Maß und Gewicht zu rechnen seien, mit Geld- und Freiheitsstrafen, nach Umständen mit Entziehung der Gewerbsbefugniß einzuschreiten.

X.

Ist fortan noch ein allgemeines oder ein Interesse des Gewerbestandes vorhanden, die Vereinigung aller Derer, die eine gewisse oder verwandte Arten von Gewerben treiben, zu Genossenschaften von Staats wegen anzuordnen und einen besonderen staatlichen Einfluß auf dieselben vorzubehalten?

Oder genügt es, die Zünfte lediglich in ihrem dermaligen korporativen Bestand unbeschadet des freien Austrittes zu belassen, und überhaupt jede Art gewerblicher Ver-

einigung oder der Theilnahme daran dem eigenen freien Willen der Gewerbtreibenden anheim zu stellen?

Wenn oder so weit man es für nothwendig erachtet, den Lehrzwang und die Prüfungen der Gewerbtreibenden beizubehalten, entsteht oder bleibt vielmehr auch das Bedürfniß organischer Einrichtungen, welche die Beobachtung der Lehrvorschriften gewährleisten und die Abnahme der Prüfungen ermöglichen; und es würde am nächsten liegen, für diese Zwecke die bestehenden Zünfte und Innungen mit ihrer bermaligen Einrichtung beizubehalten, auch durch das Gebot der Theilnahme daran dafür Sorge zu tragen, daß sie fortbestehen und nicht ihrer allmähligen Auflösung entgegen gehen.

Aber selbst dann, wenn man den Grundsatz annimmt, daß der Staat sich in der Regel nicht darum kümmern soll, auf welchem Wege die Gewerbsleute sich für ihre Geschäfte befähigen, kann man dennoch eine unter dem besonderen Schutz und Einfluß des Staates stehende Forterhaltung der Zünfte oder eine den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende Verjüngung dieser korporativen Genossenschaften und selbst eine in gleicher Weise vom Staate geordnete Vereinigung derjenigen Gewerbsleute, welche bisher nicht in einem solchen Verbande gestanden sind, für ersprießlich erachten, indem man annimmt, daß in den Einrichtungen und Leistungen der Zünfte, trotz der Anfechtungen, die sie erdulden müssen, sehr vieles Gute enthalten sei. Dazu würde namentlich zu rechnen sein die nach Aufhebung des Lehr- und Prüfungszwangs nur um so dringender erforderliche Einwirkung und Fürsorge für eine gewissenhafte Erziehung und gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge, die Aufrechthaltung eines geregelten Verhältnisses zwischen dem Prinzipalen und seinem Hilfspersonal, die Schlichtung desfallsiger Streitigkeiten, die Erhaltung und Verwaltung des Körperschafts- oder Gesellschaftsvermögens, die Armen- und Krankenpflege der Genossenschaftsmitglieder, überhaupt die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Gewerbes und die Vermittelung der Beziehungen zu den Staatsbehörden.

Eine andere, verbreitete Anschauung hegt diese Erwartungen von den künftigen Leistungen solcher halb freien, halb gezwungenen Genossenschaften nicht. Sie geht davon aus, daß Dasjenige, was wirklich die Zünfte in den letzten Zeiten noch geleistet haben, einen zweifelhaften Werth besitze. Das familienartige Verhältniß, in welchem früher der Meister den Gesellen und Lehrling gehalten habe, sei aufgegeben oder doch sehr gelockert und eine wohlthätige Einwirkung der Zunftvorstände auf die Behandlung des Hilfspersonals finde nicht mehr statt; das Verfahren bei den Meisterprüfungen habe von den in der Zunft waltenden eigennützigen Gesinnungen vielfache Beweise gegeben; die (in ähnlichem Geiste geführten) Streitigkeiten über die Grenzen der Gewerbsbefugnisse fallen hinweg, wenn künftighin jedem Gewerbtreibenden grundsätzlich gestattet ist, sein Geschäft nach jeder beliebigen Richtung hin zu erweitern oder zu verändern; außer jenen Dingen aber hätten die Zünfte keine nennenswerthe Thätigkeit mehr entfaltet, und was in neueren Zeiten Bedeutendes im Gebiete der Gewerbe und des Gewerbslebens geleistet worden sei, sei nicht von den Zünften ausgegangen. Die Zunftgenossen selbst hätten schon jetzt keine wahre Anhänglichkeit mehr an diesen Verband, es falle aber vollends das letzte Interesse, welches sie noch an denselben geknüpft habe, sobald das Recht beseitigt sei, einem Nichtgenossen gewisse Arbeiten zu verbieten. In der That fänden die Gewerbtreibenden nicht mehr in der Zunft den einen großen Kreis, der wie früher die wichtigsten Richtungen ihres öffentlichen Lebens umschloß; sie gewähre nicht staats- noch gemeindepolitische Rechte, wie ehedem; andere Verbände bestehen für diese und für die Erfüllung der Pflichten gegen das Gemeinwesen; mit den Fortschritten des Gewerbes, der verwandten Künste und Wissenschaften mache nicht die Zunft ihre Genossen bekannt; sie suchen solche und andere Belehrung in größeren gewerblichen Vereinen, in Lesezirkeln und ähnlichen Berührungen mit Andern, ihre Anhilfe zu geschäftlichen Unternehmungen in Kreditvereinen, Assoziationen für Beschaffung der Rohstoffe ꝛc., ihre Unterhaltung in Vereinen für mancherlei gesellige Zwecke oder bei anderen Zusammenkünften, aber nicht auf der Zunftherberge; sie sorgen für die Zeiten der Noth und für die Zukunft ihrer Hinterbliebenen durch Betheiligung an allgemeinen Sparvereinen, Wittwenkassen, Lebensversicherungsanstalten; mit einem Wort, es sei nicht mehr die einzelne Zunft oder Innung, welche die Angehörigen eines und desselben Gewerbes für eine Mannichfaltigkeit von Lebenszwecken zusammengeselle, sondern es sei bald dieses, bald jenes gemeinschaftliche Interesse, welches ein jedes für sich Männer der verschiedensten gewerblichen Berufe zur Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einigung führe. Diese verschiedenen Kreise, denen der Gewerbsmann, wie es eben ihm frommen möge, in freiem Entschlusse sich anreihe und die er eben so frei wieder verlassen könne, seien die Form, in welcher heutzutage erstrebt und erreicht werden könne, was einst die Innungen geleistet haben. Eine andere staatliche Einmischung in dieselben, als diejenige, welche die allgemeinen Vereinsgesetze zulassen, sei denselben weder förderlich, noch, wie der bisherige Gang der Dinge gezeigt habe, nothwendig. Man solle daher die zünftigen Korporationen, soweit sie als solche und ohne den Zunftzwang Lebensfähigkeit besitzen, fortbestehen lassen, aber Niemand zum Eintritt in diese oder ähnliche Genossenschaften mittelbar oder unmittelbar mehr nöthigen, sondern die Entwicklung des gewerblichen Assoziationswesens sich selbst überlassen.

XI.

Erscheint es für die Verhältnisse unseres Landes angemessen, den bereits bestehenden Handelskammern eine gesetzliche Organisation zu geben, auch Gewerberäthe und Gewerbegerichte einzuführen? Welche Einrichtung und welcher Wirkungskreis wäre denselben zu verleihen?

Im Eingang des vorigen Abschnittes ist angedeutet worden, wie es nach Aufhebung des Lehr- und Prüfungszwanges um so nothwendiger erscheinen möge, Organe zu besitzen, welche an der Ausbildung der künftigen Generation der Gewerbtreibenden ein werkthätiges Interesse nehmen. Auch für die mannichfachen Beziehungen des Staates zur Gewerbthätigkeit seiner Angehörigen können solche Organe nur von Nutzen sein; ebenso für die Aufrechthaltung der Ordnung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, überhaupt für die Wahrnehmung und Förderung aller gemeinsamen Interessen des Gewerbestandes größerer Orte oder Bezirke.

Diese Aufgaben könnten, wenn kein Genossenschaftszwang eingeführt wird, den bei uns an manchen Orten schon bestehenden Handelskammern und zu errichtenden Gewerberäthen oder zu einem gemeinschaftlichen Organ für alle Gewerbe, Handel und Fabrikation mit inbegriffen, verschmolzenen Gewerbekammern, welche aus Mitgliedern dieser verschiedenen Gewerbestände zu bestehen hätten, anvertraut werden.

Dieselben könnten zugleich von dem Gesetze mit der Befugniß ausgestattet werden, Streitigkeiten zwischen den Arbeitsherren und ihrem Hilfspersonal auf den Grund der abgeschlossenen Verträge, oder des Herkommens oder der an dessen Stelle tretenden obrigkeitlichen Satzungen in erster Instanz summarisch zu verhandeln und zu entscheiden, also zugleich in der Eigenschaft von Gewerbegerichten thätig zu sein. Wegen dieser richterlichen Thätigkeit müßte dem Staate eine Einwirkung auf die Ernennung der Mitglieder vorbehalten bleiben.

Im Uebrigen wird die diesen gewerblichen Behörden zu gebende Einrichtung wesentlich von den desfallsigen Ansichten und Wünschen des Gewerbestandes selbst, denen nun entgegen zu sehen wäre, abhängig sein.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage B.

Uebersicht
des Ergebnisses der Vorerhebungen,
die Bearbeitung eines Gewerbegesetzes für das Großherzogthum Baden betreffend.

Dem Großh. Handelsministerium sind auf seinen Erlaß vom 10. Oktober 1860 (vergl. Allg. Begründung Seite 26 u. 27 und Beilage A.) Erklärungen und Gutachten vorgelegt worden

1) Von 16 Handelskammern und beziehungsweise Vorständen der Handelsinnungen, nämlich im
   Seekreis: Konstanz;
   Oberrheinkreis: Breisach, Emmendingen, Freiburg, Lörrach mit Kandern und Schopfheim;
   Mittelrheinkreis: Bühl, Carlsruhe, Ettlingen, Kehl, Lahr, Pforzheim, Rastatt;
   Unterrheinkreis: Eberbach, Heidelberg, Mannheim, Wertheim;
   und von dem in Mannheim neben der dortigen Handelskammer bestehenden Handelsverein.

2) Von 20 Gewerbevereinen, nämlich im
   Seekreis: Constanz, Meersburg, Ueberlingen, Villingen;
   Oberrheinkreis: Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Furtwangen, Lörrach, Säckingen, Schopfheim, Staufen, Triberg;
   Mittelrheinkreis: Carlsruhe;
   Unterrheinkreis: Buchen, Mannheim, Heidelberg, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Wertheim.

An den in den einzelnen Amtsbezirken abgehaltenen Versammlungen haben

3) Ausschließlich zünftige Gewerbtreibende Theil genommen in 23 Bezirken, nämlich im
   Seekreis: Constanz, Radolfzell, Ueberlingen, Villingen;
   Oberrheinkreis: Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Lörrach, Säckingen, Schopfheim, Staufen, Triberg;
   Mittelrheinkreis: Achern, Bruchsal, Carlsruhe (Stadt), Rastatt;
   Unterrheinkreis: Buchen, Heidelberg, Mannheim, Sinsheim, Schwetzingen, Tauberbischofsheim, Wertheim.

4) Dagegen sind außer den Zunftvorständen noch Gewerbtreibende, die keinem Zunftverband angehören, zu den Versammlungen in nachstehenden 43 Bezirken — in den einzelnen Bezirken freilich in sehr verschiedenen Zahlenverhältnissen, durchschnittlich aber in der Weise, daß die zünftigen Gewerbsleute die vorwiegende Mehrzahl bildeten — zugezogen worden im
   Seekreis: Bonndorf, Donaueschingen, Engen, Meßkirch, Neustadt, Pfullendorf, Stockach;
   Oberrheinkreis: Breisach, Freiburg (Landamt), Kenzingen, Müllheim, St. Blasien, Schönau, Waldkirch, Waldshut;
   Mittelrheinkreis: Baden, Bretten, Bühl, Carlsruhe (Landamt), Durlach, Eppingen, Ettlingen, Gengenbach, Gernsbach, Kork, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Pforzheim, Rheinbischofsheim, Wolfach;

Unterrheinkreis: Adelsheim, Eberbach, Gerlachsheim, Krautheim, Ladenburg, Mosbach, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Philippsburg, Walldürn, Weinheim, Wiesloch;

5) Es sind ferner von den Gemeinderäthen nachstehender 102 Stadtgemeinden Gutachten erstattet worden im

Seekreis: Bonndorf, Bräunlingen, Constanz, Donaueschingen, Engen, Geisingen, Hüfingen, Markdorf, Meersburg, Meßkirch, Möhringen, Neustadt, Pfullendorf, Radolfzell, Stockach, Stühlingen, Ueberlingen, Villingen, Vöhrenbach;

Oberrheinkreis: Breisach, Elzach, Emmendingen, Endingen, Ettenheim, Freiburg, Furtwangen, Heitersheim, Homberg, Jestetten, Kandern, Kenzingen, Kleinlaufenburg, Lörrach, Müllheim, Neuenburg, Säckingen, Schönau, Schopfheim, Staufen, St. Blasien, Sulzburg, Thiengen, Triberg, Todtnau, Waldshut, Waldkirch, Zell;

Mittelrheinkreis: Achern, Baden, Bretten, Bruchsal, Bühl, Carlsruhe, Durlach, Eppingen, Ettlingen, Gengenbach, Gernsbach, Gochsheim, Heidelsheim, Kuppenheim, Lahr, Lichtenau, Mühlburg, Offenburg, Oberkirch, Oppenau, Pforzheim, Rastatt, Renchen, Steinbach, Wolfach, Zell;

Unterrheinkreis: Adelsheim, Boxberg, Buchen, Eberbach, Freudenberg, Gerlachsheim, Grünsfeld, Heidelberg, Königshofen, Krautheim, Külsheim, Ladenburg, Lauda, Mannheim, Mosbach, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neudenau, Osterburken, Philippsburg, Sinsheim, Schönau, Schwetzingen, Tauberbischofsheim, Walldürn, Waibstadt, Weinheim, Wertheim, Wiesloch.

6) Und ebenso von denjenigen folgender 75 Landgemeinden:

Seekreis: Dürrheim, Grafenhausen, Heiligenberg, Oberlenzkirch, Reichenau, Salem, Singen, Steißlingen, Stetten a. k. M.;

Oberrheinkreis: Görwihl, Heimbach, Kirchhofen, Kirchzarten, Kippenheim, Maulburg, Riegel, Rothweil, Schliengen, Steinen, St. Georgen, Todtmoos, Todtnauberg, Wehr;

Mittelrheinkreis: Altenheim, Altschweier, Appenweier, Beuern, Brötzingen, Bühlerthal, Durbach, Forbach, Gaggenau, Griesheim, Hofstetten, Hofweier, Ichenheim, Kappelrodeck, Langenbrücken, Lauf, Liedolsheim, Malsch, Marlen, Mingolsheim, Mörsch, Neusatz, Neuweier, Odenheim, Oberharmersbach, Ottersweier, Petersthal, Schwarzach, Sinzheim, Sulzfeld, Weingarten, Weitenung, Willstedt, Wössingen, Zeuthern, Zunsweier;

Unterrheinkreis: Gerach, Handschuchsheim, Hardheim, Hockenheim, Königheim, Laudenberg, Mudau, Nußloch, Oberwittstadt, Rappenau, Schriesheim, Seckenheim, Unterschüpf, Walldorf, Wiesenthal, Zuzenhausen.

7) Endlich haben sämmtliche 64 Aemter des Landes, sowie

8) die vier Kreisregierungen ihre Gutachten über die ihnen vorgelegten Fragen abgegeben.

Indem nun in der nachfolgenden Uebersicht der Hauptinhalt sämmtlicher Gutachten zusammengestellt wird, muß die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß in einer nicht unbedeutenden Anzahl derselben nicht jeweils alle der im Erlaß des Handelsministeriums gestellten Fragen, und in andern wiederum einzelne dieser Fragen nicht vollständig beantwortet worden sind. Dies gilt insbesondere von den Erklärungen mancher Gemeindebehörden, von denen einige sich auf die Behandlung der die Gemeinde- und Bürgerrechtsverhältnisse berührenden Frage VI. beschränkt haben. Wo in den Amtsversammlungen und Gemeindekollegien eine Minoritätsansicht geltend gemacht wurde, wird ihrer stets da Erwähnung geschehen, wo ihr eine verhältnißmäßig bedeutende Anzahl von Stimmen zur Seite steht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Frage.

Verlangen die Verhältnisse des Großherzogthums eine Gewerbegesetzgebung, welche auf dem Grundsatz der **Gewerbefreiheit** beruht, oder entspricht denselben vielmehr eine gesetzliche **Reform des Zunftwesens?**

Für den Grundsatz der Gewerbefreiheit haben sich

1) die 4 Kreisregierungen,
2) sämmtliche Aemter mit Ausnahme von 5, nämlich von Kenzingen, Offenburg, Landamt Karlsruhe, Schwetzingen und Gerlachsheim,
3) sämmtliche Gewerbevereine mit Ausnahme von 2, nämlich von Meersburg (mit 12 gegen 7 Stimmen) und Tauberbischofsheim, und
4) sämmmtliche Handelskammern, resp. Handelsinnungen, mit Ausnahme von 2, nämlich von Freiburg und Wertheim (letztere mit 3 gegen 2 Stimmen), und der Handelsverein zu Mannheim

ausgesprochen.

Von den reinzünftigen Amtsversammlungen haben sich erklärt:

Für Gewerbefreiheit 13, also die Mehrzahl, nämlich:	Für blose Reform des Zunftwesens 10, also die Minderzahl, nämlich:
Radolfzell,	Constanz (mit 8 Stimmen gegen 4),
Ueberlingen.	Villingen.
—	—
Emmendingen (mit 14 Stimmen gegen 13),	Freiburg, Stadt,
Ettenheim,	Staufen,
Lörrach,	Triberg.
Säckingen,	—
Schopfheim.	Achern.
—	—
Bruchsal,	Heidelberg,
Carlsruhe Stadt, (m. 27 St. g. 5),	Schwetzingen,
Rastatt.	Sinsheim,
—	Tauberbischofsheim.
Buchen (m. 17 St. g. 10),	
Mannheim (m. 34 St. g. 8),	
Wertheim.	

Aehnlich stellt sich das Verhältniß bei den gemischten (auch von nicht zünftigen Gewerbtreibenden besuchten) Bezirksversammlungen; von ihnen haben sich entschieden:

Für Gewerbefreiheit 24,
nämlich:
Donaueschingen,
Engen,
Meßkirch,
Pfullendorf,
Stockach.
—
Breisach,
Freiburg, Landamt,
Kenzingen
(mit 20 Stimmen gegen 14),
Müllheim,
St. Blasien,
Schönau,
Waldkirch,
Waldshut.
—
Bühl,
Eppingen
(m. 21 St. g. 11),
Ettlingen
(m. 21 St. g. 13),
Lahr,
Offenburg,
Pforzheim,
Rheinbischofsheim.
—
Eberbach,
Mosbach,
Neckarbischofsheim
(m. 17 St. g. 16),
Philippsburg.

Für Reform des Zunftwesens 19,
nämlich:
Bonndorf
(mit 13 Stimmen gegen 9),
Neustadt
(m. 9 St. g. 6).
—
Baden,
Bretten
(m. 43 St. g. 17),
Carlsruhe, Land,
Durlach
(m. 29 St. g. 24),
Gengenbach
(m. 20 St. g. 16),
Gernsbach
(m. 11 St. g. 10),
Kork,
Oberkirch,
Wolfach
(m. 31 St. g. 12).
—
Adelsheim,
Gerlachsheim,
Krautheim,
Ladenburg
(m. 17 St. g. 10),
Neckargemünd,
Walldürn,
Weinheim
(m. 11 St. g. 9),
Wiesloch
(m. 13 St. g. 7).

Von den Stadtgemeinden haben sich für Reform des Zunftwesens nachstehende 21 ausgesprochen:
Möhringen;
Neuenburg, St. Blasien, Sulzburg;
Baden, Kuppenheim, Oberkirch, Oppenau, Wolfach;
Adelsheim, Borberg, Gerlachsheim, Grünsfeld, Königshofen, Krautheim, Külsheim, Lauda, Neckarbischofsheim, Tauberbischofsheim, Waibstadt, Walldürn;
für Gewerbefreiheit dagegen 74, darunter die Städte: Constanz, Freiburg, Carlsruhe, Lahr, Pforzheim Rastatt, Heidelberg, Mannheim;
von den Landgemeinden für Reform des Zunftwesens folgende 16:
Dürrheim, Stetten a. k. M.;
Kirchzarten, Rothweil, St. Georgen;

Altenheim, Beuern, Kappelrodeck, Mingolsheim, Oberharmersbach, Weingarten;
Königheim, Mudau, Neckargerach, Oberwittstadt, Unterschüpf;
für Fortbestand des Zunftwesens in bisheriger Gestalt 2:
Hofstetten und Liedolsheim;
für Gewerbefreiheit dagegen auch hier die Mehrheit mit 48.

II. Frage.

Bleibt es nothwendig und thunlich, von dem neu angehenden Gewerbsmann den Nachweis einer bei Meistern seines Gewerbes zugebrachten **Lehr-** und **Wanderzeit** zu verlangen, und ihm eine **Prüfung** über die hierdurch erlangte Befähigung zum selbstständigen Gewerbsbetrieb abnehmen zu lassen?

Ist dies bei allen Gewerben oder wenigstens bei denjenigen erforderlich, bei welchen durch ungeschickten Betrieb die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden könnte?

Durch wen sollen die Meisterprüfungen abgenommen werden?

A. Lehrzeit.

Für den Nachweis einer bestimmten Lehrzeit, als einer gesetzlichen Bedingung der Gewerbebefugniß, haben sich ausgesprochen:

1) von den Handelskammern . . . . . Keine.
vielmehr alle 17 dagegen;
2) von den Gewerbevereinen nur 2
Carlsruhe und Tauberbischofsheim,
die übrigen 18 dagegen;
3) von den rein zünftigen Amtsversammlungen 9
Villingen;
Staufen, Triberg (mit 19 Stimmen gegen 16);
Achern (mit 22 Stimmen gegen 13), Karlsruhe, Stadt (mit 20 Stimmen gegen 12);
Heidelberg, Schwetzingen, Sinsheim, Tauberbischofsheim;
bei Emmendingen war Stimmengleichheit;
die übrigen 13 waren dagegen;
4) von den gemischten Amtsversammlungen nur 17
Neustadt (mit 9 Stimmen gegen 6);
Waldkirch;
Baden, Karlsruhe (Land), Durlach (mit 29 Stimmen gegen 24), Gengenbach (mit 20 Stimmen gegen 16), Gernsbach, Oberkirch, Wolfach;
Adelsheim, Gerlachsheim, Krautheim, Ladenburg (mit 17 Stimmen gegen 10), Neckargemünd, Walldürn, Weinheim (mit 11 Stimmen gegen 9), Wiesloch (mit 13 Stimmen gegen 7);
die andern 26 waren dagegen;
5) von 94 Behörden der Stadtgemeinden nur 22

St. Blasien, Sulzburg, Waldkirch, Zell;
Baden, Gernsbach, Mühlburg, Oberkirch, Oppenau, Wolfach;
Adelsheim, Borberg, Gerlachsheim, Grünsfeld, Krautheim, Külsheim, Lauda, Philippsburg, Schönau, Tauberbischofsheim, Waibstadt, Walldürn;
alle übrigen 72, darunter diejenigen der bedeutendsten Städte dagegen;

6) von 64 Landgemeinden nur 18
die übrigen 48 dagegen;

7) von den Aemtern nur 3
die übrigen 61 dagegen;

8) von den Kreisregierungen . . . . . Keine,
vielmehr alle dagegen.

B. Wanderzeit.

Für den Nachweis einer solchen, wie bei A., erklären sich

1) von 17 Handelskammern . . . . . Keine.

2) von 20 Gewerbevereinen 1
Tauberbischofsheim;

3) von 23 rein zünftigen Amtsversammlungen 3
Staufen, Triberg (mit 19 Stimmen gegen 16);
Tauberbischofsheim;

4) von 43 gemischten Amtsversammlungen 4
Carlsruhe (Land), Gengenbach (mit 20 Stimmen gegen 16);
Gerlachsheim, Wiesloch;

5) von 94 Stadtgemeinden 9
Neuenburg, Sulzburg;
Oberkirch;
Adelsheim, Gerlachsheim, Grünsfeld, Külsheim, Lauda, Tauberbischofsheim;

6) von 65 Landgemeinden 10

7) von 64 Aemtern 1

8) Kreisregierungen . . . . . Keine

Die unter 1—8 nicht Aufgezählten, somit eine noch überwiegendere Mehrheit, als bei A sich gegen den Lehrzwang ergeben, haben insgesammt die Abschaffung des Wanderzwangs beantragt.

C. Meisterprüfungen.

Es haben sich für Meisterprüfungen als Regel bei allen Gewerben erklärt:

1) von den 17 Handelskammern nur 1
Freiburg;

2) von den 20 Gewerbevereinen 3
Meersburg, Buchen, Tauberbischofsheim;

3) von 23 rein zünftigen Versammlungen aber die Majorität mit 15
Constanz (mit 8 Stimmen gegen 4), Villingen;
Freiburg (Stadt), Staufen, Triberg (19 Stimmen gegen 16);
Achern, Bruchsal, Carlsruhe (Stadt) (mit 20 Stimmen gegen 12);

Buchen, Heidelberg (mit 59 Stimmen gegen 15), Mannheim (mit 32 Stimmen gegen 11), Schwetzingen, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Wertheim (mit 19 Stimmen gegen 8);
in der Versammlung zu Emmendingen war Stimmengleichheit;

4) von 43 gemischten Versammlungen die Minderzahl von 19
Bonndorf, Pfullendorf;
Baden, Bretten (mit 41 Stimmen gegen 19), Carlsruhe (Land), Durlach (mit 29 Stimmen gegen 24), Gengenbach (mit 20 Stimmen gegen 16), Gernsbach (mit 11 Stimmen gegen 10), Wolfach;
Adelsheim, Gerlachsheim, Krautheim, Ladenburg (mit 17 Stimmen gegen 10), Mosbach, Neckarbischofsheim (mit 18 Stimmen gegen 15), Neckargemünd, Walldürn, Weinheim (mit 11 Stimmen gegen 9), Wiesloch;

5) von 93 Städten die Minderzahl von 40
Bonndorf, Engen, Meersburg, Pfullendorf, Villingen;
Kleinlaufenburg, Neuenburg, Schopfheim, St. Blasien, Sulzburg, Zell;
Baden, Bruchsal, Heidelsheim, Kuppenheim, Oberkirch, Oppenau, Wolfach;
Adelsheim, Buchen, Eberbach, Freudenberg, Gerlachsheim, Grünsfeld, Königshofen, Krautheim, Külsheim, Ladenburg, Lauda, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neudenau, Philippsburg, Schönau, Schwetzingen, Tauberbischofsheim, Waibstadt, Walldürn, Weinheim, Wiesloch;

6) von 63 Landgemeinden 30

7) von 63 Aemtern nur 13

8) von den Kreisregierungen . . . . . Keine
vielmehr sämmtlich dagegen.

In einer großen Zahl von Gutachten, namentlich der städtischen Gemeindebehörden, wurde die Errichtung von Gewerbschulen in größerer Zahl, als bisher bestanden, lebhaft befürwortet und zugleich empfohlen, den Besuch derselben, so viel immer möglich, obligatorisch zu machen.

Von beinahe Allen, insbesondere auch von der größten Zahl Derjenigen, welche sich im Allgemeinen gegen Meisterprüfungen erklärt haben, wurde anerkannt, daß wenigstens für den selbstständigen Betrieb derjenigen Gewerbe, bei welchen durch ungeschickten Betrieb die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden könnte, der Nachweis der Befähigung oder die Erstehung einer Prüfung nothwendige Voraussetzung sein, beziehungsweise, daß der Betrieb dieser Gewerbe von der Ertheilung einer besondern staatlichen Erlaubniß (Konzession) und dieser vorausgehend von einer Prüfung der persönlichen Eigenschaften des Bewerbers überhaupt abhängig gemacht werden müsse.

Mit der Frage aber, für welche einzelnen Gewerbe eine Prüfung resp. ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben und für welche die Erwirkung einer Konzession verlangt werden solle, hat sich nur ein Theil der Gutachten beschäftigt; eingehend ist dieselbe nur von wenigen, namentlich von den Kreisregierungen, behandelt worden. Die Mehrzahl hat sich darauf beschränkt, die bezüglichen Gewerbe unter der in der Fragestellung selbst gewählten Bezeichnung zusammenzufassen.

Von mehreren wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchten Prüfungen und Concessionen auf möglichst wenige Gewerbe beschränkt werden. Einzelne wollen eine Prüfung nur für die, eine wissenschaftliche Vorbildung erfordernden gewerblichen Berufsarten — Anwaltschaft, Unterrichtsanstalten, Heilkunde — oder auch nur für die verschiedenen Zweige der Heilkunde allein bestehen lassen. Andere adoptiren die in der Darstellung des Handelsministeriums zu Frage II. am Schluß enthaltene Zusammenstellung von Gewerben vollständig; andere mit Ausscheidung einzelner Gewerbe, insbesondere auch der Baugewerbe. In einigen Gutachten endlich wurden etliche weitere Gewerbe namhaft gemacht, für welche eine Prüfung und beziehungsweise Konzession vorgeschrieben werden sollte, so für Hufbeschlagschmiede, Commissions-, Auswanderungsbureau's, Versicherungsagenturen. Endlich hat auch der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorschlag Vertreter gefunden, von Gewerbskonzessionen in dem neuen Gesetze gänzlich Umgang zu nehmen, dagegen bei den für das öffentliche Wohl besonders wichtigen Gewerben die Voraussetzungen für den selbstständigen Gewerbsbetrieb im Gesetze selbst genau zu bestimmen und der Polizeibehörde die Befugniß einzuräumen, den fernern Gewerbsbetrieb in den Fällen, in welchen solcher vor Erfüllung sämmtlicher Erfordernisse begonnen wurde, bis dem Gesetze völlig genügt ist, zu untersagen.

In mehreren Gutachten wurde eine Einrichtung angeregt, welche es einem angehenden Gewerbsmann möglich mache, sich freiwillig einer Prüfung über die Befähigung zu einem Gewerbe zu unterwerfen, um durch ein günstiges Ergebniß sich eine Empfehlung vor dem Publikum zu gewinnen, ohne daß jedoch irgend welche gesetzliche Folgen, wie etwa gewisse Rechte bezüglich des Gewerbsbetriebs oder Ehrenrechte an das Erstehen der Prüfung geknüpft werden sollten. Eine solche Einrichtung haben für wünschenswerth erachtet:

Die Gewerbevereine von Lörrach und Furtwangen,
die Städte Furtwangen, Lahr und Heidelberg, und
die Aemter Freiburg (Stadtamt), Säckingen, Lahr, Gernsbach, Durlach, Mannheim.

Zur Beantwortung der Frage, durch wen die Meisterprüfungen (allgemein gebotene, ausnahmsweise vorgeschriebene, freiwillige) abgenommen werden sollen (Frage II., Abs. 3), sind verschiedene Vorschläge gemacht worden.

Für deren Vornahme

a) durch Sachverständige aus den betreffenden Gewerben selbst

erklärten sich:

2 Handelskammern, 1 Gewerbeverein, 5 rein zünftige Versammlungen, 16 gemischte Versammlungen, 15 kleinere Stadtgemeinden, 12 Landgemeinden und 5 Bezirksämter.

b) Durch Gewerberäthe (Gewerbekammern):

1 Handelsinnung, 3 Gewerbevereine, 10 rein zünftige Versammlungen (darunter die von Carlsruhe, Heidelberg und Mannheim), 8 gemischte Versammlungen, 29 Stadtgemeinden (darunter Lahr, Heidelberg und Mannheim), 13 Landgemeinden und 18 Bezirksämter.

c) Durch besondere (Kreis-, Bezirks-) Prüfungskommissionen:

1 Handelskammer, 7 Gewerbevereine, 3 rein zünftige Versammlungen, 4 gemischte Versammlungen, 10 Stadtgemeinden, 6 Landgemeinden, 9 Bezirksämter, 1 Kreisregierung.

d) Durch technische Staatsbehörden (insbesondere bei den Baugewerben)

2 Handelskammern (Constanz und Mannheim), 4 Gewerbevereine, 1 reinzünftige Versammlung, 5 gemischte Versammlungen, 3 Stadtgemeinden, 2 Landgemeinden, 11 Bezirksämter.

III. Frage.

Soll der Gewerbsmann, um ein Geschäft selbstständig beginnen zu dürfen, ein gewisses **Alter** erreicht haben?

Uebereinstimmend wird anerkannt, daß eine bestimmte Altersgrenze für den selbstständigen Gewerbsbetrieb im Gesetze gezogen werden müsse. Bezüglich der Wahl des 21. oder 25. Lebensjahres gehen aber die Ansichten auseinander. Einige wenige Stimmen wollen eine zwischen diesen beiden Altersstufen in der Mitte stehende Altersbestimmung — (23 Jahre) — so die Städte Schopfheim und Carlsruhe. Die große Mehrzahl spricht sich dagegen für das 25. Lebensjahr aus, vorbehaltlich der nachsichtsweisen früheren Gestattung des Gewerbebetriebs in besonderen dringlichen Fällen. Für das 21. Lebensjahr hat sich nur eine verhältnißmäßig kleine Minorität erklärt, nämlich:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1) Die Handelskammern zu:
Breisach, Carlsruhe (mit 5 Stimmen gegen 4), Eberbach, Mannheim und der Handelsverein in Mannheim;
2) die Gewerbvereine
Furtwangen und Mannheim;
3) die Versammlung zünftiger Gewerbsleute des Amtsbezirks Radolphzell;
4) die gemischten Versammlungen der Bezirke Waldshut und Breisach;
5) die Gemeindebehörden von 6 kleineren Städten;
6) jene von 5 Landgemeinden;
7) die Aemter
Stockach, Villingen, Breisach, Achern, Bühl, Heidelberg, Weinheim;
8) die Regierung des Seekreises.

Folgende Gegenüberstellung wird das Meinungsverhältniß bei dieser Frage anschaulicher machen:

Es verlangen ein Alter von	25 Jahren,	21 Jahren.
1) Handelskammern ꝛc.	12	6
2) Gewerbevereine	18	2
3) Amtsversammlungen rein zünftiger Gewerbsleute	22	1
4) Gemischte Amtsversammlungen	41	2
5) Stadtgemeindebehörden	87	6
6) Landgemeindebehörden	63	5
7) Bezirksämter	56	7
8) Kreisregierungen	3	1

IV. Frage.

Ist der Besitz des **Gemeindebürgerrechts** für eine nothwendige Voraussetzung des selbstständigen Gewerbebetriebs zu erklären?

Genügt hiefür das angeborene Bürgerrecht, oder muß das **volle** Bürgerrecht förmlich angetreten, beziehungsweise erworben sein?

Soll dem Gewerbsmann, welcher das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde als derjenigen besitzt, in welcher er sein Geschäft betreiben will, die gewerbliche Niederlassung in der letztern von der Ortsbehörde und aus welchen Gründen untersagt werden dürfen?

Welche Gewerbebefugnisse sind den sog. Insaßen zuzuerkennen?

A. Für das Erforderniß des vollen (angetretenen oder erworbenen) Bürgerrechts am Orte des Gewerbebetriebs haben sich nur verhältnißmäßig wenig Stimmen ausgesprochen. Es sind dies:

1) von 17 Handelskammern ꝛc. . . . . keine,
2) von 20 Gewerbevereinen . . . . . keiner,
3) von 23 zünftigen Versammlungen 5
Ueberlingen;
Ettenheim, Freiburg (Stadtbezirk), Triberg;
Heidelberg;

4) von 43 gemischten Versammlungen 9
Baden, Carlsruhe (Landbezirk), Gengenbach, Oberkirch;
Adelsheim, Gerlachsheim, Krautheim, Ladenburg, Neckargemünd;
5) von 99 Gemeindebehörden der Städte 22
Stühlingen;
Neuenburg, Sulzburg;
Baden, Bruchsal, Mühlburg, Oberkirch, Oppenau, Wolfach, Zell a. H.;
Adelsheim, Boxberg, Buchen, Gerlachsheim, Grünsfeld, Königshofen, Krautheim, Külsheim, Lauda, Tauberbischofsheim, Waibstadt, Walldürn;
6) von 70 Landgemeindebehörden 13
Dürrheim;
Kirchzarten, Riegel;
Altenheim, Beuern, Ichenheim, Liedolsheim, Marlen, Neusatz, Sinzheim;
Gerach, Unterschüpf, Walldorf;
7) von 64 Bezirksämtern 2
8) von den Kreisregierungen . . . . . keine.

In einigen der hieher gehörigen Gutachten wird der Vorbehalt gemacht, daß zum Gewerbebetrieb in der Heimathsgemeinde das angeborene Bürgerrecht genügen solle.

B. Im Allgemeinen entschied sich die Mehrzahl dafür, daß der Gewerbsmann in irgend einer Gemeinde des Landes das Bürgerrecht angetreten oder erworben haben müsse; dieses aber alsdann genügen solle, um im ganzen Umfang des Staatsgebietes ein Gewerbe selbstständig betreiben zu dürfen.

Es sind dieses:

1) von 17 Handelskammern ꝛc. 7
Freiburg, Lörrach;
Bühl, Kehl, Pforzheim, Rastatt;
Wertheim;
2) von 20 Gewerbevereinen 10
Meersburg, Ueberlingen, Villingen;
Emmendingen Staufen;
Carlsruhe;
Heidelberg, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Wertheim;
3) von 23 zünftigen Versammlungen 13
Radolfzell, Villingen;
Lörrach, Säckingen, Schopfheim, Staufen;
Achern, Bruchsal, Carlsruhe (Stadt), Rastatt;
Sinsheim, Tauberbischofsheim, Wertheim;
4) von 43 gemischten Versammlungen 28
Bonndorf, Donaueschingen, Engen, Meßkirch, Neustadt, Pfullendorf, Stockach;
Freiburg (Land), Kenzingen, Müllheim, St. Blasien, Waldkirch;
Bühl, Durlach, Eppingen, Ettlingen, Gernsbach, Kork, Lahr, Offenburg, Pforzheim, Rheinbischofsheim, Wolfach;
Eberbach, Mosbach, Neckarbischofsheim, Walldürn, Wiesloch;

5) von 99 Stadtgemeindebehörden 56

Donaueschingen, Engen, Geisingen, Hüfingen, Markdorf, Meersburg, Meßkirch, Möhringen, Neustadt, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen, Villingen;

Emmendingen, Endingen, Heitersheim, Jestetten, Kandern, Kenzingen, Lörrach, Müllheim, Säckingen, Schopfheim, Staufen, Thiengen, Waldkirch, Waldshut;

Achern, Bühl, Carlsruhe, Durlach, Eppingen, Ettlingen, Gengenbach, Gernsbach, Heidelsheim, Kuppenheim, Lichtenau, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Renchen, Steinbach;

Freudenberg, Heidelberg, Ladenburg, Neckarbischofsheim, Neudenau, Osterburken, Philippsburg, Schönau, Schwetzingen, Sinsheim, Weinheim, Wertheim, Wiesloch;

6) von 70 Landgemeindebehörden 39

Grafenhausen, Heiligenberg, Singen, Stetten a. k. M.;

Görwihl, Kirchhofen, Maulburg, Rothweil, St. Georgen, Wehr;

Altschweier, Appenweier, Brötzingen, Bühlerthal, Forbach, Gaggenau, Hofstetten, Kappelrodeck, Langenbrücken, Malsch, Mingolsheim, Mörsch, Neuweier, Oberharmersbach, Odenheim, Ottersweier, Petersthal, Schwarzach, Weitenung, Willstett, Wössingen, Zeuthern;

Handschuchsheim, Hardheim, Hockenheim, Nußloch, Rappenau, Seckenheim, Zuzenhausen;

7) von 64 Aemtern 36

8) von 4 Kreisregierungen 1

C. Eine nicht unbedeutende Zahl von Gutachten erklärte sich jedoch für den Grundsatz, daß das bloße Heimathsrecht (angeborenes Bürger- oder Einsaßenrecht) in irgend einer Gemeinde des Großherzogthums zum Gewerbebetrieb im ganzen Umfang des Staatsgebiets hinreichen solle, wobei ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzt wird, daß zur Eingehung einer Ehe, wie bisher, der Antritt oder Erwerb des Aktivbürgerrechts eine gesetzliche Bedingung bleibe.

In dieser Richtung haben sich ausgesprochen

1) von 17 Handelskammern ꝛc. 10

Constanz;

Breisach, Emmendingen;

Carlsruhe, Ettlingen, Lahr;

Eberbach, Heidelberg, Mannheim, Handelsverein Mannheim;

2) von 20 Gewerbevereinen 10

Constanz;

Ettenheim, Freiburg, Furtwangen, Lörrach, Schopfheim, Säckingen, Triberg;

Buchen, Mannheim;

3) von 23 zünftigen Versammlungen 3

Emmendingen;

Buchen, Schwetzingen;

4) von 43 gemischten Versammlungen 5

Breisach, Schönau, Waldshut;

Bretten;

Philippsburg;

5) von 99 Stadtgemeindebehörden 21

Bräunlingen, Constanz, Radolfzell, Vöhrenbach;

Breisach, Ettenheim, Freiburg, Furtwangen, Hornberg, Kleinlaufenburg, Schönau, St. Blasien, Todtnau, Triberg, Zell;
Bretten, Lahr;
Eberbach, Mannheim, Mosbach, Neckargemünd;

6) von 70 Landgemeindebehörden 18
Oberlenzkirch, Reichenau, Steißlingen;
Heimbach, Schliengen, Steinen, Todtmoos;
Durbach, Griesheim, Hofweier, Lauf, Weingarten, Zunsweier;
Laudenbach, Mudau, Oberwittstadt, Schriesheim, Wiesenthal;

7) von 64 Aemtern 24

8) von 4 Kreisregierungen 3

D. Für ein Einsprachsrecht der Gemeinde gegen die gewerbliche Niederlassung eines Ortsfremden nach Analogie des §. 21 des Bürgerrechtsgesetzes, theilweise auch für das Recht der Gemeinde zur Aufenthaltskündigung in den derselben Bestimmung entsprechenden Fällen haben sich erklärt:

1) von 17 Handelskammern 10

2) von 20 Gewerbevereinen 17

3) von 23 zünftigen Versammlungen 13

4) von 43 gemischten Versammlungen 27

5) von 60 Stadtgemeindebehörden 55
Bräunlingen, Constanz, Donaueschingen, Geisingen, Hüfingen, Markdorf, Meßkirch, Neustadt, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen, Villingen, Böhrenbach;
Breisach, Emmendingen, Endingen, Ettenheim, Freiburg, Heitersheim, Jestetten, Kandern, Kenzingen, Kleinlaufenburg, Säckingen, Schönau, Schopfheim, Staufen, St. Blasien, Thiengen, Todtnau, Triberg, Zell;
Achern, Bühl, Karlsruhe, Durlach, Ettlingen, Gernsbach, Heidelsheim, Kuppenheim, Lahr, Lichtenau, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Steinbach;
Eberbach, Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Neckargemünd, Philippsburg, Schönau, Sinsheim, Wertheim;

6) von 42 Landgemeindebehörden 29
Grafenhausen, Heiligenberg, Oberlenzkirch, Reichenau, Steißlingen;
Görwihl, Kirchhofen, Maulburg, Schliengen, Steinen, St. Georgen, Todtmoos, Wehr;
Altschweier, Brötzingen, Durbach, Langenbrücken, Malsch, Mörsch, Odenheim, Petersthal, Schwarzach, Weitenau, Wössingen;
Handschuchsheim, Laudenbach, Mudau, Oberwittstadt, Zuzenhausen.

7) von 64 Aemtern 43

8) von 4 Kreisregierungen 3

Drei städtische und 9 Landgemeindebehörden verlangen für die Gemeinde ein unbedingtes Einsprachsrecht gegen die Niederlassung eines Ortsfremden.

Einige Gutachten wollen den Gemeinden gegenüber den ortsfremden Gewerbtreibenden noch die weitere Befugniß einräumen, von denselben nach Ablauf eines gewissen Zeitraums (etwa 5 Jahren) zu verlangen, daß sie die bürgerliche Aufnahme in der Niederlassungsgemeinde erwirken.

E. Was endlich die den Insaßen einzuräumenden Gewerbebefugnisse anbelangt, so verlangen außer denjenigen Gutachten, welche den Gewerbebetrieb überhaupt nur an die Voraussetzung eines Heimathsrechts geknüpft haben wol-

len, auch ein großer Theil derjenigen, welche als Regel das Aktivbürgerrecht für den Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebs voraussetzen, die vollständige Gleichstellung derselben mit den Ortsbürgern hinsichtlich der Gewerbebefugnisse.

Im Anschluß an diesen Abschnitt haben mehrere Gutachten von Organen der Gewerbetreibenden und von Gemeindebehörden, welche aus solchen Orten stammen, in denen bisher die Israeliten keine Aufnahme gefunden haben, das Verlangen gestellt, daß diesen das Recht der Freizügigkeit, wenigstens bezüglich der genannten Orte, versagt werde.

V. Frage.

Unter welchen Voraussetzungen können **Frauenspersonen** zum selbstständigen Gewerbebetrieb zugelassen werden?

Eine bedeutende Stimmenzahl hat sich für vollständige Gleichstellung der Frauenspersonen — verheirathet, verwittwet oder ledig — mit den Männern rücksichtlich der Voraussetzungen wie der Befugnisse des selbstständigen Gewerbebetriebs ausgesprochen. Dabei ist jedoch selbstverständlich von dem bürgerrechtlichen Verhältniß der Frauenspersonen abgesehen worden.

Unter den nachstehend Genannten erscheinen auch diejenigen, welche, weil sie überhaupt eine Prüfung des Gewerbtreibenden verlangen, diese auch den Frauenspersonen nicht erlassen haben wollen.

Es sind

1) von 17 Handelskammern ꝛc. 8
   Freiburg;
   Carlsruhe, Ettlingen, Lahr, Rastatt;
   Eberbach, Mannheim nebst dem Handelsverein von Mannheim;
2) von 20 Gewerbevereinen 10
   Constanz, Ueberlingen;
   Freiburg, Furtwangen, Lörrach, Schopfheim;
   Buchen, Heidelberg, Mannheim, Wertheim;
3) von 23 zünftigen Versammlungen 7
   Emmendingen, Lörrach, Schopfheim;
   Buchen, Mannheim, Schwetzingen, Wertheim;
4) von 43 gemischten Versammlungen 11
   Donaueschingen;
   Breisach, Freiburg (Landamt), Müllheim;
   Lahr, Offenburg, Pforzheim;
   Eberbach, Mosbach, Philippsburg, Wiesloch;
5) von 94 Stadtgemeindebehörden 18
   darunter Freiburg, Carlsruhe, Lahr, Offenburg, und Mannheim;
6) von 66 Landgemeinden 13
7) von 64 Aemtern 39
8) von 4 Kreisregierungen 3

Von den übrigen will die überwiegende Mehrzahl nur eine beschränkte Zulassung der Frauenspersonen zum Gewerbebetrieb, jedoch mit großer Verschiedenheit in den im Einzelnen vorgeschlagenen Beschränkungen. Die Einen verlangen geradezu die Beibehaltung der bisherigen Beschränkungen; Andere und nicht Wenige wollen Frauenspersonen nur zu denjenigen Gewerben zulassen, deren Betrieb sich mit der allgemeinen Stellung des

weiblichen Geschlechts, den natürlichen Eigenschaften und der Bildungsweise desselben verträgt, und deren Kreis daher nach dem Vorschlag einiger Gutachten im Gesetz genau zu bestimmen wäre. Andere wollen, zugleich in der Absicht, nur unbescholtenen Frauenspersonen den Gewerbebetrieb zu gestatten, diesen jeweils von der Einholung einer Konzession abhängig machen, von welcher Vorschrift nur für die sog. weiblichen Arbeiten, die seither schon freigegeben waren, eine Ausnahme zugestanden werden will. Noch weiter gehen einige Gutachten, welche Frauen überhaupt nur den Betrieb von Gewerben der letztgenannten Art oder auch von solchen, welche ausschließlich oder größtentheils mit weiblichen Gehilfen betrieben werden können, gestatten wollen.

Rücksichtlich all' dieser Beschränkungen wurde jedoch stets der Vorbehalt gemacht, daß dieselben auf den Gewerbebetrieb der Wittwen, welche das Gewerbe ihrer Ehemänner fortsetzen, keine Anwendung finden, sondern bezüglich ihrer die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen beibehalten werden sollen.

Von einigen Gutachten dagegen wurde für Frauenspersonen eine, im Vergleich zu den Männern günstigere Stellung in gewerblicher Beziehung in der Art befürwortet, daß sie nicht erst mit dem 25. Lebensjahr, sondern schon früher, entweder mit dem 18., oder doch mit dem 21. Lebensjahr, zum selbstständigen Gewerbebetrieb überhaupt oder wenigstens zur Beschäftigung mit den sogenannten weiblichen Arbeiten (Anfertigung von Frauenkleidern und dergl.) zuzulassen seien.

VI. Frage.

Welche Gewerbebefugnisse sind den Ausländern einzuräumen?

A. Was zunächst die den deutschen Bundesstaaten angehörigen Nichtbadener betrifft, so haben sich

1) für deren allgemeine Zulassung zum Gewerbebetrieb im Großherzogthum gleich dem Inländer nur ganz vereinzelte Stimmen (so namentlich der Gewerbeverein, Handelsverein und die Zunftversammlung zu Mannheim) ausgesprochen. Ebenso

2) nur verhältnißmäßig wenige, vornehmlich von Gemeindebehörden, für deren völlige Ausschließung vom Gewerbebetrieb im Inlande.

3) Dagegen hat sich eine nicht unbedeutende Anzahl von Gutachten für Beibehaltung der seither geltenden Gesetzesbestimmungen und beziehungsweise für Zulassung der Angehörigen deutscher Bundesstaaten nur unter der Voraussetzung erklärt, daß ihnen dies durch einen Staatsvertrag zugestanden oder eine besondere Staatserlaubniß im einzelnen Falle von ihnen erwirkt wird. Es sind dies

1) von 16 Handelskammern resp. Innungen	1
2) von 19 Gewerbevereinen	1
3) von 22 zünftigen Versammlungen darunter jene der Städte Carlsruhe und Freiburg;	6
4) von 43 gemischten Versammlungen	9
5) von 94 Stadtgemeindebehörden	11
6) von 63 der Landgemeinden	11
7) von 62 Aemtern	9
8) von 4 Kreisregierungen	2

Die Mehrzahl sämmtlicher Gutachten hat sich

4) für den Grundsatz der Gegenseitigkeit in der Weise erklärt, daß Angehörige der deutschen Bundesstaaten gleich den Inländern zum Gewerbebetrieb im Großherzogthum berechtigt sein sollen, inso-

weit in jenen Staaten den Badenern die gleichen Rechte eingeräumt werden. Von vielen unter diesen, sowie einigen der oben schon erwähnten wurde zugleich die Anbahnung der Freizügigkeit durch ganz Deutschland aufs lebhafteste befürwortet. Für den Grundsatz der Gegenseitigkeit erklärten sich

1) von 16 Handelskammern resp. Innungen (darunter Constanz, Freiburg, Carlsruhe, Lahr, Pforzheim, Heidelberg, Mannheim)	14
2) von 19 Gewerbevereinen	16
3) von 22 zünftigen Versammlungen	10
4) von 43 gemischten Versammlungen	28
5) von 94 Stadtgemeindebehörden	62
6) von 63 Landgemeindebehörden	36
7) von 62 Aemtern	51
8) von 4 Kreisregierungen	2

B. Bezüglich der Angehörigen nichtdeutscher Staaten haben sich für allgemeine Zulassung derselben zum Gewerbebetrieb im Inlande nur wieder der Gewerbe- und der Handelsverein zu Mannheim, und für ihre völlige Ausschließung vom Gewerbebetrieb eine nur unbedeutende Zahl von Stimmen ausgesprochen.

Dagegen theilt sich die Mehrzahl der Stimmen ziemlich gleichmäßig hinsichtlich der Frage, ob die seitherige Gesetzgebung beizubehalten und beziehungsweise der Gewerbebetrieb von der Einholung einer besondern Staatserlaubniß abhängig zu machen sei, und derjenigen, ob die Zulassung der Ausländer lediglich nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit sich zu richten habe.

Es sind

für die erstere Ansicht (besondere Staatserlaubniß für jeden einzelnen Fall)		für die letztere Ansicht (Grundsatz der Gegenseitigkeit)
5	von 14 Handelskammern	7
7	von 17 Gewerbevereinen	7
9	von 17 zünftigen Versammlungen	5
11	von 33 gemischten Versammlungen	16
31	von 85 Stadtgemeindebehörden	33
19	von 55 Landgemeindebehörden	19
19	von 42 Aemtern	21
4	Kreisregierungen	—

VII. Frage.

In welchem Umfang soll die Gewerbebefugniß ausgeübt werden dürfen?

Die Mehrheit der Gutachten will völlige Unbeschränktheit in der Ausübung der Gewerbebefugniß in der Richtung, daß der Gewerbsmann sowohl mehrere Gewerbe gleichzeitig betreiben und zu diesem Zwecke Gehilfen aus verschiedenen Gewerben beschäftigen, als auch sein Gewerbe von mehreren Lokalitäten aus und gleichzeitig an mehreren Orten ausüben, sowie ungehindert von einem Gewerbe zum andern übergehen dürfe. Es sind dies

1) von 17 Handelskammern resp. Innungen 14
2) von 19 Gewerbevereinen 15
3) von 21 zünftigen Versammlungen 8
4) von 43 gemischten Versammlungen 23
5) von 94 Stadtgemeindebehörden 51
(darunter Constanz, Freiburg, Carlsruhe, Lahr, Pforzheim, Heidelberg, Mannheim)
6) von 64 Landgemeindebehörden 37
7) von 64 Aemtern 50
8) von 4 Kreisregierungen 4

Unter den übrigen befindet sich eine nicht unbedeutende Zahl von Stimmen, welche die Gewerbebefugniß hinsichtlich ihres Umfangs nur insoweit einer Beschränkung unterworfen haben will, daß der von ihnen als Voraussetzung für den Gewerbebetrieb überhaupt festgehaltene Befähigungsnachweis durch Prüfung in den Fällen, wenn ein Gewerbsmann mehrere Gewerbe gleichzeitig betreiben oder von einem zu einem andern Gewerbe übergehen will, bezüglich jedes einzelnen Gewerbes verlangt werden, im Uebrigen aber die gleiche Unbeschränktheit in dem Gewerbebetrieb bestehen soll, wie sie von den vorgenannten Gutachten befürwortet worden ist.

Nur ein verhältnißmäßig kleiner Rest will entweder Beibehaltung der bisherigen Beschränkungen im Ganzen, oder wenigstens einzelner derselben (Beschränkung auf eine Gemeinde, eine Lokalität, ein Gewerbe).

VIII. Frage.

Ist der Hausirhandel künftighin gänzlich zu verbieten oder nur zu beschränken?

In der Beantwortung dieser Frage theilen sich die Gutachten ziemlich gleichmäßig in zwei Hälften, von denen die eine den Hausirhandel gänzlich verboten, die andere aber mit größeren oder geringeren Beschränkungen zugelassen haben will. Es haben sich nämlich ausgesprochen

für gänzliches Verbot		für beschränkte Zulassung
9	von 17 Handelskammern ꝛc.	7
7	von 20 Gewerbevereinen	10
11	von 23 zünftigen Versammlungen	12
22	von 42 gemischten Versammlungen	20
45	von 96 Stadtgemeindebehörden	47
31	von 66 Landgemeindebehörden	32
11	von 64 Aemtern	48
—	von den Regierungen	4

Die Vorschläge, welche hinsichtlich der Beschränkung des Hausirhandels im Einzelnen gemacht werden, sind sehr verschieden. Von der Mehrzahl wird eine strenge polizeiliche Beaufsichtigung als selbstverständlich vorausgesetzt, von Mehreren geradezu die Beibehaltung der bisher bestandenen Vorschriften befürwortet. Nach dem Vorschlage Einzelner soll er nur Inländern, nach Andern nur auf Grund besonderer Konzession gestattet werden, welche entweder nur an alte und arbeitsunfähige, oder nur an gutbeleumundete Personen zu ertheilen wäre. Bezüglich der zu verhausirenden Gegenstände wollen Einzelne seine Gestattung für inländische Erzeugnisse überhaupt, andere seine Beschränkung auf die Erzeugnisse solcher Gegenden des Landes, welche des Hausirhandels zum Absatz der Produkte ihres Gewerbfleißes, namentlich der häuslichen Industrie dringend bedürfen (so besonders Distrikte des

Schwarz- und Odenwaldes), oder auch auf solche Waaren, welche in einzelnen Gegenden oder Orten von den ansäßigen Handels- und Gewerbsleuten nicht geführt werden. Von einer nicht unbedeutenden Zahl von Stimmen wird dessen Freigebung wenigstens für gewöhnliche Landesprodukte, insbesondere Lebensmittel befürwortet. Als ein wirksames Mittel, um den Hausirhandel in angemessenen Schranken zu halten, und zugleich als nicht unbillig gegenüber den durch den Hausirhandel beeinträchtigten ansäßigen Gewerbtreibenden wird von mehrern Gutachten eine entsprechende Besteuerung des Hausirhandels beantragt.

Für eine unbeschränkte Freigebung desselben haben sich nur vereinzelte Stimmen ausgesprochen.

IX. Frage.

Welchen Beschränkungen sind die Gewerbe in Ansehung der Art ihrer Ausübung zu unterwerfen?

Von der Mehrzahl der Gutachten wird ausdrücklich anerkannt, daß die zu dieser Frage in der Darstellung des Handelsministeriums als selbstverständlich vorausgesetzten Beschränkungen beibehalten werden sollen, insbesondere daß die Gewerbetreibenden auch künftighin an die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, sowie an die Vorschriften der Steuer- und Zollverwaltung gebunden bleiben. Zugleich wird aber von den Meisten nachdrücklich geltend gemacht, daß außer solchen, im öffentlichen Interesse durchaus nothwendigen Beschränkungen den Gewerben keine weiteren Auflagen bezüglich der Art ihres Betriebs gemacht werden sollen.

Von denjenigen Gutachten, welche speziell auf die Frage über Beibehaltung der bisher in Uebung gewesenen polizeilichen Taxen für den Verkauf nothwendiger Lebensmittel eingegangen sind, hat sich die große Mehrheit grundsätzlich für deren Aufhebung ausgesprochen, nämlich:

1) von 12 Handelskammern ꝛc.	12
2) von 16 Gewerbevereinen	16
3) von 16 zünftigen Versammlungen	16
4) von 36 gemischten Versammlungen	33
5) von 60 Stadtgemeindebehörden	52
6) von 26 Landgemeindebehörden	22
7) von 55 Aemtern	52
8) von 4 Kreisregierungen	3

Hierunter sind einzelne Gutachten mitbegriffen, welche eine Beschränkung des ausgesprochenen Grundsatzes auf größere Orte verlangen, andere, welche die ausdrückliche Voraussetzung beifügen, daß der Hausirhandel mit Lebensmitteln, insbesondere mit Brod gestattet werde.

Rücksichtlich der Ausübung eines Zwangs zur Fortführung dieser Gewerbe sind die Stimmen getheilt. Dagegen wurde mehrfach für die Regierung die Befugniß ausdrücklich in Anspruch genommen, bei außergewöhnlichen Ereignissen oder für einzelne Orte, nach deren Verlangen und nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, die polizeiliche Taxirung in Anwendung zu bringen, und ferner da, wo die Taxen nicht bestehen, die Gewerbtreibenden anzuhalten, ihre Preise periodenweise festzubestimmen und durch öffentliche Angabe dem Publikum ersichtlich zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

X. Frage.

Ist fortan noch ein allgemeines oder ein Interesse des Gewerbestandes vorhanden, die Vereinigung aller derer, die eine gewisse oder verwandte Arten von Gewerben treiben, zu Genossenschaften **von Staats wegen** anzuordnen und einen besonderen **staatlichen Einfluß** auf diselben vorzubehalten?

Oder genügt es, die Zünfte lediglich in ihrem dermaligen korporativen Bestand unbeschadet des freien Austritts zu belassen, und überhaupt jede Art gewerblicher Vereinigung oder der Theilnahme daran dem eigenen freien Willen der Gewerbtreibenden anheim zu stellen?

A. Für Bejahung des ersten Absatzes der Frage, also für Genossenschaftszwang, sind nur Wenige, nämlich:

1) von 18 Handelskammern ꝛc. 1
Freiburg;
2) von 20 Gewerbevereinen 1
Tauberbischofsheim;
3) von 23 zünftigen Versammlungen 1
Tauberbischofsheim;
4) von 43 gemischten Versammlungen 12
Neustadt;
Bretten (mit 39 Stimmen gegen 21), Carlsruhe (Landamtsbezirk), Gernsbach (mit 11 gegen 9 St.), Kork (mit 17 gegen 12 St.), Oberkirch (mit 18 gegen 8 St.);
Adelsheim, Gerlachsheim, Ladenburg (mit 17 gegen 10 St.), Neckargemünd, Wiesloch (mit 12 gegen 8 St.), Walldürn;
5) von 89 Stadtgemeindebehörden 10
Sulzburg;
Adelsheim, Gerlachsheim, Grünsfeld, Königshofen, Külsheim, Lauda, Tauberbischofsheim, Waibstadt, Walldürn;
6) von 61 Landgemeindebehörden 10
7) von 64 Bezirksämtern 4
8) Kreisregierungen . . . . . keine.

B. Für freie Vereine mit gänzlicher Aufhebung der bisherigen Zünfte ebenfalls nur Wenige, nämlich:

1) von 18 Handelskammern ꝛc. 2
Eberbach und der Handelsverein zu Mannheim;
2) von 20 Gewerbevereinen 5
Ettenheim, Lörrach, Säckingen;
Buchen, Mannheim;
3) von 23 zünftigen Versammlungen 1
Bruchsal;

4) von 43 gemischten Versammlungen 3
Kenzingen, St. Blasien (mit 15 Stimmen gegen 5);
Neckarbischofsheim (mit 18 St. gegen 5);
5) von 89 Stadtgemeinden 5
Bräunlingen, Böhrenbach;
Lahr;
Ladenburg, Wiesloch;
6) von 61 Landgemeindebehörden 4
7) von 64 Bezirksämtern 1
8) Kreisregierungen . . . . . keine.

C. Für Bejahung des ganzen zweiten Absatzes der Frage, also für Freiheit des gewerblichen Assoziationswesens, und damit auch für Belassung der bisherigen Zünfte als freie Genossenschaften mit Korporationsrechten, erklärten sich alle Andern, welche unter A und beziehungsweise B nicht aufgezählt sind, somit

1) von 18 Handelskammern ꝛc. 16
2) von 20 Gewerbevereinen 14
3) von 23 zünftigen Versammlungen 21
4) von 43 gemischten Versammlungen 30
5) von 89 Stadtgemeindebehörden 74
6) von 61 Landgemeindebehörden 47
7) von 64 Bezirksämtern 59
8) Kreisregierungen 4

XI. Frage.

Erscheint es für die Verhältnisse unseres Landes angemessen, den bereits bestehenden Handelskammern eine gesetzliche Organisation zu geben, auch Gewerberäthe und Gewerbegerichte einzuführen?

Welche Einrichtung und welcher Wirkungskreis wäre denselben zu verleihen?

Von den eingekommenen Gutachten lassen so viele eine eingehende Beantwortung dieser Frage vermissen, daß hier eine spezielle Aufzählung und Gegenüberstellung der Ansichten theils unthunlich, theils ohne Werth sein würde.

Es soll sich daher hier darauf beschränkt werden, nur einige der hauptsächlichsten Vertreter der zu obiger Frage geäußerten Meinungen zu benennen.

Für die Errichtung gewerblicher Organe, welche die Interessen des gesamten Gewerbestandes eines Bezirks zu vertreten hätten — gemeinschaftliche Organe für Handel, Fabrikation und Kleingewerbe — erklärten sich unter anderen der Mannheimer Handelsverein, welcher zugleich die ausführlichsten Vorschläge über die Einrichtung dieser Art von Behörden gemacht hat; die Gewerbevereine von Freiburg, Carlsruhe, Heidelberg; die Versammlung zünftiger Gewerbetreibender in Mannheim; die Gemeinderäthe von Mannheim, Eberbach, Wertheim; mehrere Bezirksämter und die Regierungen des Ober- und des Unterrheinkreises.

Für getrennte Organe — Handelskammern für den Handel, und Gewerberäthe für die übrigen Gewerbe eines Bezirks — fanden sich ziemlich viele Stimmen, darunter die Handelskammern von Freiburg, Lörrach, Carlsruhe,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kehl, Lahr, Pforzheim, Heidelberg, Mannheim; die Gewerbevereine von Constanz, Villingen, Säckingen, Schopfheim, Triberg; die Versammlungen zünftiger Gewerbsleute zu Ettenheim, Bruchsal, Carlsruhe, Heidelberg; die gemischten Versammlungen zu Bonndorf, Donaueschingen, Breisach, Baden, Durlach, Offenburg, Ladenburg, Mosbach u. a.; die Mehrzahl der Gemeindebehörden und viele Bezirksämter.

Bezüglich der den Handelskammern und Gewerberäthen zuzutheilenden Aufgaben wurde in den meisten Gutachten auf Dasjenige verwiesen, was hierüber in der Erläuterung des großh. Handelsministeriums zur XI. Frage angedeutet ist, und außerdem von einer beträchtlichen Anzahl Derjenigen, welche die Meisterprüfungen beibehalten wissen wollen, die Uebertragung dieser Prüfungen an die Gewerberäthe befürwortet.

Besondere Gewerbegerichte sind nur von ganz wenigen Stimmen in Vorschlag gebracht worden.

Darüber aber waren Alle einig, daß die fraglichen Gewerbebehörden aus der Wahl der Gewerbtreibenden hervorgehen, und eine möglichst selbstständige Stellung erhalten sollten.

Beilage C.

Uebersicht

über

die Vermögensverhältnisse der Zünfte und die Anzahl der zünftigen, sowie der nichtzünftigen Gewerbetreibenden.

Ordnungszahl.	Amtsbezirk.	Seelenzahl. 1858.	Gesammtzahl der Gewerbetreibenden.	Zahl der nicht zünftigen Gewerbetreibenden.	Zahl der zünftigen Gewerbetreibenden.	Zahl der Zünfte.	Vermögen der Zünfte. fl.	kr.	Durchschnittliche Jahres-Einnahme. fl.	kr.	Durchschnittliche Jahres-Ausgabe. fl.	kr.
	I. Seekreis.											
1	Bonndorf	20,145	1,513	268	1,245	16	4,891	25	2,554	26	2,359	33
2	Constanz	14,482	714	275	439	6	5,487	55	938	25	828	13
3	Donaueschingen . .	23,889	1,404	349	1,055	11	2,270	10	372	39	167	49
4	Engen	21,480	1,233	146	1,087	18	10,174	14	4,634	34	3,687	36
5	Meßkirch	14,538	966	151	815	11	3,889	54	997	34	824	21
6	Neustadt	13,020	976	494	482	8	10,073	14	743	—	283	50
7	Pfullendorf . . .	8,507	986	103	883	11	7,201	50	538	55	331	9
8	Radolfzell	16,824	988	150	838	6	7,470	50	1,039	26	414	1
9	Stockach	19,378	1,387	70	1,317	9	8,656	20	884	55	934	43
10	Ueberlingen . . .	25,403	1,403	365	1,038	17	7,046	45	614	3	366	43
11	Villingen	17,583	1,327	368	959	11	10,528	2	3,046	35	2,770	40
	Summa	195,249	12,897	2,739	10,158	124	77,690	39	16,364	32	12,968	38
	Hiernach kommen auf 1000 Seelen	—	66	14	52	—	—	—	—	—	—	—
	Auf eine Zunft kommt durchschnittlich ein Vermögen von	—	—	—	—	—	626	32	—	—	—	—
	II. Oberrheinkreis.											
1	Breisach	21,628	1,041	173	868	14	1,723	44	1,857	10	1,943	34
2	Emmendingen . . .	24,734	1,662	407	1,255	16	33,031	22	14,007	40	13,281	36
3	Ettenheim	18,783	1,760	110	1,650	24	4,978	11	499	16	485	1
4	Freiburg (Stadt) . .	21,661	922	383	539	27	987	19	1,307	21	1,140	39
5	Freiburg (Land) . .	24,420	751	520	231	10	8,160	11	4,914	45	4,057	42
6	Kenzingen	20,700	1,908	351	1,557	28	1,860	18	806	32	611	5
7	Lörrach	30,648	1,764	370	1,394	29	41,634	42	1,837	—	947	—
8	Müllheim	21,845	1,447	278	1,169	23	18,431	15	2,558	36	1,905	14
9	Säckingen.	18,632	1,441	593	848	10	3,652	23	2,717	1	2,171	27
10	St. Blasien	10,822	510	497	13	1	923	29	621	29	469	37
11	Schönau	13,377	1,099	550	549	24	3,785	12	2,290	56	1,528	11
12	Schopfheim	15,649	1,007	102	905	19	37,157	23	1,777	58	1,075	11
13	Staufen	19,294	984	181	803	30	850	—	329	20	323	12
14	Triberg	22,034	1,800	981	819	18	2,785	24	1,816	55	1,436	18
15	Waldkirch	19,673	1,152	243	909	22	1,586	22	1,286	29	859	5
16	Waldshut	32,565	1,072	237	835	46	2,325	14	727	39	451	21
	Summa	336,465	20,320	5,976	14,344	341	163,872	29	39,356	7	32,686	13
	Hiernach kommen auf 1000 Seelen	—	60	18	42	—	—	—	—	—	—	—
	Auf eine Zunft kommt durchschnittlich ein Vermögen von	—	—	—	—	—	480	34	—	—	—	—

Ordnungszahl.	Amtsbezirk.	Seelenzahl 1858.	Gesammtzahl der Gewerbetreibenden.	Zahl der nicht zünftigen Gewerbetreibenden.	Zahl der zünftigen Gewerbetreibenden.	Zahl der Zünfte.	Vermögen der Zünfte. fl.	Vermögen der Zünfte. kr.	Durchschnittliche Jahres-Einnahme. fl.	Durchschnittliche Jahres-Einnahme. kr.	Durchschnittliche Jahres-Ausgabe. fl.	Durchschnittliche Jahres-Ausgabe. kr.
	III. Mittelrheinkreis.											
1	Achern	20,501	1,166	279	887	29	1,721	44	516	9	619	44
2	Baden	17,262	949	373	576	17	428	13	2,057	49	2,044	23
3	Bretten	22,248	2,229	283	1,946	53	6,131	49	4,236	47	3,552	21
4	Bruchsal	34,887	1,797	399	1,398	44	2,405	34	4,619	23	4,025	49
5	Bühl	25,830	1,088	120	968	25	2,262	19	2,886	27	2,809	26
6	Carlsruhe (Stadt)	25,762	1,095	491	604	27	3,246	33	985	18	825	1
7	Carlsruhe (Land)	26,833	1,562	266	1,296	24	6,079	31	638	18	500	—
8	Durlach	26,462	1,631	362	1,269	43	5,109	12	526	17	570	35
9	Eppingen	16,507	1,252	269	983	24	4,220	37	469	29	470	31
10	Ettlingen	17,972	1,122	232	890	18	2,046	8	1,713	14	1,215	49
11	Gengenbach	15,251	898	125	773	14	841	32	1,073	14	799	37
12	Gernsbach	13,699	823	183	640	11	602	8	307	59	228	20
13	Kork	23,184	1,529	246	1,283	21	7,753	24	4,314	2	2,836	16
14	Lahr	30,184	1,625	508	1,117	34	7,859	14	1,459	37	1,332	25
15	Oberkirch	17,099	765	159	606	23	781	58	266	56	269	19
16	Offenburg	29,633	1,629	149	1,480	26	26,259	1	1,881	58	1,400	37
17	Pforzheim	38,480	2,150	610	1,540	38	16,436	36	4,799	11	4,438	53
18	Rastatt	33,944	1,232	322	910	18	1,762	14	816	45	650	—
19	Wolfach	21,589	1,169	270	899	38	250	40	963	9	878	27
	Summa	457,327	25,711	5,646	20,065	527	96,198	27	34,532	2	29,467	33
	Auf 1000 Seelen kommen	—	56	12	44	—	—	—	—	—	—	—
	Auf eine Zunft kommt durchschnittlich ein Vermögen von	—	—	—	—	—	182	32	—	—	—	—
	IV. Unterrheinkreis.											
1	Adelsheim	13,521	1,018	313	705	11	836	56	1,341	32	1,198	39
2	Buchen	14,042	1,070	211	859	22	1,172	24	343	26	356	29
3	Eberbach	23,898	1,620	478	1,142	20	1,988	1	660	52	560	3
4	Gerlachsheim	11,834	619	78	541	23	791	22	1,385	9	1,181	54
5	Heidelberg	41,302	2,561	770	1,791	51	7,666	55	2,179	38	2,373	54
6	Krautheim	16,480	1,218	194	1,024	27	840	46	350	33	319	49
7	Ladenburg	18,034	841	221	620	16	850	16	391	51	395	55
8	Mannheim	26,915	1,396	800	596	31	1,520	7	1,403	2	1,289	41
9	Mosbach	28,259	1,974	252	1,722	29	3,908	55	5,171	50	4,599	18
10	Neckarbischofsheim	13,916	1,361	181	1,180	18	1,552	38	581	13	408	—
11	Philippsburg	16,629	735	74	661	10	2,530	33	301	42	233	6
12	Schwetzingen	22,203	1,005	94	911	10	2,758	34	355	13	323	55
13	Sinsheim	21,008	1,555	160	1,395	19	2,141	50	611	24	514	14
14	Tauberbischofsheim	18,975	957	272	685	19	1,843	55	473	4	304	11
15	Walldürn	13,859	1,006	205	801	17	992	11	216	39	214	29
16	Weinheim	14,860	782	125	657	12	442	43	378	13	368	3
17	Wertheim	16,158	979	206	773	28	5,696	57	1,186	49	1,040	39
18	Wiesloch	15,018	662	104	558	14	787	54	317	22	242	42
	Summa	346,911	21,359	4,738	16,621	377	38,322	57	17,649	32	15,925	1
	Auf 1000 Seelen kommen	—	62	14	48	—	—	—	—	—	—	—
	Auf eine Zunft kommt durchschnittlich ein Vermögen von	—	—	—	—	—	101	39	—	—	—	—

Ordnungszahl.	Kreis.	Seelenzahl 1858.	Gesammtzahl der Gewerbetreibenden.	Zahl der nicht zünftigen Gewerbetreibenden.	Zahl der zünftigen Gewerbetreibenden.	Zahl der Zünfte.	Vermögen der Zünfte.		Durchschnittliche Jahres-Einnahme.		Durchschnittliche Jahres-Ausgabe.	
							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Zusammenstellung.											
I.	Seekreis	195,249	12,897	2,739	10,158	124	77,690	39	16,364	32	12,968	38
II.	Oberrheinkreis . .	336,465	20,320	5,976	14,344	341	163,872	29	39,356	7	32,686	13
III.	Mittelrheinkreis . .	457,327	25,711	5,646	20,065	527	96,198	27	34,532	2	29,467	33
IV.	Unterrheinkreis . .	346,911	21,359	4,738	16,621	377	38,322	57	17,649	32	15,925	1
	Summa	1,335,952	80,287	19,099	61,188	1,369	376,084	32	107,902	13	91,047	25
	Auf Tausend Seelen .	—	60	14	46	—	—	—	—	—	—	—
	Auf eine Zunft kommt durchschnittlich ein Vermögen von	—	—	—	—	—	274	43	—	—	—	—